This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HDI
HL 1005 I

Bayerische Verfassungs-Urkunde und Verfassungsgesetze.

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAY 12 1921

Digitized by Google

Die

Verfassungs-Urkunde

des

Königreichs Bayern

und die

wichtigsten Verfassungsgesetze

mit Erläuterungen herausgegeben

von

Dr. Karl Freiherr von Stengel,
Professor der Rechte.

Würzburg.
Verlag von Gnad & Co.
1893.

Digitized by Google

MAY 12 1921

Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

Digitized by Google

Vorrede.

Eine dem heutigen Zustande der Rechtsentwickelung entsprechende mit ausführlicheren Erläuterungen versehene Ausgabe der bayerischen Verfassungs-Urkunde gibt es zur Zeit nicht, denn die verdienstvolle Ausgabe der Verfassungs-Urkunde von Karl Brater ist auch in der vierten von Georg Pfeil bearbeiteten, i. J. 1872 erschienenen Auflage vielfach veraltet.

Der Mangel einer derartigen Ausgabe der Verfassungs-Urkunde macht sich vor Allem beim academischen Unterrichte geltend; denn es genügt nicht, daß die Studierenden Vorlesungen über Verfassungsrecht hören, ein gründliches Studium des Verfassungsrechts verlangt vielmehr, daß sich dieselben mit dem Texte der Verfassungsgesetze vertraut machen. Da nun die bayerische Verfassungsurkunde seit ihrem Erlasse sehr viele und einschneidende Aenderungen erfahren hat, muß den Studierenden eine Ausgabe in die Hand gegeben werden, die sie auf alle diese Aenderungen in entsprechender Weise aufmerksam macht. Eine solche Ausgabe wird aber auch für den Praktiker von Werth sein, der in den dem Texte der Verfassungs-Gesetze beigegebenen Erläuterungen für die richtige Auslegung und Anwendung derselben dienliche Hinweise findet.

Die vorliegende Ausgabe der bayerischen Verfassungs-Urkunde, die diesen Bedürfnissen entgegenkommen soll, bringt zunächst eine Einleitung, in welcher die Entstehung der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 und ihr Inhalt besprochen, die Entwickelung des bayerischen Verfassungsrechts seit dem Erlasse der Verfassungs-Urkunde kurz dargelegt, der Begriff des Verfassungsgesetzes erörtert und schließlich eine knappe Darstellung der staatsrechtlichen Stellung Bayerns im deutschen Reiche gegeben ist.

Der übrige Inhalt des Buches zerfällt in drei Abtheilungen; die erste Abtheilung enthält die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1826 mit ihren zehn Beilagen und den beiden Anhängen zur zweiten Beilage, und zwar genau in der Fassung, in der sie im Gesetzblatt vom Jahre 1818 verkündigt wurde (vgl. darüber Brater S. IX ff.). Abgedruckt sind sowohl die jetzt noch in Geltung befindlichen als auch die inzwischen

Digitized by Google

aufgehobenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und ihrer Beilagen, da die aufgehobenen Bestimmungen nicht blos geschichtlichen Werth haben, sondern auch nicht selten zum Verständniß der noch geltenden Vorschriften nothwendig oder noch dienlich sind. Ueberdieß ist es bei manchen Bestimmungen zweifelhaft, ob sie nicht doch bis zu einem gewissen Grade noch Anspruch auf Geltung haben. Eine Ausnahme wurde nur gemacht bei der III. Beilage, da dieselbe vollständig durch das inzwischen auch wieder in der Hauptsache aufgehobene Preßedict vom 4./6. 48 ersetzt worden ist und bei der X. Beilage (Edict über die Ständeversammlung), welche ebenfalls ihrem ganzen Umfange durch das die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. vom 4./6. 48, das G. die ständische Initiative betr. vom 4./6. 48 und das G. v. 19./1. 72 über den Geschäftsgang des Landtags aufgehoben wurde.

Von einer Hervorhebung der zwar aufgehobenen aber abgedruckten Bestimmungen der Verfassungsurkunde durch besonderen Druck wurde aus mehreren Gründen namentlich auch deshalb abgesehen, weil es, wie soeben bemerkt, bei manchen Bestimmungen zweifelhaft ist, inwieweit sie außer Kraft getreten sind. Nur bezüglich der VIII. Beil. über die Siegelmäßigkeit wurde hievon eine Ausnahme gemacht, da dieselbe ihrem ganzen Umfange nach fast nur noch historische Bedeutung hat. [1])

Am Schlusse der einzelnen Titel, bezw. Beilagen befinden sich die erforderlichen Erläuterungen. Dieselben bezwecken nicht einen erschöpfenden und ausführlichen Commentar der Verfass.-Urkunde zu liefern, der auf so geringem Raume gar nicht gegeben werden könnte, sie sollen nur zur richtigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes die Anleitung geben. Sehr häufig konnte diese Anleitung darin bestehen, daß auf die betreffenden Stellen des großen jetzt abgeschlossenen Werkes von Seydel „Bayerisches Staatsrecht" einfach verwiesen wurde, da die eingehenden und scharfsinnigen auf genauer Kenntniß der Quellen beruhenden Erörterungen dieses Werkes den besten Commentar der bayerischen Verfassungsgesetze enthalten.

Die zweite Abtheilung enthält diejenigen älteren Gesetze, welche in der Verfassungsurkunde in einer Weise in Bezug genommen worden sind, daß sie als integrirende Bestandtheile der Verfassungs-Urkunde zu betrachten sind. Die Gesetze wurden nur insoweit zum Abdrucke gebracht, als sie nicht zweifellos durch spätere Gesetze beseitigt sind.

Was die dritte Abtheilung anlangt, so enthält dieselbe eine Auswahl von wichtigen seit der Verkündigung der Verfassungsurkunde in der Form von Verfassungsgesetzen erlassenen Gesetzen. Bei der Auswahl fiel vor Allem ins Gewicht, daß die bayerische Verfassungsurkunde keineswegs blos auf das Verfassungsrecht i. e. S., d. h. die die Staatsform, die Ausübung der Staatsgewalt und die rechtliche Stellung der

[1]) Die beiden Anhänge zur II. Verf.Beil. sind lediglich im Interesse der Raumersparniß in kleinem Drucke gegeben worden.

Digitized by Google

Staatsangehörigen bezügliche Vorschriften enthält. Vielmehr finden sich namentlich in den Beilagen der Verfassungs-Urkunde eine Menge von Bestimmungen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Inhalts wie z. B. das Edict über die Familienfideicommisse, die mit der Staatsverfassung nichts zu thun haben, und sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in eine Verfassungsurkunde gehören, sondern viel richtiger in einfachen Gesetzen oder in landesherrlichen Verordnungen geregelt wären. Die Aufnahme einer Menge von Bestimmungen, die nicht zum Verfassungsrecht i. e. S. gehören, in die Verfassungsurkunde und ihre Beilagen hat zur Folge, daß eine große Anzahl von Gesetzen in der Form von Verfassungsgesetzen, also unter Beobachtung der erschwerenden Vorschriften des Tit. X § 7 VU. erlassen werden mußten, die nicht materielles Verfassungsrecht enthalten. Alle diese formellen Verfassungsgesetze, wie z. B. das G. v. 17./11. 37 über die Zwangsabtretung in die Sammlung aufzunehmen, bestand kein Anlaß. Unbedingt geboten war nur die Aufnahme der materiellen Verfassungsgesetze, wie des Gesetzes über die ständische Initiative, des Landtagswahlgesetzes u. s. w. Außerdem mußten diejenigen Verfassungsgesetze aufgenommen werden, welche wie das G. v. 4./6. 48 über die protestantischen Generalsynoden u. s. w. Erläuterungen der Verfass.-Urkunde oder Zusätze zu derselben enthalten, aber keine materiellen Verfassungsgesetze sind. Im Uebrigen wurden noch einige einfache Gesetze der Sammlung einverleibt, weil sie wie z. B. das G. v. 30./3. 50 über den Staatsgerichtshof in innigster Beziehung zur Verfassungs-Urkunde oder zu Verfassungsgesetzen stehen. Selbstverständlicher Weise wurde seiner Wichtigkeit halber in diese Abtheilung auch das Familienstatut v. 5./8. 19 aufgenommen, obwohl nur einzelne seiner Bestimmungen formell als Verfassungsgesetze gelten können.

Während den einzelnen Titeln der Verfassungs-Urkunde und ihren Beilagen jeweils am Schlusse mehr oder minder umfangreiche Erläuterungen beigegeben sind, genügten bei den beiden Anhängen zur II. Beilage und bei den in der zweiten und dritten Abtheilung mitgetheilten Gesetzen einige wenige dem Texte beigegebene Fußnoten, da der Inhalt der beiden Anhänge, bezw. der fraglichen Gesetze bereits in den erwähnten Erläuterungen entsprechend berücksichtigt ist.

Vom Abdrucke von Reichsgesetzen wurde grundsätzlich abgesehen, da Reichsgesetze, wenn auch durch dieselben das bayerische Verfassungsrecht vielfach in sehr einschneidender Weise abgeändert worden ist, doch in keinem Falle als Bestandtheile des bayerischen Rechts betrachtet werden können.

Würzburg im Mai 1893.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern.

		Seite
Eingang		24
Titel I.	Allgemeine Bestimmungen	26
Titel II.	Von dem König und der Thronfolge, dann der Reichsverweſung	27
Titel III.	Von dem Staatsgute	41
Titel IV.	Von allgemeinen Rechten und Pflichten	46
Titel V.	Von beſonderen Rechten und Vorzügen	54
Titel VI.	Von der Ständeverſammlung	57
Titel VII.	Von dem Wirkungskreiſe der Ständeverſammlung	61
Titel VIII.	Von der Rechtspflege	75
Titel IX.	Von der Militaire-Verfaſſung	79
Titel X.	Von der Gewähr der Verfaſſung	81
I. Verf.Beil.	Edict über das Indigenat	86
II. Verf.Beil.	Edict über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften	90
III. Verf.Beil.	Edict über die Freyheit der Preſſe und des Buchhandels	110
IV. Verf.Beil.	Edict, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren betr.	113
V. Verf.Beil.	Edict über den Adel im Königreiche Baiern	131
VI. Verf.Beil.	Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit	137
VII. Verf.Beil.	Edict über die Familien-Fideicommiſſe	171
VIII. Verf.Beil.	Edict über die Siegelmäßigkeit	198
IX. Verf.Beil.	Edict über die Verhältniſſe der Staatsdiener	200
X. Verf.Beil.	Edict über die Ständeverſammlung	208

Digitized by Google

Seite

Anhang zu § 103 der II. Verf.Beil. Nro. I. Das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat 209

Nro. II. Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde 228

Aus der königl. Entschließung, die Verfassung des Königreichs Baiern betr., vom 5./10. 18 234

Zweite Abtheilung.

1. Königl. Declaration, die der königl. Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr. (Zu § 136 der VI. Verf.Beil.) 236

2. Königl. Declaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr., vom 19. März 1807. (Zu § 65 der IV. Verf.Beil.) . 238

3. Haupt-Landespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vom 1. Januar 1805. (Zu § 28 der IX. Verf.Beil.) 244

4. Verordnung, die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betr., vom 16. August 1817. (Zu § 20 der IX. Verf.Beil.) 249

5. Aus der königl. Entschließung, die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betr., vom 12. Juni 1818. (Zum Eingang und zu Beilage IX VU.) 253

Dritte Abtheilung.

1. Königliches Familienstatut vom 5. August 1819 (zu Titel II VU.) 255

2. G. v. 2./7. 34 die Feststellung einer permanenten Civilliste betr. (zu Tit. II VU.) 266

3. Aus dem Finanzgesetze v. 28. Dezbr. 1831 (zu Tit. II VU.) 271

4. G. v. 11./4. 43 die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr. (zu Tit. II VU.) . . 272

5. Aus dem Finanzgesetze vom 29. Juli 1876 (zu Tit. II VU.) 273

6. G. v. 26./10. 87 die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 der Verf.-Urkunde betr. 273

7. G. v. 9./3. 28 die Bestimmung des § 2 Ziff. 7 des Tit. III der Verfass.-Urkunde, das Staatsgut betr. (zu Tit. III VU.) 274

8. G. v. 1./7. 34 die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr. (zu Tit. IV § 9 VU.) . 275

9. Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern (zu Tit. IV § 9 VU.) 276

Digitized by Google

Seite

10. G. v. 9./3. 28 die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. (zu Tit. VI § 2 der VU.) 278
11. G. v. 28./5. 52 die Ernennung des 1. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr. (zu Tit. VI VU.) 280
12. G. v. $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. (zu Tit. VI § 7 VU.) 280
13. Verfassungsverständniß vom 12. Juli 1843 (zu Tit. VII § 3—11 VU.) 288
14. G. v. 10./7. 65 die Abkürzung der Finanzperioden betr. (zu Tit. VII §§ 5 u. 6 VU.) 292
15. G. v. 4./6. 48 die ständische Initiative betr. (zu Tit. VII § 19 VU.) 293
16. G. v. 4./6. 48 die Verantwortlichkeit der Minister betr. (zu Tit. X VU.) 295
17. G. v. 30./3. 50 über den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister (zu Tit. X VU.) . 298
18. Königl. Erklärung vom 15./9. 21 — sog. Tegernseer Erklärung — (zur II. Verf.-Beil.) 302
19. G. v. 4./6. 48 die protestant. Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer betr. (zu Anhang 2 der II. Verf.-Beil.) 303
20. G. v. 11./9. 25 die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien, Fideicommisse betr. (zur VII. Verf.-Beil.) 305
21. Aus dem Landtagsabschied vom 29. Dezbr. 1831 (zur IX. Verf.-Beil.) 307
22. Aus dem Landtagsabschied vom 29. Juli 1876 (zur IX. Verf.-Beil.) 307
23. G. v. 19./1. 72 den Geschäftsgang des Landtags betr. (zu Tit. VII §§ 20 u. 21 VU.) 308

Digitized by Google

Einleitung.

I.

Der im Jahre 1806 erfolgte Untergang des heil. Römischen Reiches Deutscher Nation hatte zur Folge, daß Bayern ein unabhängiger Staat wurde. Der Kurfürst von Bayern, der nach dem Artikel 7 des Preßburger Friedensvertrages vom 26./12. 05 den Königstitel angenommen und dies in einer Proklamation vom 1. Januar 1806 dem Lande verkündigt hatte, war mit Wegfall der Unterordnung unter Kaiser und Reich souveräner Monarch des Königreichs Bayern geworden.

Die Auflösung des deutschen Reiches hatte der Natur der Sache nach nur die äußere Stellung Bayerns insoferne berührt, als die bisherige Unterordnung unter die Reichsgewalt weggefallen war, die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse des bayerischen Staatswesens wurden dagegen durch den Erwerb der Souveränität seitens des Landesherrn nicht verändert, insbesondere blieben die landständischen Einrichtungen wie sie namentlich in Churbayern und Neuburg bestanden, nach wie vor in Kraft.[1]) Demgemäß war der König von Bayern in denjenigen Gebieten, in welchen landständische Verfassungen bestanden von Rechtswegen durch dieselben beschränkt, wenn auch thatsächlich die Rechte der Landstände nicht mehr oder fast nicht mehr gehandhabt wurden, während er denjenigen Gebieten gegenüber, in denen landständische Verfassungen nicht bestanden, die Stellung eines absoluten Monarchen

---

1) Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 2. Aufl. S. 136 ff.

Digitized by Google

hatte.[1]) Durch eine Königl. Verordnung vom 1./5. 08 verkündigt in der Nummer des Regierungsblatts vom 18./5. 08 wurden jedoch alle bisherigen landschaftlichen Korporationen als aufgehoben erklärt. Unmittelbar darauf, nämlich im Regierungsblatte vom 25./5. 08 (S. 985) wurde die vom 1. Mai 1808 datirte Constitution für das Königreich Bayern verkündigt. Dieselbe zerfiel in sechs Titel; der erste Titel enthielt die „Grundbestimmungen", die übrigen Titel handeln von der Thronfolge und von den Rechtsverhältnissen des Königlichen Hauses; von der Verwaltung des Reiches; von der Nationalrepräsentation; von der Rechtspflege und vom Heere. Die Constitution vom 1. Mai 1808 sollte am 1. Oktober 1808 eingeführt werden, sie ist aber ihrem ganzen Umfange nach niemals in Kraft getreten, namentlich ist die „Nationalrepräsentation" niemals ins Leben gerufen worden. Man kann daher wohl sagen, daß trotz des Erlasses der Constitution vom 1. Mai 1808 der König von Bayern absoluter Monarch geblieben ist, als welcher er sich auch bis zum Erlasse der Verfassungsurkunde vom 26./5. 18 betrachtet hat. In Folge dessen ist auch die VU. vom 26./5. 18 nicht mit einer Volksvertretung vereinbart, sondern einseitig vom Monarchen erlassen — oktroirt — worden. Erst durch den Erlaß und die Ausführung dieser Verfassungsurkunde ist Bayern in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten.

II.

Was die Entstehung der Verf. Urk. vom 26./5. 18 anlangt[2]), so erging am 17./9. 14 an den Geh. Rath eine königliche Entschließung, welche eine Revision der Constitution v. 1./5. 08 durch einen besonderen Revisionsausschuß von Staatsdienern anordnete und bestimmte, daß der Revision die Constitution v. 1./5. 08 zu Grunde zu legen sei, gleichzeitig aber auch die seit ihrer Erscheinung erlassenen organischen Edicte und „die seitdem geschöpften mannigfaltigen Erfahrungen" gehörig zu beobachten seien. Die Revisionsarbeiten nahmen am 20. Oktober 1814 ihren Anfang, geriethen aber

---

1) Vergl. hierüber und über das folgende: Seydel I. S. 199 ff.
2) Vergl. Seydel, I. S. 207 ff.

Digitized by Google

im Frühjahre 1815 ins Stocken. Erst in der Instruktion für den Staatsrath v. 3./5. 17 ist der Erlaß einer Verfassungsurkunde wieder erwähnt, indem im Titel II dieser Instruktion die Berathung über die Revision der Verfassung dem Staatsrathe aufgetragen wurde. Durch eine königliche Entschließung v. 16./2. 18 an die Staatsminister, den Feldmarschall und den Staatsrathspräsidenten wurde sodann angeordnet, daß nach Fertigstellung der im Vortrage befindlichen Verordnung über das Gemeindewesen „die Verfassung in allen ihren Theilen ohne Verzug in Berathung genommen werden solle". Ein weiterer königlicher Erlaß vom 25./2. 18 befahl sodann, daß die Berathungen ohne Rücksicht auf die Vollendung des Gemeindeedictes zu beginnen seien. Es gelang denn auch, die zehn Titel der Verfassungsurkunde in verhältnißmäßig kurzer Zeit fertig zu stellen, so daß durch ein Signat des Königs vom 25./5. 18 der Entwurf der Verfassungsurkunde und der sich darauf beziehenden constitutionellen Edicte genehmigt werden konnte. Eine Ministerialkonferenz stellte dann in der Zeit vom 25. Mai bis 23. Juni noch einige Edicte und das Familiengesetz fest. Die Verfassungsurkunde selbst wurde am 26. Mai 1818 ausgefertigt und im Gesetzblatte VII. Stück Seite 101—148 verkündigt. Im Anschlusse daran wurden dann die Beilagen und die Anhänge dazu bekannt gegeben. Das erste Mal sind die „Stände des Reichs" am 1. Februar 1819 zusammengetreten.

Die Verfassungsurkunde v. 25./5. 18, zunächst aus einer Revision der Constitution v. 1. Mai 1808 entstanden, ist namentlich auf Grund der Arbeiten des Staatsraths im Frühjahre 1818 ein durchaus neues selbstständiges Werk geworden; insbesondere hat die Verf. Urk. v. 26./5. 18 der Volksvertretung, „den Ständen des Reichs", viel weitergehende Rechte eingeräumt, als sie der „Nationalrepräsentation" der Constitution v. 1. Mai 1808 zugedacht waren. Wenn daher auch die den Grundsätzen des modernen Staatsrechts entsprechenden Grundzüge der Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818 und der Constitution v. 1./5. 08 vielfach übereinstimmen, so sind doch die Vorschriften der Constitution v. 1./5. 08 zur Auslegung der Bestimmungen der Verf. Urk. v. 26./5. 18 nur mit Vorsicht zu benutzen. Dagegen sind die betreffenden Staatsraths-Protokolle als Auslegungsbehelfe zu gebrauchen und um

Digitized by Google

so werthvoller, als bei der Verf. Urk. nicht wie bei anderen Gesetzen in den Motiven eines Gesetzentwurfs und in den Verhandlungen eines gesetzgebenden Körpers Interpretations-Material vorliegt.[1])

Die Einführung der neuen Verfassungs-Urkunde in der Pfalz bot wegen der daselbst auf Grundlage des französischen Rechts bestehenden Einrichtungen gewisse Schwierigkeiten. Es erging daher am 24. Mai 1818 eine königl. Entschließung, welche dem Generalkommissär des Rheinkreises zwar die Verkündigung der Verfassung befahl, aber gleichzeitig erklärte: „Da jedoch mehrere Bestimmungen in dem Tit. V von § 2 bis 5 einschlüssig mit den darauf sich beziehenden Edicten, sowie einige in Tit. VI soweit sie die Klasse des Adels mit einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betreffen, mit den im Rheinkreise bestehenden, von Uns demselben zugesicherten Institutionen nicht vereinbarlich sind, so soll die Vollziehung der mitgetheilten Verfassung mit den Modifikationen geschehen, welche jene besonderen Institutionen erfordern, worüber Wir seiner Zeit die Anzeige oder bei sich ergebenden Anständen vor der Verkündigung näheren gutachtlichen Bericht erwarten."

Die königl. Entschließung vom 5./10. 18 betr. die Verfassung des Königreichs Bayern hat dann die Modifikationen aufgeführt, unter denen die Verfassungs-Urkunde in der Pfalz in Geltung zu treten hatte. Dieselbe bildet selbstverständlicher Weise einen integrirenden Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde.

III.

Der Verf. Urk. v. 26./5. 18 ist eine Einleitung vorausgeschickt, in welcher die allgemeinen Grundsätze dargelegt sind, auf denen die in der Verf. Urk. enthaltenen Vorschriften beruhen. Die Verf. Urk. selbst ist in zehn Titel zerlegt, die in Paragraphen gegliedert sind. Diese zehn Titel führen die Ueberschrift Tit. I. Allgemeine Bestimmungen. Tit. II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverweſung.

---

1) Seydel hat bei Abfassung seines großen Werkes über das bayerische Staatsrecht die Staatsraths-Protokolle in der ausgiebigsten Weise benutzt; es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß dies ein sehr wesentlicher Vorzug des Werkes ist.

Digitized by Google

Tit. III. Von dem Staatsgute. Tit. IV. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten. Tit. V. Von den besonderen Rechten und Vorzügen. Tit. VI. Von der Ständeversammlung. Tit. VII. Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung. Tit. VIII. Von der Rechtspflege. Tit. IX. Von der Militärverfassung. Tit. X. Von der Gewähr der Verfassung.

Zur näheren Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung sind derselben zehn Edicte als Beilagen angefügt. I. Beil. Edict über das Indigenat. II. Beil. Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. III. Beil. Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. IV. Beil. Edict die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. V. Beil. Edict über den Adel im Königreiche Bayern. VI. Beil. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. VII. Beil. Edict über die Familienfideikommisse. VIII. Beil. Edict über die Siegelmäßigkeit. IX. Beil. Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener. X. Beil. Edict über die Ständeversammlung. Dem Religionsedikte (II. Beil.) sind zwei „Anhänge" beigegeben. Anhang Nr. I das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Konkordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII. Anhang Nr. II. Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde.

Die zehn Beilagen und die zwei Anhänge bilden ebenso wie die zehn Titel integrirende Bestandtheile der Verfassungs-Urkunde.[1]) Dieselbe Eigenschaft und Kraft haben aber auch diejenigen älteren Gesetze, welche durch die Verf. Urk. selbst zu Bestandtheilen derselben erklärt worden sind, wie z. B. die Haupt-Landespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener. Zu beachten ist jedoch dabei, daß aus der Verf. Urk. unmittelbar oder mittelbar sich ergeben muß, daß die betreff. Gesetze Bestandtheile der Verf. Urk. selbst werden sollen; wird

---

1) Ueber das Verhältniß des Konkordats zur II. Verf. Beil. und den Umfang seiner Geltung als Verfassungsgesetz wird später ausführlicher zu handeln sein.

Digitized by Google

dagegen in der Verf. Urk. einfach auf die „bestehenden" Gesetze verwiesen, wie z. B. in Tit. IV § 12, so sind darunter die jeweils bestehenden gemeint. Derartige Gesetze sind daher nicht zu Bestandtheilen der VU. erklärt und standen bezw. stehen demgemäß hinsichtlich ihrer Abänderung, Erläuterung oder Aufhebung nicht unter den in Tit. X § 7 VU. vorgeschriebenen erschwerenden Formen.[1])

IV.

Die Verf. Urk. v. 26./5. 18 ist bis zur Gegenwart ununterbrochen in Geltung geblieben, selbstverständlicher Weise hat dieselbe aber im Laufe der Zeit eine Reihe von Aenderungen erfahren. So einschneidend diese Aenderungen aber auch im Einzelnen waren, die Grundlagen der Verfassung sind durch dieselben nicht berührt worden. In dem ersten Menschenalter nach Erlaß der Verf. Urk. waren die Aenderungen weder zahlreich, noch tiefgehend. Zu den wichtigsten Verfassungsgesetzen dieses Zeitabschnitts gehört das G. v. 1./7. 34 über die Civilliste. Viel größer waren die Aenderungen, welche durch die aus Anlaß der Bewegung des Jahres 1848 erlassenen Gesetze eingetreten sind. Hervorzuheben sind hier namentlich folgende Gesetze: 1. das G. v. 4./6.48 die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., welches die Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten wie sie im Tit. VI §§ 7 ff. und in der Beil. X, (Edict über die Ständeversammlung) vorgeschrieben war von Grund aus veränderte. Nach den erwähnten Bestimmungen der Verf. Urk. sollte sich nämlich die Mitgliederzahl der Abgeordnetenkammer „im Ganzen" nach der Zahl der Familien im Königreiche richten in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wurde. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellte a) die Klasse der adeligen Grundbesitzer ein Achttheil; b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil; c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine guts-

[1]) Vergl. Brater S. IV. — Seydel III. S. 574 ff.

Digitized by Google

herrliche Gerichtsbarkeit ausübten, deren Ausübung nach § 14 des Adelsedictes ausschließlich adeligen Gutsbesitzern zustand, zwei Viertheile der Abgeordneten; e) jede der drei Universitäten ein Mitglied. Die Vertheilung der Abgeordneten aus den ersten vier Klassen auf die Regierungsbezirke war durch die X. Verf.-Beil. geregelt. Was die für die Abgeordneten erforderlichen allgemeinen Eigenschaften anlangt, so bestimmte Tit. VI § 12: „Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger sein, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert und durch die im Edicte (Beilage X) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird. Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen und darf niemals einer Spezialuntersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist." Gegenüber dieser im Wesentlichen an die alte ständische Gliederung sich anschließenden Bildung der Abgeordneten-Kammer sieht das jetzt in der Hauptsache noch geltende Wahlgesetz v. 4./6. 48 über die Landtagswahlen von allen Ständen und Klassen ab und schreibt lediglich vor, daß auf je 31500 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates Ein Abgeordneter gewählt werde. 2. Das G. v. 4./6. 48 die ständische Initiative betreffend, welches das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, jeder der beiden Kammern unbedingt, für Verfassungsgesetze mit gewissen Einschränkungen beilegte. 3. Das G. v. 4./6.48 die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, dessen Art. 11 durch das einfache G. v. 30./3. 50 den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. genauere Ausführung fand.

Von den späteren die Verfassungsurkunde abändernden, bezw. ergänzenden Gesetzen sind hier noch zu erwähnen 1. das G. v. 10./7. 65 die Abkürzung der Finanzperioden betr., welches die Dauer der Finanzperioden von sechs Jahren auf zwei Jahre herabgesetzt hat, 2. das G. v. 19./1. 72 den Geschäftsgang des Landtags betr., 3. das G. v. 21./3. 81 die Abänderung einiger Bestimmungen des G. über die Wahl der Landtagsabgeordneten v. 4./6. 48 betr., 4. das G. v.

Digitized by Google

26./10. 87, die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 der Verfassungsurkunde [1]).

V.

Nach Tit. X § 7 Abs. 1 der VU. können Abänderungen in den Bestimmungen der VU. oder Zusätze zu derselben ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen und Abs. 3 des § 7 bestimmt: „Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der beider Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert." Der Abs. 2 des § 7 hatte außerdem das Recht der Initiative in Bezug auf Verfassungsgesetze ausschließlich dem Könige beigelegt. Das G. v. 4./6. 48 die ständische Initiative betr. hat jedoch in Art. 2 das Recht die Initiative in Ansehung der in den Titeln IV, VII, VIII und X §§ 1—6 VU. enthaltenen Bestimmungen und der hierauf bezugnehmenden Verfassungsbeilagen und Gesetze auch dem Landtage beigelegt, während nach Art. 4 dess. Ges. bezüglich der im Tit. VI VU. enthaltenen Bestimmungen, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen den letzteren das Recht der Initiative zusteht.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß alle sog. Verfassungsgesetze den einschränkenden und erschwerenden Vorschriften des Tit. X § 7 bezw. des G. v. 4./6. 48 unterliegen. Verfassungsgesetze sind aber 1. die Verfassungs-Urkunde selbst, 2. die älteren Gesetze, welche durch die Verfassungsurkunde zu Bestandtheilen derselben erkärt worden sind, 3. die späteren Gesetze, denen die Eigenschaft von Verf.-Gesetzen beigelegt ist; dagegen sind keineswegs alle Gesetze, durch welche verfassungsrechtliche Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden, auch Verfassungsgesetze. Allerdings müssen auch bei Verfassungsänderungs-Gesetzen die oben erwähnten Vorschriften des Tit. X § 7 u. s. w. beobachtet werden, aber es kann die Verfassungs-Aenderung auch darin bestehen, daß eine verfassungsrechtliche

---

[1]) Daß dieses Gesetz in der That eine Verfassungs-Aenderung enthält, wird später noch genauer darzulegen sein.

Digitized by Google

Bestimmung einfach aufgehoben, etwas Anderes an ihre Stelle aber überhaupt nicht gesetzt wird. Dann ergibt sich aus dem lediglich verneinenden Inhalte von selbst, daß ein Verfass.-Gesetz nicht vorliegt. Ebenso kann an die Stelle der aufgehobenen bezw. abgeänderten verfassungsrechtlichen Vorschrift ein einfaches Gesetz oder eine landesherrliche Verordnung oder etwa die Autonomie der Kammern treten[1]).

Die Verfassungs-Urkunde verlangt, daß bei dem Zustandekommen eines Verfassungsgesetzes oder Verfassungsänderungsgesetzes die Vorschriften in Titel X § 7 beobachtet werden. Dagegen ist nicht vorgeschrieben, daß diese Beobachtung in dem betreffenden Gesetze selbst ausdrücklich erwähnt werde. Es ist aber herkömmlich, daß dies in der Eingangsformel solcher Gesetze geschieht. Es heißt entweder: „unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen" oder wenn das Gesetz sich nur theilweise auf Verfassungsrecht bezieht: „und zwar soviel die Artikel . . . betrifft" oder „bezüglich . . . . unter Beobachtung u. s. w."

Ist das betreff. Gesetz ein Verfassungsänderungsgesetz, so ist allerdings die erwähnte Eingangsformel nicht ausreichend um festzustellen, daß dasselbe selbst ein Verfassungsgesetz sein soll, da ja an die Stelle verfassungsrechtlicher Bestimmungen auch ein einfaches Gesetz oder eine Verordnung u. s. w. treten kann. In der Regel wird aber Gesetzen, die Verfassungsge-

---

1) Seydel III. S. 574 ff. — Interessant ist in dieser Hinsicht die Entwickelung der Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags. DerGeschäftsgang des Landtags war in verschiedenen Bestimmungen der VU., namentlich in Tit. II der X. Beil. so eingehend geregelt, daß für eine autonome Regelung im Wege des Erlasses von Geschäftsordnungen nur wenig Spielraum blieb. Es erging nun das als Verfassungsgesetz erlassene G. v. 2./9. 31 den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung betr., welches einen Theil der erwähnten Bestimmungen der Verf.Urk. durch andere ersetzte, andere aber lediglich aufhob und die Regelung der betr. Gegenstände der Autonomie der Kammern überließ. Später erging das Geschäftsgangs-Gesetz v. 25./9. 50, welches verschiedene Bestimmungen der Verf.Urk. und das Verf.G. v. 2./9. 31 aufhob, natürlich unter Beobachtung der Vorschriften des Tit. X § 7 VU., — aber selbst nicht zum Verf.Gesetz erklärt wurde. Endlich erging das G. v. 19./1. 72, den Geschäftsgang des Landtags betr., welches insoweit Verfass.Gesetz ist, als es Abänderungen der §§ 20 u. 21 Tit. VII VU. enthält, im Uebrigen aber lediglich die Bedeutung eines einfachen Gesetzes hat.

Digitized by Google

setze sein sollen, noch eine diese Absicht des Gesetzgebers klarlegende Schlußformel beigefügt, indem es heißt: „Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der Tit. X § 7 VU. vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann" oder „Gegenwärtiges Gesetz wird zum Staatsgrundgesetz erhoben" oder „Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden und dieselbe Wirkung haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfass.-Urkde. enthalten wären" u. s. w.

Unter Umständen kann bei Verfassungs-Aenderungsgesetzen ohne Weiteres aus ihrem Inhalte ihre Eigenschaft als Verfassungsgesetze erhellen, nämlich dann, wenn sie eine Verfassungsbestimmung erläutern oder in ihrer Fassung und in ihrem Wortlaute verändern, wie z. B. das Ges. v. 9./3. 28 über die Bestimmung des § 2 Ziff. 7 des Tit. III der VU., das Staatsgut betr., oder das Ges. v. 15./8. 28 die Bestimmungen des § 5 der I. Beil. zur VU. betr. oder das Ges. v. 9./3. 28, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.

VI.

A. Die bedeutendste Veränderung der staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Stellung Bayerns seit Erlaß der VU. v. 26./5. 18 wurde bewirkt durch den Eintitt Bayerns in den zum deutschen Reiche umgewandelten norddeutschen bezw. deutschen Bund[1]). Durch Vertrag, abgeschlossen zu Versailles am 23. Novbr. 1870, nebst Schlußprotokoll von demselben Tage, trat Bayern dem durch den bereits erfolgten Beitritt des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen zum deutschen Bunde erweiterten norddeutschen Bunde bei, indem gleichzeitig die Verfassung des bisherigen norddeutschen Bundes mit einer Reihe von Abänderungen als Verfassung des deutschen Bundes erklärt wurde. Der Versailler Vertrag v. 23./11. 70 war zwischen dem norddeutschen Bunde einerseits und dem Königreiche Bayern andererseits abgeschlossen;

---

1) Daß auf die Verhältnisse des i. J. 1866 aufgelösten Deutschen Bundes nicht weiter eingegangen wird, bedarf wohl keiner Rechtfertigung.

Digitized by Google

es war deshalb noch eine Vereinbarung zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen über die Verfassung des deutschen Bundes nothwendig, welche am 8. Dezbr. 1870 in Berlin erfolgte. Nachdem zu diesen Verträgen und der mit Zustimmung der betheiligten Regierungen getroffenen Aenderungen zu III § 8 des Haupt-Vertrags v. 23./11. 70 (betr. die sofortige Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern), dann zu II des Schlußprotokolls (betreff. den Umfang der Zuständigkeit des Bundes hinsichtlich der Gesetzgebung über das Staatsbürgerrecht) und zum Eingange sowie zu Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung (betr. die Aenderung der Worte „Deutscher Bund" in „Deutsches Reich" und die Ausstattung des Königs von Preußen mit dem Titel „Deutscher Kaiser") — durch Gesammtbeschluß beider Kammern unter Beobachtung der in Tit. X § 7 VU. vorgeschriebenen Formen die Zustimmung des Landtags erfolgt war, ertheilte der König durch Deklaration vom 30. Januar 1871 (G.Bl. S. 149) allen den in diesen Verträgen enthaltenen Bestimmungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtags berührten, gesetzliche Kraft und Geltung und verfügte, daß diese Verträge sofort durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz verkündigt und ihrem ganzen Inhalte nach zum Vollzuge gebracht werden.

Die Zustimmung des Landtags zu den Bundesverträgen und der einen wesentlichen Bestandtheil derselben bildenden Bundes- bezw. Reichsverfassung und die Verkündigung der Verträge und der Verfassung als Landesgesetze und zwar als Verfassungsgesetze war nothwendig, um die Aenderungen des bayerischen Verfassungsrechts zu bewirken, welche durch den Eintritt Bayerns in das Reich nothwendig geworden waren, dagegen hat die Reichsverfassung keineswegs blos die Bedeutung eines bayerischen Landesgesetzes [1]), sie ist Reichsgesetz und geht daher nach Art. 2 der Reichsverfassung allen Landesgesetzen vor. Ganz abgesehen davon, daß die Reichsverfassung in ihrer gegenwärtigen Fassung auch in Bayern auf Grund

1) Wie Seydel I. S. 510 behauptet. Vergl. dagegen Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches 2. Aufl. I. S. 43 f. Vergl. auch Binding, die Gründung des norddeutschen Bundes, insbes. S. 56 ff.

Digitized by Google

des Reichsgesetzes v. 16./4. 71 (RGBl. S. 63 ff.) gilt, beruhte die Geltung der Reichsverfassung von Anfang an nicht auf ihrer Verkündigung als Landesgesetz, sondern darauf, daß der Versailler Vertrag, sammt der derselben beigefügten Bundesverfassung von Bundes- bezw. Reichswegen in Nr. 5 des Bundesgesetzblattes vom 31. Januar 1871 verkündigt wurde. (BGBl. S. 9).

B. Die Folge der rechtlichen Thatsache, daß Bayern Mitglied des deutschen Reiches ist, ist zunächst die, daß Bayern in Gesetzgebung und Verwaltung auf allen Gebieten des staatlichen Lebens beschränkt ist, auf denen nach der Reichsverfassung dem Reiche eine ausschließende, oder eine mit den Einzelstaaten konkurrirende Zuständigkeit beigelegt ist.

Ausschließend zuständig ist, wenn von der für Bayern nicht weiter in Betracht kommenden Marineverwaltung abgesehen wird, das Reich in Gesetzgebung und Verwaltung in Bezugauf das Konsulatswesen, insoferne nach Art. 4 Z. 9 RV. der Gesetzgebung des Reiches und seiner Beaufsichtigung unterliegen: „Die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung" und nach Art. 56 RV. den Einzelstaaten zwar das Recht verblieben ist, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen, das Reich aber allein zuständig ist, Konsuln im Auslande aufzustellen. Ausschließend zuständig ist ferner das Reich nach Art. 4 Z. 10 und Art. 48 RV. in Gesetzgebung und Verwaltung für das Post- und Telegraphenwesen; für Bayern besteht jedoch in dieser Beziehung ein weiter unten zu besprechendes Reservatrecht.

Ausschließend zuständig ist das Reich hinsichtlich der Gesetzgebung nach Art. 35 RV. über das gesammte Zollwesen, über die Bestimmung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres, vorbehaltlich der in Bayern der Landesgesetzgebung überlassenen Bierbesteuerung, und aus Rüben und anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinter-

Digitized by Google

ziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

Im Uebrigen ist die Zuständigkeit des Reichs in Bezug auf die in Art. 4 RV. aufgeführten Gegenstände keine ausschließende, d. h. die Einzelstaaten können in Bezug auf diese Gegenstände so lange und insoweit ihrerseits Gesetze erlassen, als das Reich von seiner Gesetzgebung keinen Gebrauch gemacht hat. Ist dieses geschehen, dann ist aber der Erlaß von Landesgesetzen ausgeschlossen, bezw. nur insoweit möglich, als die Reichsgesetzgebung dies zuläßt.

Mag übrigens auch die Zuständigkeit der Einzelstaaten zum Erlasse von Gesetzen durch die vorgehende oder konkurrirende Zuständigkeit des Reiches ausgeschlossen sein, so steht doch grundsätzlich der Vollzug der Reichsgesetze und die Verwaltung auf den betreff. Gebieten des öffentlichen Lebens den Einzelstaaten zu[1]); selbstverständlicher Weise stehen sie aber dabei unter der Aufsicht des Reiches, welche nach Art. 17 RV. vom Kaiser gehandhabt wird.

C. In Bezug auf die durch die Reichsverfassung festgestellte Zuständigkeit des Reiches nimmt Bayern insoferne eine Sonderstellung ein, als es in Bezug auf verschiedene an und für sich der Zuständigkeit des Reichs unterliegende Gegenstände von dieser Zuständigkeit ausgenommen ist. Man bezeichnet diese Ausnahmen als Reservatrechte oder Sonderrechte. Die Reservatrechte Bayerns sind folgende[2]): 1. Nach

---

1) Vergl. Haenel, Deutsches Staatsrecht I. S. 227 ff.

2) Vergl. Kittel, Die bayerischen Reservatrechte. — Bayern nimmt im Reiche nach einer doppelten Richtung eine Sonderstellung ein: a) insoferne Bayern gewisse, anderen Einzelstaaten nicht eingeräumte Befugnisse in Bezug auf die Organe des Reiches hat; hieher gehört der Vorsitz Bayerns im Bundesrathsausschuß für auswärtige Angelegenheiten (Art. 8 Abs. 3 RV.), der Sitz Bayerns im Bundesrathsausschuß für Landheer und Festungen (Art. 8 Abs. 3 RV.), die Rechte Bayerns hinsichtlich des Gesandtschaftswesens nach Ziffer VII bezw. VIII des Versailler Schlußprotokolls, das Recht Bayerns auf Vertretung Bayerns im Bundesrathsvorsitze nach Z. IX des Schlußprotokolls, endlich das Recht Bayerns auf 6 Stimmen im Bundesrath (Art. 6 RV.); b) insoferne Bayern in Bezug auf verschiedene Gegenstände von der durch die Reichsverfassung für die übrigen Einzelstaaten gegebenen Zu-

Digitized by Google

Art. 4 Z. 1 RV. unterliegen der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben: die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimath und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht u. s. w. in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths und Niederlassungsverhältnisse. Bayern ist also in dieser Beziehung von der Reichszuständigkeit ausgenommen. Dieses Reservatrecht Bayerns erstreckt sich nicht auf die Freizügigkeit, weßhalb auch das Freizügigkeitsgesetz vom 7./11. 67 in Bayern zur Einführung gelangte (RG. betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern — RGBl. S. 87 — § 2 Nr. 3), umfaßt aber, wie sich aus dem Schlußprotokoll zum Vertrage v. 23./11. 70 Nr. I ergibt, das Verehelichungswesen insoweit es sich um die Regelung der polizeilichen Beschränkungen der Verehelichungsfreiheit handelt. Dem entsprechend gilt in Bayern das RG. vom 4./5. 68 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung nicht, wohl aber das RG. vom 6./5. 75 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Wegen des innigen Zusammenhangs der Heimathgesetzgebung mit der Armengesetzgebung umfaßt endlich das bayerische Reservatrecht auch die Gesetzgebung über das Armenwesen, so daß das bayerische G. vom 29./4. 69 über öffentliche Armen- und Krankenpflege in Kraft geblieben ist und das RG. v. 1./6. 70 über den Unterstützungswohnsitz in Bayern nicht eingeführt wurde. 2. Nach Art. 4 Ziff. 1 RV. fällt in die Zuständigkeit des Reichs auch die Gesetzgebung über das Versicherungswesen. In Ziffer IV des Schlußprotokolls ist aber Bayern ein Reservatrecht in Bezug auf die Immobiliarversicherung eingeräumt, welches nicht blos die Immobiliarbrandversicherung, sondern überhaupt die Immobiliarversicherung, also z. B. auch die Hagelversicherung umfaßt, und sich sowohl auf die privatrechtlichen wie die öffentlichrechtlichen Bestimmungen über die Immobiliar-

---

ständigkeit des Reiches ausgenommen ist. Man kann die Rechte unter a) Vorrechte und die unter b) Sonderrechte nennen und beide unter der Bezeichnung Reservatrechte zusammenfassen, da für beide Klassen von Rechten der in Art. 78 Abs. 2 RV. aufgestellte Grundsatz gilt, daß sie ohne die Zustimmung Bayerns nicht aufgehoben, bezw. abgeändert werden können. Gewöhnlich werden aber nur die sog. Sonderrechte als Reservatrechte bezeichnet und dieser Sprachgebrauch ist auch oben im Texte beibehalten worden.

Digitized by Google

versicherung bezieht. (Vgl. Kittel a. a. O. S. 90). 3. Gemäß Art. 4 Z. 2 bezw. Art. 35 RV. hat das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über die Bestimmung des im Bundesgebiete bereiteten Branntweins und Bieres. Inhaltlich des Abs. 2 Art. 35 ist aber in Bayern die Besteuerung des inländischen Bieres und Branntweines der Landesgesetzgebung vorbehalten. Dieses Reservatrecht ist bezüglich der Bierbesteuerung in seinem ursprünglichen Bestande und Umfang aufrecht erhalten[1]). Was dagegen die Besteuerung des Branntweins anbelangt, so wurde in § 47 des zunächst nur für die Branntweinsteuergemeinschaft erlassenen RG. v. 24./6. 87 betr. die Besteuerung des Branntweins (RGBl. S. 253) der Kaiser ermächtigt, dieses Gesetz in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Staaten, also insbesondere in Bayern, nach erfolgter Zustimmung von Seiten der betreffenden Staaten durch Verordnung in Wirksamkeit zu setzen. Gleichzeitig wurde in Abs. 2 des Art. 47 für die Staaten, welche unter Aufgabe ihres bisherigen Reservatrechts ihre Zustimmung zur Einführung des Gesetzes v. 24./6. 87 geben würden vorgeschrieben: a) daß die gesammte Jahresmenge, welche zu dem niedrigeren Abgabensatze der Verbrauchsabgabe von 6,50 Mk. für den Liter reinen Alkohols hergestellt werden darf, auf drei Liter — statt 4,5 Liter — reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen Volkszählung ermittelten Bevölkerung des betreffenden Staates zu bemessen ist; b) daß die Bestimmung des Jahresmenge, welche von den einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatze hergestellt werden darf, unter entsprechender Anwendung des § 2 durch die Landesbehörden erfolgt, denen die Erhebung und Verwaltung der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Abgaben und Steuern in gleichem Umfange, wie jene der Zölle zukommt, erfolgt, c) daß die vorstehenden Bestimmungen unter a und b sowie die Bestimmung im § 39 Abs. 1, wonach der Reinertrag der Verbrauchsabgabe der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung mit welcher sie zum Ge-

---

1) Der Ertrag des Malzaufschlags fließt daher ganz in die bayerische Staatskasse. — Bezüglich des Sonderrechts hinsichtlich der Weinbesteuerung vergl. Art. 5 II, § 3 sub e ZVV. v. 8./7. 67 u. Kittel a. a. O. S. 557.

Digitized by Google

biete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen ist — gegenüber einem der in die Branntweinsteuergemeinschaft neu eintretenden Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden kann. — Nachdem auf Grund des Gesetzes v. 27./9. 87, die Besteuerung des Branntweins betr. (G. u. VBl. S. 549), die bayerische Regierung ihre Zustimmung zum Eintritt in die Branntweinsteuergemeinschaft gegeben hatte, erfolgte durch Kaiserl. Verordnung vom 27./9. 87 (RGBl. S. 491) die Ausdehnung des G. vom 24./6. 87 auf Bayern. Damit war das bayerische Reservatrecht, insoweit es die Gesetzgebung in Bezug auf die Branntweinbesteuerung, zu welcher jetzt auch für Bayern ausschließlich das Reich zuständig ist, betraf, beseitigt; an die Stelle des früheren Reservatrechts ist aber nach § 47 des RG. v. 24./6. 87 insofern ein neues Reservatrecht getreten, als die oben unter a, b und c aufgeführten Bestimmungen, welche Bayern gewisse im wesentlichen finanzielle Vortheile einräumen, ohne Zustimmung Bayerns nicht aufgehoben werden können. 4. Ein Reservatrecht hat Bayern in Bezug auf das Eisenbahnwesen. Inhaltlich des Art. 4 Z. 8 RV. ist nämlich das Reich zuständig zur Gesetzgebung in Bezug auf das Eisenbahnwesen, und in den Art. 41—47 einschl. RV. sind eine Anzahl Vorschriften über die Anlage, die Konstruktion, Betrieb, Tarife u. s. w. der Eisenbahnen, ihre Benutzung zum Zwecke der Landesvertheidigung u. s. w. getroffen. Nach Art. 46 Abs. 2 RV. sind nun die in den Artikeln 42—45 und 46 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen auf Bayern nicht anwendbar. Bayern ist also insoweit von der Zuständigkeit des Reiches ausgenommen[1]). 5. Art. 4 Z. 10 RV. legt dem Reiche die Gesetzgebung in Bezug auf das Post- und Telegraphenwesen bei und nach Art. 48 RV. werden das Postwesen und das Telegraphenwesen für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet; deshalb sind auch die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens für das ganze Reich gemeinschaftlich, d. h. sie fließen in die Reichskasse. Die in den Artikeln 48—51

1) Vergl. das Nähere über dieses Reservatrecht bei Kittel a. a. O. S. 63 ff., Seydel V. S. 547 ff., Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reichs 2. Aufl. II. S. 112 ff.

Digitized by Google

enthaltenen auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Bestimmungen der Reichsverfassung finden jedoch nach Art. 52 Abs. 1 RV. auf Bayern keine Anwendung; an deren Stelle treten die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 des Art. 52, welche folgenden Inhalt haben: a) dem Reiche ausschließlich steht zu die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, sowie unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz. b) Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrags v. 23./11. 67 bewendet. c) An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil. — Demgemäß umfaßt das Reservatrecht Bayerns im wesentlichen die Befugniß eine eigene Post- und Telegraphenverwaltung zu haben, deren Einnahmen in die bayerische Staatskasse fließen, während in Bezug auf die Gesetzgebung auch für Bayern die Zuständigkeit des Reichs eingreift. — 5. Umfassend sind endlich die Reservatrechte, welche Bayern auf dem Gebiete des Militärwesens zustehen. Nach der Schlußbestimmung zum XI. vom Reichskriegswesen handelnden Abschnitte (Art. 57—68) RV. kommen die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften in Bayern nur nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23./11. 70 unter III § 5 zur Anwendung. Danach und bezw. nach der hieher gehörigen Ziffer XIV des Schlußprotokolls gestaltet sich das Verhältniß Bayerns zum Reiche in Bezug auf das Militärwesen in folgender Weise: a) Die Artikel 57—60 RV. über die allgemeine Wehrpflicht, die Kosten und Lasten des Heeres und die Friedenspräsenzstärke gelten auch in Bayern, der von den Kosten und Lasten des gesammten Kriegsheeres handelnde Art. 58 jedoch mit der Maßgabe, daß Bayern die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstiger Fortifikationen einbegriffen ausschließlich und allein trägt, und sich

Digitized by Google

verpflichtet für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Reiches für die übrigen Theile des Reichsheeres ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Reichsbudget für das Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen; seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt[1]). Hierfür haben im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur zu dienen, welche für das übrige Reichsheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß etwaige Ersparnisse an der erwähnten Pauschalsumme in die bayerische Staatskasse fallen und der Militärfiskus in Bayern nicht Reichsfiskus, sondern Landesfiskus ist. b) Der Reichsgesetzgebung in Bezug auf das Kriegswesen (RV. Art. 4 Z. 14) unterliegt Bayern, in Ziff. III § 5 Nr. I des Vertrags vom 23./11. 70 wurde nur bestimmt, daß Art. 61 RV. wornach im ganzen Reiche ungesäumt die preuß. Militärgesetzgebung einzuführen war, auf Bayern keine Anwendung finde, Bayern vielmehr zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen u. s. w. behielt, bis die betreff. Gegenstände durch auch für Bayern gültige Reichsgesetze geregelt wurden bezw noch werden. Ein Reservatrecht wurde also Bayern in dieser Beziehung nicht eingeräumt. Ebenso geht der Inhalt der auf die Verhängung des Belagerungszustandes (Art. 68 RV.) bezüglichen Nr. VI des § 5 Z. III des Bündnißvertrags lediglich dahin, daß der Art. 68 RV. insolange in Bayern keine Anwendung finden soll, bis die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Kaiser in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündigung, und die Wirkungen einer solchen Erklärung durch ein Bundesgesetz geregelt sind. c) Nach Ziffer III § 5 Nr. III und IV des Bündnißvertrages bildet das bayerische Heer einen in sich abgeschlossenen Bestandtheil des Reichsheeres mit selbstständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern, im Kriege und zwar mit Beginn der Mobilisirung, welche für das bayerische

---

1) Vergl. darüber die Bemerkungen zu Titel VII BU.

Digitized by Google

Kontingent oder einen Theil desselben auf Veranlassung des Kaisers durch den König von Bayern angeordnet wird, sind jedoch die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten, diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen. In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung ist Bayern verpflichtet zur vollen Uebereinstimmung mit den für das Reichsheer bestehenden Normen; bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen hat sich Bayern die Herstellung dieser Uebereinstimmung lediglich vorbehalten. Das in Art. 63 Abs. 3 RV. dem Kaiser eingeräumte Recht der Inspektion steht ihm grundsätzlich auch in Bezug auf das bayerische Kontingent zu, jedoch wird er „sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige ins Benehmen setzen." d) Was die Festungen anlangt, so wird nach dem Bündnißvertrage Ziffer III § 5 Nr. V „Bayern die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen". An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechendem Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des deutschen Reiches; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa seitens des Reichs zu bewilligenden Extraordinarien. Im Uebrigen wurde in Nr. XIV des Schlußprotokolls noch vereinbart, daß Bayern die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vertheidigungsfähigem Zustande erhalte. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes.

D. Insoweit das Reich in Bezug auf gewisse Gegenstände, Gesetzgebungs- bezw. Verwaltungsbefugnisse hat, kann es auch *internationale Verträge* über die betreffenden Gegenstände abschließen und die Zuständigkeit der Einzelstaaten speziell

Digitized by Google

Bayerns ist insoweit beschränkt oder selbst ausgeschlossen. Im Einzelnen ist in dieser Hinsicht Folgendes zu bemerken:[1]) a) Ausschließlich zuständig ist das Reich zum Abschlusse von Bündniß- und Friedensverträgen. Dies gilt auch für Bayern, da das Recht der Kriegserklärung und Kriegsführung den Einzelstaaten genommen ist und auch das bayerische Kontingent nur auf Veranlassung des Kaisers mobil gemacht werden kann. (Vgl. Art. 11 RV. Versaill. Vertrag v. 23./11. 70 Z. III § 5 Nr. III.) b) Bei der vertragsmäßigen Regelung allgemeiner Fragen des Völkerrechts und der auswärtigen Politik auf Kongressen und Konferenzen u. s. w. sind die Einzelstaaten mitzuwirken nicht befugt, da eine derartige Mitwirkung der Einzelstaaten neben dem Reiche nicht blos mit dem Geiste und Inhalte der Reichsverfassung im Widerspruche steht, sondern auch deshalb nicht angängig ist, weil den Einzelstaaten die unbeschränkte Verfügung über die völkerrechtlichen Zwangsmittel (Retorsion, Repressalien, Krieg u. s. w.) fehlt. c) Ausschließend ist die Zuständigkeit des Reichs bezüglich der Zoll- und Handelsverträge, da nach Art. 33 RV. Deutschland ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bildet und nach Art. 35 das Reich allein das Recht der Gesetzgebung in Bezug auf das gesammte Zollwesen hat. Das Gleiche gilt von Schifffahrtsverträgen mit Rücksicht auf Art. 54 RV. und von Konsularverträgen mit Rücksicht auf Art. 56 RV. d) Bezüglich der Post- und Telegraphenverträge kommt Nr. XI des Schlußprotokolles in Betracht, inhaltlich deren allseitig anerkannt wurde, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen. e) In Bezug auf diejenigen Gegenstände, hinsichtlich welcher dem Reiche keine ausschließliche Zuständigkeit beigelegt ist, steht den Einzelstaaten das Recht des Abschlusses internationaler Ver-

---

[1]) Proebst, Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten in Hirth's Annalen 1882 S. 241 ff.

Digitized by Google

einbarungen wie das der Gesetzgebung insolange zu, als das Reich von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat; aber die von den Einzelstaaten abgeschlossenen Verträge sind unter der stillschweigenden Bedingung eingegangen, daß sie hinfällig werden, sobald das Reich seinerseits von seiner Zuständigkeit Gebrauch macht. f) Auf denjenigen Gebieten, auf welchen das Reich zwar das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung aber nicht die Verwaltung hat, steht ebenso, wie auf denjenigen, bezüglich welcher dem Reiche nur konkurrirende Zuständigkeit beigelegt ist, den Einzelstaaten das Recht des Erlasses von Ausführungsvorschriften und der Verwaltung zu. Dieses Recht können sie auch in der Form des Abschlusses von völkerrechtlichen Verträgen unter sich, wie mit außerdeutschen Staaten ausüben.

E. Da die Reichsgewalt den Einzelstaaten übergeordnet ist, die Reichsverfassung nicht etwa blos die Eigenschaft eines Vertrages, sondern eines von der Reichsgewalt ausgegangenen Gesetzes hat und die Reichsgesetze nach Art. 2 RV. den Landesgesetzen vorgehen, ist die Beschränkung der Zuständigkeit der Einzelstaaten durch die Zuständigkeit des Reichs keine blos vertragsmäßige, sondern eine auf Reichsgesetz beruhende. In Folge dessen sind Landesgesetze, welche in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Reiches eingreifen, einfach nichtig.

Trotz der Unterordnung der Einzelstaaten unter die Reichsgewalt haben übrigens dieselben die Eigenschaft souveräner Staaten keineswegs verloren. Insoweit allerdings den Einzelstaaten ihre frühere Zuständigkeit ganz oder theilweise genommen ist, sind sie nicht mehr souverän; das gilt auch von denjenigen Gebieten, auf denen den Einzelstaaten das Recht des Vollzugs der Reichsgesetze und der Verwaltung verblieben ist, denn wenn sie auch auf diesen Gebieten, wie der Zollverwaltung, der Rechtspflege u. s. w. im eigenen Namen die Ausführungsvorschriften erlassen und die Verwaltung und Rechtsprechung im eigenen Namen handhaben, so sind sie doch dabei an die Normen des Reiches gebunden und der Aufsicht der Reichsorgane unterstellt. Auf denjenigen Gebieten dagegen, auf denen den Einzelstaaten ihre frühere Zuständigkeit geblieben ist, haben sie auch ihre Souveränität nach Außen und nach Innen bewahrt. Sie sind noch, wenn auch in be-

Digitized by Google

schränktem Maße Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft und sie haben das Recht der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und vollziehende Gewalt auf allen nicht in die Zuständigkeit des Reiches fallenden Gegenständen in demselben Umfange wie früher.[1])

VII.

Wie einerseits die Einzelstaaten in Folge der Einschränkung ihrer Zuständigkeit und der Unterordnung unter die Reichsgewalt Beschränkungen ihrer Selbstständigkeit und ihrer früheren Machtfülle erlitten haben, ist andererseits durch den Eintritt in das Reich ihr Wirkungskreis und ihr Machtbereich insoferne sehr erheblich erweitert worden, als die Bevölkerung und die Regierungen der Einzelstaaten die Organe der Reichsgewalt (Reichstag und Bundesrath) bilden und daher an der Ausübung der Reichsgewalt Theil nehmen. In Betracht kommt namentlich, daß der Bundesrath, welcher Organ der Gesetzgebung wie der Regierung des Reiches ist, aus Vertretern der Einzelstaaten besteht, die ihre Vollmachten und ihre Instruktionen von den Regierungen derselben erhalten. Bayern hat im Bundesrathe nach Art. 6 RV. sechs Stimmen; außerdem ist ihm durch Ziffer IX des Schlußprotokolls das Recht auf Vertretung Preußens im Bundesrathe eingeräumt worden. Weitere Vorrechte Bayerns in Bezug auf den Bundesrath sind nach Art. 8 Abs. 2 u. 3 RV. das Recht auf einen ständigen Sitz im Ausschuß für das Landheer und die Festungen und auf den Vorsitz im Ausschusse für die auswärtigen Angelegenheiten.

Die Ernennung der bayerischen Bevollmächtigten zum Bundesrathe und die Ertheilung ihrer Instruktion steht dem Könige unter ministerieller Gegenzeichnung zu, bezw. die Instruktion wird in seinem Auftrage von dem zuständigen

---

1) Die im Texte vertretene Ansicht, wonach die deutschen Einzelstaaten zwar dem bundesstaatlich eingerichteten Reiche untergeordnet sind, ihre Eigenschaft als souveraine Gemeinwesen aber keineswegs vollständig verloren haben, kann hier nicht näher begründet werden. Vgl. darüber Werterkamps Staatenbund u. Bundesstaat S. 100 ff. und meine Besprechung dieses Buchs in der Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften I. S. 83 ff.

Digitized by Google

Minister ertheilt. Es fragt sich nun, ob die bayerische Regierung bei Ertheilung der Instruktion an die Mitwirkung des Landtages gebunden ist. Es wird hier zu unterscheiden sein: handelt es sich um Angelegenheiten, welche nach dem geltenden Reichsrechte zur Zuständigkeit des Reichs gehören, so kann von einer Mitwirkung des Landtages bei der Ertheilung der Instruktion an die Bundesrathsbevollmächtigten keine Rede sein, denn die Reichsangelegenheiten fallen überhaupt nicht in den Wirkungskreis des Landtages. Handelt es sich dagegen um die Ausdehnung der Reichszuständigkeit auf neue Angelegenheiten und dabei um das Aufgeben von Rechten, welche bisher dem bayerischen Staate zustanden (dazu gehören auch die Reservatrechte), so wird die Einwirkung des Landtages in den Fällen nothwendig sein, in welchen demselben nach der bayerischen Verfassungsurkunde in Bezug auf solche Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht eingeräumt ist[1]). Dagegen kann natürlich in keinem Falle die Gültigkeit der Abstimmung der Bundesrathsbevollmächtigten von einer nachträglichen Genehmigung seitens des Landtages abhängig gemacht werden, da der Bundesrath ein Organ des Reiches ist, die Organe der Reichsgewalt aber in ihren Beschlüssen in keiner Weise von den Landtagen der Einzelstaaten abhängen[2]). Deshalb ist auch die Abstimmung der Bundesrathsbevollmächtigten im Bundesrathe gültig, selbst wenn sie im Widerspruche mit einem etwa ergangenen Beschlusse des Landtages erfolgt ist. Ob in Folge dessen etwa die Verantwortlichkeit der Minister bezw. eines Ministers begründet ist, ist eine andere Frage, die lediglich nach dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze vom 4./6. 48 beantwortet werden muß.

---

1) In diesem Sinne erging das G. v. 27./9. 87, die Besteuerung des Branntweins betr., welches in Art. 1 die kgl. Staatsregierung ermächtigte, die in § 47 RG. v. 24./6. 87, betr. die Besteuerung des Branntweins vorbehaltene Zustimmung zu ertheilen.

2) Vgl. in dieser Beziehung die Ausführungen bei Seydel, Commentar zur Verfass. Urk. für das deutsche Reich S. 276 ff.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Verfassungs-Urkunde

des

Königreichs Baiern

(Gesetzblatt 1818 VII. Stück S. 101—148).

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammt-Wohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnißen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener-Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die all-

Digitized by Google

gemeinen und besonderen Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes — das Werk Unseres eben so freyen als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freyheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken; ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Digitized by Google

Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freyen Entschluße euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Baiern:

Die Einleitung zur Verfassungsurkunde konstatirt zunächst, daß die in der Urkunde enthaltene Verfassung eine vom König einseitig erlassene, also sog. oktroirte ist, sodann sind die Grundzüge dargelegt, auf welchen die Bestimmungen der Verf.Urkde. beruhen und eine Anzahl von sog. Grundrechten aufgezählt, welche in derselben zur Anerkennung gelangt sind. Die Sätze der Einleitung haben weder ihrer Fassung noch ihrem Zwecke nach die Bedeutung von Rechtsvorschriften; es ist daher nicht angängig, aus denselben unmittelbar Rechte oder Pflichten ableiten zu wollen, sie können nur mittelbar zur Auslegung der Verf.Urkde. insoferne verwendet werden, als sie ersehen lassen, in welchem Geiste ihre Bestimmungen gegeben worden sind. Freilich ist dabei mit Vorsicht zu verfahren, namentlich ist aus dem Schweigen der Einleitung über einzelne Grundrechte, z. B. das Vereins- und Versammlungsrecht keineswegs zu schließen, daß denselben die Anerkennung unbedingt versagt werden wollte. (Seydel V, S. 87 f.)

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Königreich Baiern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

§ 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwey Kammern abgetheilte Stände-Versammlung.

Gegenüber den im Titel I enthaltenen allgemeinen Bestimmungen ist lediglich darauf hinzuweisen, daß wie in der

Digitized by Google

Einleitung sub Nr. VI a. E. näher dargelegt ist, Bayern durch den Eintritt in das deutsche Reich seine Eigenschaft als souveräner Staat keineswegs verloren hat.

Der Ausdruck „Ständeversammlung" ist durch das Ges. vom 4./6. 48 betreff. die Wahl der Abgeordneten durch die Bezeichnung „Landtag" ersetzt worden.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verweſung.

§ 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 2. Die Krone ist erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§ 3. Zur Succeſſions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§ 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungs-Folge in so lange ausgeschlossen, als in dem Königlichen Hause noch ein succeſſionsfähiger männlicher Sproße oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§ 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne

Digitized by Google

Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Baierischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beyderley Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§ 6. Sollte die Baierische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweytgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreiches zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweytgebornen Prinzen über.

§ 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§ 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes.

§ 9. Die Reichs-Verweſung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§ 10. Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

Digitized by Google

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verweſung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§ 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§ 12. Wenn der König nach § 10 den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§ 13. Wenn kein zur Reichs-Verweſung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verweſung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kron-Beamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kron-Beamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§ 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichs-Verwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

Digitized by Google

§ 15. In den im § 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Nahmen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Nahmen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

„des Königreichs Baiern Verweser."

§ 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin oder derjenige Kron-Beamte, welchem die Reichs-Verweſung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Minister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Ver-
„fassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten,
„die Integrität des Königreiches und die Rechte
„der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt,
„deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu
„übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges
„Evangelium;"

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§ 17. Der Regent übt während seiner Reichs-Verweſung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§ 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verweſung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichs-Verweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§ 19. Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet den Regentschafts-Rath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

Digitized by Google

§ 20. Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweymal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staats-Kasse angewiesen.

§ 21. Die Regentschaft dauert in den im § 9 bemerkten zwey Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweyten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§ 22. Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feyerlichen Eid (Tit. X. § 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und im ganzen Königreiche feyerlich kund gemacht.

I. In § 1 ist zunächst der Grundsatz ausgesprochen, daß der König als Oberhaupt des Staates alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt. Die Theorie einer Theilung der Staatsgewalt namentlich auch in dem Sinne, daß der Landtag in Bezug auf die ihm zustehenden Rechte Mitinhaber der Staatsgewalt wäre, ist damit zurückgewiesen. Dieser Grundsatz entspricht der Auffassung des deutschen Staatsrechts vom Begriffe der Monarchie, eine Auffassung, die namentlich auch in Art. 57 der Wiener Schlußakte zum Ausdruck gelangt ist, indem es daselbst hieß: „Da der deutsche Bund ... aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hiedurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden." Inwieweit auch dem Rechte auswärtiger Staaten z. B. Belgiens eine andere Auffassung als berechtigt erscheint, kann hier dahingestellt bleiben.

Bei der Ausübung der Rechte der Staatsgewalt ist jedoch der König beschränkt durch die Bestimmungen der Verf.U. Diese Beschränkungen bestehen hauptsächlich darin,

Digitized by Google

daß 1. der König beim Erlasse von Gesetzen sowohl, wie bei gewissen wichtigen Verwaltungsakten z. B. Aufnahme von Staatsschulden, Veräußerung von Staatsgebiet und Staatsgut an die Zustimmung des Landtags gebunden ist; 2. daß er bei der Vornahme von Regierungshandlungen der Gegenzeichnung der Minister bedarf; 3., daß er gewisse Funktionen der Staatsgewalt, wie z. B. die Gerichtsbarkeit nicht persönlich ausüben darf, sondern durch die gesetz- oder verordnungsmäßig bestellten Gerichte oder sonstigen Behörden ausüben lassen muß, wie er auch vor dem Erlaß gewisser Anordnungen oder Entschließungen das Gutachten des Staatsraths hören muß; 4., daß der König bei Ausübung der Staatsgewalt auch materiell an die Verfassungsgesetze, wie die einfachen Gesetze, die er einseitig nicht ändern kann, gebunden ist.

Eine weitere sehr wesentliche Beschränkung des Königs ergibt sich ferner daraus, daß Bayern Mitglied des deutschen Reiches ist[1]).

Da sich die einzelnen aus dem Begriffe der Staatsgewalt sich ergebenden Rechte nicht erschöpfend aufzählen lassen und der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, ist auch eine erschöpfende Aufzählung der hienach dem König zustehenden Rechte nicht möglich. Deshalb hat die bayer. Verf.Urkde. auch auf eine nur exemplifikative Anführung der königlichen Rechte, wie sie z. B. die preuß. Verf.-Urkde. in Art. 43 ff. enthält, verzichtet. Neben den daher hier nicht weiter zu berücksichtigenden Regierungsrechten kommen aber noch zwei Gruppen königlicher Rechte in Betracht, nämlich: 1. die Ehrenrechte, 2. die Vermögensrechte, die hier sofort zu besprechen sind:

1. Die Ehrenrechte[2]), a) gewisse Ehrenvorzüge[3]), die der König als Staatsoberhaupt genießt, wie Titulatur

---

1) Daß es sich dabei nicht blos um eine Beschränkung in der Ausübung der Herrschaft handelt, wie Seydel I. S. 354 meint, ergibt sich daraus, daß die Einzelstaaten auf denjenigen Gebieten, auf denen das Reich zuständig ist, ihre Herrschaftsbefugnisse ganz oder theilweise verloren haben.

2) Mit Recht hebt Seydel I. S. 357 Anm. 1 hervor, daß die Befugniß des Königs, Auszeichnungen zu verleihen, nicht zu den Ehrenrechten, sondern zu den Hoheitsrechten des Königs gezählt werden muß.

3) Die auf diese Ehrenvorzüge bezüglichen Vorschriften sind angeführt bei Seydel I. S. 358 u. 359 Anm. 1—6 u. 1—5.

Digitized by Google

(„von Gottes Gnaden", „Majestät"), Wappen, Siegel, Insignien, welche der König unter Beobachtung des internationalen Herkommens festsetzt, ebenso gebühren dem Könige als obersten Kriegsherrn gewisse militärische Ehren. Das Geburts- und Namensfest des Königs wird offiziell gefeiert; das Kirchengebet für denselben verrichtet. Beim Tode des Königs tritt Landestrauer ein. Im mündlichen und schriftlichen Verkehre mit dem Könige ist das vorschriftsmäßige Ceremoniell zu beobachten u. s. w.

b) Der König ist von einem Hofe und Hofstaate umgeben. Den Hof bilden die Mitglieder des königl. Hauses nebst ihren und des Königs Hofstaaten. Die Hofämter sind nicht Staatsämter; der Hofdienst ist nicht Staatsdienst. Finanzgesetz v. 28./12. 31 §§ 6 und 7, Ges. v. 1./7. 34 über die Civilliste Art. 4. — Vgl. auch RStrGB. § 360[8] PolStrGB. Art. 26, 28. Die Kronämter gehören nicht zu den Hofämtern, sie sind „oberste Würden des Reichs" VU. V § 1; ebenso gehört auch die militärische Umgebung des Königs (Adjutantur, Leibgarde der Hartschiere) nicht zum Hofdienst; sie besteht vielmehr aus dem Könige zur persönlichen Dienstleistung beigegebenen Militärpersonen.

c) Die Ehre des Königs genießt einen besonderen strafrechtlichen Schutz. RStrGB. §§ 94, 95, 98, 99.

2. Die Vermögensrechte des Königs sind selbstverständlich nicht identisch mit den Vermögensrechten des Staates, da der Staat und der König zwei verschiedene vermögensrechtliche Persönlichkeiten sind. Es ist daher auch falsch, den König als Inhaber der Vermögensrechte des Staates zu bezeichnen. Die Vermögensrechte des Königs umfassen a) diejenigen Ansprüche, die er als König an die Staatskasse zu machen hat und die gewöhnlich unter der Bezeichnung „Civilliste" verstanden werden; b) das sog. Chatoullgut, d. h. die Vermögensrechte, die ihm als Privatperson zustehen.

a) Die Civilliste. Die VU. traf bezüglich des Unterhalts des Königs keine Fürsorge, doch war es eine selbstverständliche Folge der durch landesherrl. Reskript vom 18./3. 1799, bezw. die Domänial-Fidei-Commißpragmatik vom 20./10. 04 ausgesprochenen Einverleibung des sog.

Digitized by Google

Kammergutes in das Staatsgut, daß der Aufwand für den Unterhalt des Königs, seines Hauses und seines Hofes als eine Staatslast betrachtet wurde. In den drei ersten Finanzperioden wurde der Betrag für diesen Unterhalt jedesmal neu im Budget festgesetzt. Durch das Verfass.Ges. vom 1./7. 34 wurde jedoch für den König eine permanente Civilliste im Betrage von 2350580 fl. (Finanz.Ges. v. 29./7. 76 — 4231044 M.) festgestellt, auf die gesammten Staatsdomänen radicirt und in monatlichen Raten aus der Centralstaatskasse für zahlbar erklärt. Zur Ausstattung des Königs gehört abgesehen von diesem Geldbetrage noch die Nutznießung einer Anzahl von Grundstücken sammt Gebäuden, Einrichtung und sonstigem Zugehör, sowie der Hausschatz (Art. 5 u. 6 Ges. v. 1./7. 34 und das dem Ges. als Beilage beigegebene Verzeichniß der für den Dienst des königl. Hofes bestimmten Gebäude) endlich der auf Grund des Verf.G. v. 11./4. 43 auf Staatskosten erbaute sog. Wittelsbacher Palast. Andererseits sind nach Maßgabe des Art. 4 bezw. 8 Ges. v. 1./7. 34 aus der Civilliste gewisse Ausgaben zu bestreiten. Vor Allem ist aus der Civilliste der Bedarf für den Haus- und Hofhalt des Königs zu bestreiten, dann obliegt der Civilliste der Unterhalt der „regierenden" Königin und der minderjährigen Kinder des Königs; ebenso ist eine Last der Civilliste der dem Reichsverweser verfassungsmäßig gebührende Unterhalt im Falle der ordentlichen Regentschaft.

b) Das sog. Chatoullgut. Ueber dasselbe steht dem Könige nach § 2 Tit. VIII. des Famil.Statuts v. 5./8. 19 die freie, an die Vorschriften der bürgerl. Gesetze nicht gebundene Verfügung zu. Selbstverständlich gilt diese Ungebundenheit des Königs nur bezüglich des Landesrechts nicht des Reichsrechts. Stirbt der König ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung so werden nach Tit. III. § 1 Abs. II VU. bezw. Tit. VIII § 3 Famil.Statuts die zu seinem Privatvermögen gehörenden unbeweglichen Sachen Staatsgut, doch vererbt der Nutzgenuß nach Intestaterbrecht im Mannsstamm. Das bewegliche Vermögen des Königs wird nicht Staatsgut, sondern vererbt sich mangels einer letztwilligen Verfügung nach Civilrecht (Tit. VIII § 3 Famil.Statut), jedoch sind nach §§ 3 und 4 Tit. V

Digitized by Google

d. Famil.Stat. die Prinzessinnen von dieser Erbfolge ausgeschlossen, „solange noch männliche Sprossen im königl. Hause vorhanden sind." Eine besondere Vorschrift gilt hinsichtlich der zum Privateigenthum des Königs gehörigen Sachen, welche der König in eine wissenschaftliche oder Kunstsammlung des Staates hat verbringen lassen, ohne sie dem Staatsvermögen förmlich einzuverleiben. Diese Sachen gehen nach Tit. III § 2 Ziffer 7 VU. bezw. VerfG. vom 9./3. 28 in das Privateigenthum der Erben nur dann über, wenn sie als königliches „Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind."

Im Anschlusse an die Vermögensrechte des Königs sind hier noch die Vorrechte des Königs von den öffentlichen Abgaben[1]) zu erwähnen: a) von allen direkten Staatssteuern ist der König befreit. Dieser Satz ist weder in der VU. noch in einem sonstigen Gesetze ausgesprochen; ebensowenig aber ist er aus einer angeblichen Identität des Königs und des Staats herzuleiten, da eine solche Identität nicht besteht; wenn er trotzdem den verschiedenen Steuergesetzen als selbstverständlich zu Grunde liegt, so handelt es sich hier um einen Satz des Gewohnheitsrechts[2]). Die Befreiung von den direkten Steuern bezieht sich sowohl auf die Civilliste, als dasjenige Vermögen bezw. Einkommen, welches dem Könige aus anderen Rechtstiteln zusteht. b) Von den indirekten Staatssteuern ist der König ebensowenig befreit, wie der Fiskus. Dies gilt auch von den indirekten Reichssteuern und Zöllen; doch kann der König eine Rückvergütung bezüglich jener Gegenstände beanspruchen, die er „zu eigenem Gebrauche", d. h. für seinen Haus- und Hofhalt einführt. (ZVV. v. 8./7. 67 Art. 15, bayer. Zollges. v. 17./11. 37 § 23 lit. a). c) Von den sämmtlichen Militärlasten ist der König nach Maßgabe der Reichsgesetze frei (RGG. v. 25./6. 68, 13./2. 75, 13./6. 73). d) Von den an die Staatskasse zu zahlenden Gebühren ist

1) Vergl. Seydel I. S. 379 ff.

2) Bezüglich der Frage daß das Gewohnheitsrecht auch auf dem Gebiete des bayer. Verf.Rechts Anwendung findet, vergl. Dyroff, Rechtssatzung und Gesetz S. 11 ff.

Digitized by Google

der König befreit (Art. 3 G. v. 18./8. 79). e) Der König genießt in seinen persönlichen, wie in Vermögensangelegenheiten sowohl für seine Person, wie für seine bezüglichen Organe Freiheit von Post- und Telegraphengebühren. (RG. über die Portofreiheiten v. 5./6. 69 § 1). f) Was die G. Orts-, Distrikts- und Kreisgemeindeabgaben anlangt, so läßt sich ein Rechtssatz, wonach der König von Umlagen befreit wäre, nicht behaupten, zumal auch der Fiskus umlagepflichtig ist. Von den nicht unter den Begriff der Umlagen fallenden Gemeinde-Abgaben ist der König jedenfalls nicht befreit.[1])

II. Im zweiten Absatze des § 1 ist der König als heilig und unverletzlich bezeichnet, dagegen ist die Unverantwortlichkeit des Königs nicht besonders hervorgehoben; dieselbe ist auch selbstverständlich ganz abgesehen davon, daß sie im innigsten Zusammenhange mit der Unverletzlichkeit steht. Die Unverantwortlichkeit des Königs ist selbstverständlich, weil der König, wenn er auch an die Gesetze gebunden ist, als Staatsoberhaupt Niemanden über sich hat, der ihn richten könnte. Zu beachten ist jedoch, daß die Unverantwortlichkeit nur in Bezug auf die Regierungshandlungen eine unbedingte ist. Wegen privater Handlungen kann er zwar strafrechtlich nicht verfolgt werden, wohl aber hat er als Rechtssubjekt des vermögensrechtlichen Verkehrs von den Civilgerichten Recht zunehmen (EG. z. GVG. § 5, EG. z. CPrO. § 5, Art. 1 Ausf.G. z. RCPrO. u. KO.). Die Unverletzlichkeit des Königs äußert sich abgesehen von der Unverantwortlichkeit auch in dem erhöhten strafrechtlichen Schutz den der König genießt. (RStrGB §§ 80 ff.)

III. Die §§ 2—6 enthalten die Regelung der Thronfolgeordnung und Thronfolgefähigkeit und zwar betreffen die §§ 2 u. 4 die ordentliche Thronfolge der Agnaten, also des Mannsstammes des königl. Hauses, die §§ 5 u. 6 die außerordentliche Thronfolge kraft Erbverbrüderung und auf Grund cognatischer Verwandtschaft, wobei in § 6 der Vorzug der Erbtochter vor der sog. Regredienterbin festgesetzt ist.

Ueber den Erwerb der Krone enthält die VU. keine Bestimmung; es kommt daher der Grundsatz des Staatsrechts

[1]) Vergl. über diese Frage Seydel I. S. 385 ff.

Digitized by Google

bezw. deutschen Rechts zur Anwendung, daß die Krone sofort mit der Erledigung des Throns an den durch die Thronfolgeordnung Berufenen von selbst anfällt und daß es einer Erwerbshandlung nicht bedarf. Insbesondere ist der in der VU. Tit. X § 1 vorgeschriebene sog. Königseid keine Voraussetzung oder Bedingung des Kronerwerbes oder Regierungsantritts. Die der Eidesleistung entsprechende allgemeine Landeshuldigung (Tit. X § 3) ist außer Anwendung gekommen. Selbstverständlich ist aber der Berufene nicht gezwungen zum Erwerbe, er kann die Krone ausdrücklich oder stillschweigend ausschlagen.

Wie Ausschlagung der Krone im Augenblicke des Anfalls, ist auch ein späterer Verzicht (Abdankung) zulässig. Ausschlagung wie Abdankung müssen unbedingt für alle Zeit und ohne Vorbehalt erklärt werden, insbesodere kann der Verzicht nicht zn Gunsten einer anderen Person, als der nach der Verf.Urkd. zunächst zum Throne Berufenen erklärt werden, da die durch die Verfassung festgesetzte Thronfolgeordnung nicht durch einseitige Erklärung des Königs und ebensowenig durch einen zwischen ihm und einer dritten Person abgeschlossenen Vertrag abgeändert werden kann. Aus dem gleichen Grunde wirkt der Verzicht nur für die Person des Verzichtenden, nicht für seine Nachkommen, sofern dieselben nach der VU. zur Thronfolge berechtigt sind.

IV. In §§ 9—22 sind Vorschriften über die Reichsverwesung gegeben.[1]) Die ordentliche Reichsverwesung tritt ein, wegen Minderjährigkeit des Königs die bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dauert (§ 7 Tit. II. aufrecht erhalten durch RG. v. 17./2. 75 § 2 RGBl. S. 71). Zur ordentlichen Reichsverwesung wird auch der Fall gerechnet, wo es sich um einen nasciturus handelt, also wenn der König oder der nach ihm zunächst zum Throne berechtigte, aber inzwischen verstorbene Agnat eine schwangere Wittwe hinterläßt. (Eigentlich liegt der Fall eines sog. Interregnums vor. Vgl. Triepel, das Interregnum S. 7 ff.) Im Falle der ordentlichen Thronfolge steht es dem Regierungsvorgänger frei unter den volljährigen Prinzen des Königl. Hauses den Reichsverweser für die Minderjährigkeit seiner

1) Vergl. über das Folgende Seydel I. S. 449 ff.

Digitized by Google

Nachfolger in der in § 12 vorgeschriebenen Form zu wählen. Eventuell treten die in § 10 Abs. 2, u. § 13 bezeichneten Personen ein. Die außerordentliche Reichsverweſung findet ſtatt wegen Regierungsunfähigkeit des Königs (§ 9 Nr. 2, § 11). Wenn es in § 11 heißt, daß der König durch eine Urſache „die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert" an der Ausübung der Regierung gehindert iſt, ſo iſt dies ſo zu verſtehen, daß die Verhinderung an der Regierung, die Regierungsunfähigkeit nach menſchlichem Ermeſſen länger als ein Jahr dauern wird. Iſt dies der Fall, ſo kann die Reichsverweſung ſofort eintreten. Der Ablauf des Jahres braucht nicht etwa abgewartet zu werden. Bei der außerordentlichen Regentſchaft werden dieſelben Perſonen zur Reichsverweſung berufen, wie bei der ordentlichen, nur fällt die Möglichkeit der Ernennung des Reichsverweſers durch den Regierungsvorgänger weg.

Der Erwerb der Reichsverweſung tritt von ſelbſt ein, d. h. der zur Reichsverweſung durch Geſetz oder durch Verfügung des Monarchen Berufene hat das Recht, ſobald der Fall einer Reichsverweſung gegeben iſt, an Stelle des regierungsunfähigen Königs die Regierung zu ergreifen; im Falle der außerordentlichen Reichsverweſung erſcheint auch der zur Reichsverweſung Berufene gemeinſchaftlich mit dem verantwortlichen Miniſterium befugt, den Landtag einzuberufen zur Beſchlußfaſſung darüber, ob der Fall einer außerordentlichen Reichsverweſung gegeben iſt. Der in § 16 vorgeſchriebene Regentſchaftseid iſt nicht Vorausſetzung des Antritts der Reichsverweſung, wohl aber der Fortführung; leiſtet der Berufene dieſen Eid nicht, ſo iſt anzunehmen, daß er auf die Reichsverweſung verzichtet.

Während der Reichsverweſung übt der Regent nach § 17 alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfaſſung nicht beſonders ausgenommen ſind. Man hat nun behauptet, daß der Regent während der Reichsverweſung ein die Verfaſſung abänderndes Geſetz nicht erlaſſen könne. Dieſe Anſicht iſt aber falſch; eine ausdrückliche Beſtimmung in dieſer Hinſicht enthält die Verfl. nicht. Ebenſowenig zieht aber die Bezugnahme auf Tit. X § 7, denn wenn hier die Initiative zu Verfaſſungsänderungen dem Könige allein beigelegt iſt, ſo ſteht hier der König nicht im Gegenſatz zum Reichsverweſer,

Digitized by Google

sondern zum Landtag. Allerdings scheint bei Erlassung dieser Bestimmung die Absicht gewesen zu sein, dem Reichsverweser das Recht des Erlasses von Verfassungsgesetzen zu nehmen; diese Absicht des Gesetzgebers ist aber im Gesetze in keiner Weise zum Ausdruck gelangt und kann daher nicht in Betracht kommen. Würde aber auch die VerfU. eine bezügliche Bestimmung enthalten, so würde sie doch keine Geltung haben, denn eine solche Vorschrift wäre eine Bindung des Gesetzgebers der Zukunft durch den Gesetzgeber der Gegenwart und eine solche Bindung ist nicht möglich, denn der den regierungsunfähigen König vertretende Reichsverweser übt in Gemeinschaft mit dem Landtage die gesetzgebende Gewalt aus, die gesetzgebende Gewalt als höchste und souveräne Gewalt kann aber ihrem Begriffe nach durch frühere gesetzliche Vorschriften nicht beschränkt sein. In der That ist auch durch das während der Regentschaft erlassene im Eingange selbst als Verfassungsgesetz bezeichnete Gesetz v. 26./10. 87 eine Verf.-Aenderung erfolgt. Das Gesetz führt zwar die Ueberschrift: Die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 VU.; es liegt aber auf der Hand, daß jede Erläuterung — authentische Interpretation — einer Verfassungsänderung gleichsteht (Vgl. auch VU. Tit. II § 1 in Verbindung mit VU. Tit. VII § 2); nur derjenige, der ein Gesetz ändern oder aufheben kann, kann es auch authentisch interpretiren.

Wirklich beschränkend ist dagegen § 18 bezüglich der Aemterbesetzung und der Errichtung neuer Aemter, sowie bezüglich der Veräußerung von Krongütern und der Verleihung heimgefallener Lehen. Hier liegt die Sache wesentlich anders, als bei Verfassungsänderungen, da es sich dabei nicht um eine Beschränkung der gesetzgebenden Gewalt, sondern der vollziehenden Gewalt durch gesetzliche Vorschrift handelt; eine solche Beschränkung ist aber natürlich dem Reichsverweser gegenüber ebenso wirksam, wie dem Könige selbst gegenüber.

Das bereits erwähnte Gesetz v. 26./10. 87, das als authentische Interpretation rückwirkende Kraft hat, hat die dem Reichsverweser durch § 18 auferlegten Beschränkungen wesentlich gemildert.

Anlangend die persönliche Stellung des Reichsverwesers, so genießt derselbe nicht die Majestätsrechte und Ehrenrechte

Digitized by Google

die an die Person des Königs geknüpft sind; ebenso kann das Verbrechen des Hochverraths gegen ihn nicht begangen werden; strafrechtlicher Schutz wird ihm nach RStrGB. §§ 97, 100, 101 gewährt.

Die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers für die von ihm vorgenommenen Regierungshandlungen ist in der VU. nicht ausgesprochen, dieselbe muß aber angenommen werden, da der Reichsverweser an Stelle des Königs kraft Gesetzes die Staatsgewalt ausübt und so lange er in dieser Stellung ist, Niemanden über sich hat, der ihn für diese Ausübung zur Rechenschaft ziehen könnte. Dazu kommt noch, daß die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers durch die Verantwortlichkeit der Minister gedeckt ist[1]). Für seine privaten Handlungen kann er selbstverständlich keine Unverantwortlichkeit beanspruchen.

Die finanzielle Ausstattung des Reichsverwesers ist geregelt durch § 20 Tit. II u. das Ges. v. 1./7. 34 über die Civilliste Art. 8.

Die Reichsverwesung hört im Falle der Minderjährigkeit des Königs von selbst auf durch den Eintritt der Großjährigkeit; bei der außerordentlichen Reichsverwesung muß erst durch Beschluß des Landtags festgestellt werden, daß die Gründe aus welchen die Regierungsunfähigkeit des Königs angenommen wurde, weggefallen sind.

Durchaus verschieden von der Reichsverwesung ist die Vormundschaft oder Curatel, welche über den minderjährigen oder sonst handlungsunfähigen König geführt wird. In dieser Beziehung kommen außer Tit. II § 15 die Bestimmungen des Familienstatuts vom J. 1819 Tit. IX § 2 zur Anwendung.

Im Gegensatze zur Reichsverwesung, als der auf Gesetz beruhenden Ausübung der gesammten Staatsgewalt ist die sog. Regierungs-Stellvertretung eine Ausübung der Staatsgewalt wie der einzelnen Hoheitsrechte und Befugnisse des Königs auf Grund und im Umfange eines vom Könige ertheilten, jederzeit widerruflichen Auftrags. Die VU. enthält keine Vorschriften hinsichtlich der Stellvertretung, sie erwähnt derselben nur gelegentlich in Tit. II §§ 9 u. 11.

[1]) Vergl. über die Frage der Verantwortlichkeit des Reichsverwesers Seydel I. S. 491 ff.

Digitized by Google

Trotzdem ist niemals bezweifelt worden, daß der König befugt ist, auf dem Wege der Stellvertretung die gesammte Staatsgewalt oder einzelne Hoheitsrechte zeitweise zur Ausübung zu übertragen. Der Stellvertreter ist bezüglich der von ihm vorgenommenen Regierungshandlungen verantwortlich, namentlich kann er von seinem Auftraggeber, dem König, zur Rechenschaft gezogen werden[1]).

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§ 1. Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes und werden als der Gesammt-Masse einverleibt angesehen.

§ 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1. Alle Archive und Registraturen;
2. Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3. Alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
4. Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
5. Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;
6. Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;

[1]) Vergl. hierüber Seydel I. S. 500 ff.

Digitized by Google

7. Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;
8. Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staats-Kassen oder an Naturalien bey den Aemtern, samt allen Ausständen an Staatsgefällen;
9. Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§ 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§ 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§ 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen

Digitized by Google

oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§ 6. Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

1. alle Staats-Handlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was
2. an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;
3. Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;
4. Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§ 7. In allen diesen Fällen (§ 6) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§ 2) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Digitized by Google

I. Die Bestimmungen des dritten Titel sind in hohem Grade verworren, weil sie nicht blos vom Staatsgute (Staatsvermögen) handeln, wie die Titelüberschrift es andeutet, sondern auch von der Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Staatsgebiets und der Staatsgewalt und der in ihr begriffenen Souveränitätsrechte. Schon im § 1 Abs. 1 sind diese beiden nicht zusammengehörigen Dinge zusammengeworfen, indem in einem Satze die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des bayerischen Staats und Staatsgebiets und die Unveräußerlichkeit des Staatsguts ausgesprochen werden. Dieselbe Vermengung von Verschiedenartigem findet sich in § 3, wo im ersten Absatze die Unveräußerlichkeit sämmtlicher Bestandtheile des Staatsguts ausgesprochen ist und im zweiten Absatze die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit aller Rechte der Souveränität noch besonders hervorgehoben ist. Es läßt sich daraus auch ersehen, daß der Ausdruck „Staatsgut" nicht blos das Staatsvermögen, sondern auch die Staatsgewalt umfaßt. Es erklärt sich dies aus der patrimonialen Auffassung des Staats, welche in diesem Titel noch zum Ausdruck gelangt ist und wornach der Staat geradezu als Eigenthum der landesherrlichen Familie betrachtet wurde. Dem entspricht es auch, daß in der in § 3 in Bezug genommenen Pragmatik vom 20./10. 04[1]) die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staats und des Staatsguts lediglich vom Standpunkte eines Familienfideikommisses aus behandelt wurde.

Wie weit die Vermengung von Verschiedenartigem in dem Tit. III geht, beweist die Vorschrift in § 4 Abs. 2, daß keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden kann, eine Vorschrift, welche sicherlich in keiner Beziehung zum Staatsgut steht.

II. Die Einheit, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staates, der Staatsgewalt und des Staatsgebiets ist ein Grundsatz des modernen Staatsrechts, der sich von selbst versteht und der in der Thronfolgeordnung dadurch zum Ausdruck gelangt, daß dieselbe lediglich eine Individualsuccession kennt. Die Unveräußerlichkeit hat aber namentlich in Bezug

[1]) Nach der Fassung des § 3 kommen diejenigen Bestimmungen der Fideikommißpragmatik v. 20./10. 04, die nicht in die VU. aufgenommen wurden, nicht mehr in Betracht. Brater S. 10 Nr. 3.

Digitized by Google

auf das Staatsgebiet nur die Bedeutung, daß keine Gebietsabtretung anders als auf Grund eines Verfassungsgesetzes möglich ist. Ausgenommen sind nach § 6 N. 2 Grenzberichtigungen, die der König allein vornehmen kann, soferne dabei für etwaige Gebietsabtretungen ein anderer angemessener Ersatz erlangt wird. Gebietserwerbungen kann der König machen, ohne daß er der Zustimmung des Landtags bedarf[1]).

III. Was das Staatsgut i. e. S., das Staatsvermögen, anbelangt, so enthält zunächst § 2 eine exemplifikative Aufzählung derjenigen Gegenstände, die nicht als zur Privatverlassenschaft des Königs gehörig betrachtet werden können, sondern zur sog. Staatsverlassenschaft gehören. Im Zusammenhang damit steht die bereits in den Bemerkungen zum II. Titel besprochene Vorschrift des § 1 Abs. 2, wornach unbewegliche Sachen, welche der König neu erworben hat, Staatseigenthum werden, soferne er während seines Lebens nicht darüber verfügt hat. (Vgl. auch Ges. v. 9./3. 28 bezüglich der beweglichen Sachen s. o. zu Tit. II Nr. I.)

Auch das Staatsgut i. e. S. ist für unveräußerlich erklärt, d. h. es kann nur in der Form des Gesetzes darüber verfügt werden, doch sind in den §§ 5, 6, 7 eine Reihe von Ausnahmen zugelassen, namentlich kann die Regierung mit dem Staatsvermögen alle Veränderungen und Veräußerungen vornehmen, die durch die Grundsätze einer sachgemäßen Wirthschaft und Verwaltung geboten sind[2]).

---

[1]) Vergl. über die ganze Frage die eingehende Darstellung bei Seydel I, 632 ff. — Da das bayerische Staatsgebiet nach Art. 1 RV. zum Reichsgebiete gehört, steht es auch unter der Gebietshoheit des Reiches. Daraus folgt, daß die Einzelstaaten ohne Zustimmung des Reiches demselben nichts von demjenigen Gebiete entziehen können mit dem sie zum Reiche gehören. Gebietsabtretungen an einen nicht dem Reiche gehörenden Staat können also nur stattfinden, wenn das Reich nach Art. 78 Abs. 1 RV. seine Zustimmung ertheilt hat. (Bei Friedensschlüssen kann das Reich über Gebietstheile der Einzelstaaten ohne deren Zustimmung verfügen, da das Reich allein das Recht der Kriegserklärung und Friedensschließung hat. A. A. Seydel a. a. O. S. 639.) Gebietsveränderungen, welche keinen Einfluß auf das Reichsgebiet äußern, können die Bundesstaaten ohne Zustimmung des Reiches vornehmen.

[2]) Seydel IV. S. 12 ff. — Spies, Beleuchtung der Verf.Urk. I. S. 62 ff. Ohne Rücksicht auf die Schmälerung der Staatseinkünfte erfolgte die Veräußerung der zum Staatsgute gehörigen lehen- und

Digitized by Google

Titel IV.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beylage I.)

§ 2. Das Baierische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§ 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§ 4. Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militaire-Stellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§ 5. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militaire- und Kirchen-Aemter oder Pfründen gelangen.

§ 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.

§ 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in Gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

---

grundherrlichen Rechte nach Maßgabe der Gesetze v. 4./6. 48 die Ablösung des Lehensverbandes und die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. Vergl. jedoch bezüglich der thronlehnbaren Würde in dem sogen. Thronlehen (§ 5 Tit. III VU.) Art. 2 des Lehensablösungs-Gesetz und bezüglich der Verwendung der Ablösungssummen Art. 38 des Gesetzes, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr.

Digitized by Google

§ 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§ 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit; sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des

Digitized by Google

ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreyung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beygefügten besondern Edicte enthalten. (Beylage II.)

§ 10. Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§ 11. Die Freyheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert. (Beylage III.)

§ 12. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene Befreyungen.

§ 14. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweißlich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militaire-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, solange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Digitized by Google

I. Der vierte Titel enthält zunächst die Bestimmung, daß zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern die Staatsangehörigkeit erfordert wird. Namentlich gilt dies auch vom sog. Staatsbürgerrecht, dem sog. „politischen Stand", zu dessen Ausübung außerdem in § 3 noch gesetzliche Volljährigkeit und Ansässigkeit im Königreiche verlangt wird. Ebenso können nach § 4 Kronämter u. s. w. nur bayerischen Staatsangehörigen ertheilt werden.

Diese Vorschriften, wornach der Erwerb und die Ausübung der privaten wie öffentlichen Rechte von der bayerischen Staatsangehörigkeit abhängig sein soll, sind sehr wesentlich eingeschränkt worden durch Art. 3 RV. und der auf Grund derselben erlassenen Reichs-Gesetze. Der Art. 3 RV. bestimmt nämlich in Abs. 1 u. 2: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaats beschränkt werden."

Diese Bestimmungen sind jetzt insoferne gegenstandslos als die betreffenden Verhältnisse und Materien inzwischen durch Reichsgesetze, (Freizügigkeitsgesetz, Reichsgewerbeordnung, Reichsjustizgesetze u. s. w.) geregelt sind, da in diesen Beziehungen die sämmtlichen Einzelstaaten als ein einheitliches Staatsgebiet zu betrachten sind und demgemäß auch alle ihre Angehörigen als gleichberechtigt zu gelten haben. Dagegen hat der Art. 3 RV. Geltung behalten für alle Materien, die noch der landesgesetzlichen Regelung unterliegen; seine Bedeutung besteht darin, daß alle landesrechtlichen Sätze, welche den Fremden ungünstiger als den Einheimischen behandeln, den Angehörigen der übrigen Bundes-

Digitized by Google

staaten gegenüber außer Kraft getreten sind und daß auch in Zukunft die Landesgesetzgebung solche Rechtsungleichheiten zwischen staatsangehörigen und nichtstaatsangehörigen Deutschen nicht mehr schaffen kann.

Gegenüber dem Art. 3 RV. sind noch zwei Punkte hervorzuheben:

1. Wie im Schlußprotokoll v. 23./11. 70 Nr. II festgestellt ist, ist unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über das Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, dagegen erstreckt sich diese Befugniß nicht auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei. Deshalb sind auch die Vorschriften in §§ 2, 3 Tit. IV über das bayerische Staatsbürgerrecht an und für sich in Kraft geblieben, wenn auch gegenwärtig die Tragweite derselben nur eine ganz unbedeutende ist. (Vgl. Seydel I S. 574 ff.).

2. Die Bestimmung in § 4 Tit. IV, wonach Kronämter, oberste Hofämter, Civilstaatsdienste, und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen nur Eingeborenen oder Naturalisirten ertheilt werden können, ist Nichtdeutschen gegenüber noch in Kraft, — soferne nicht § 9 Abs. 1 RG. v. 1./6. 70 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit einschlägt, — Deutschen gegenüber ist diese Vorschrift für die in § 4 Tit. IV aufgeführten Aemter u. s. w. außer Kraft getreten, die zu den öffentlichen Aemtern im Sinne des Art. 3 RV. gehören. Ist dies nicht der Fall, so gilt die Bestimmung auch noch Deutschen gegenüber. Nicht zu den öffentlichen Aemtern im Sinne des Art. 3 RV. gehören aber die Kronämter, die überhaupt nicht unter den Begriff des Staatsdienstes im technischen Sinne fallen, die obersten Hofämter, und die bloßen Kirchenpfründen, da deren Verleihung noch keine Anstellung im Kirchendienste ist [1]).

---

1) Vergl. Seydel I. S. 536 Nr. 4. — A. A. Pfeil S. 13 Nr. 4.

Digitized by Google

II. Der Titel IV enthält ferner in den §§ 5, 6, 7, 8, 8, 11—14 die Feststellung einer Anzahl von sog. Grundrechten, wie sie in der Hauptsache sich schon im Eingang der VU. aufgezählt finden. Diese Grundrechte bringen zum Ausdruck, daß die durch die französische Revolution zur Herrschaft gelangte staatsbürgerliche Gesellschafts- und Staatsordnung auf dem Grundsatz der Freiheit und Gleichheit aller Staatsangehörigen beruht. Deshalb wenden sich dieselben gegen die ständische Gliederung der Staatsangehörigen nach mittelalterlichem Rechte und die damit zusammenhängende Verschiedenheit in Bezug auf Theilnahme an den öffentlichen Rechten und Lasten und die Beschränkung der persönlichen Freiheit und der Freiheit des Eigenthums durch Leibeigenschaft, Hörigkeit und Reallasten u. s. w. Im Uebrigen werden durch die Grundrechte die Richtungen angegeben, in welchen die persönliche Freiheit sich ungehindert geltend machen darf. Demgemäß enthalten 1. die §§ 6 u. 7 das Verbot der Leibeigenschaft, und die Vorschrift der Ablösbarkeit der Frohnden; 2. in § 8 ist der Grundsatz der Sicherheit der Person und des Eigenthums im Allgemeinen und nach einzelnen Richtungen aufgestellt; 3. in den § 9 Abs. 1, § 11 u. § 14 sind die Gewissensfreiheit, die Preßfreiheit und die Auswanderungsfreiheit enthalten; 4. in den §§ 5, 12, 13 ist die Gleichheit der Staatsangehörigen in Bezug auf die Tragung öffentlicher Lasten, insbesondere der Wehrpflicht und die Erlangung öffentlicher Aemter ausgesprochen.

Die im IV. Titel aufgestellten Grundrechte enthalten, ebenso wie die ihnen entsprechenden Sätze des Eingangs der VU. zunächst nur ein Programm für die Gesetzgebung dahin, daß die persönliche Freiheit nicht weiter eingeengt werden soll, als dies durch das öffentliche Interesse geboten ist. Einen positiven Inhalt bekommen daher diese Grundrechte erst durch die Specialgesetze, welche den Umfang und die Schranken der einzelnen Freiheitsrechte, der Preßfreiheit, der Gewissensfreiheit u. s. w. festsetzen. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Vorschrift der Umwandelung ungemessener Frohnden in gemessene und in deren Ablösbarkeit ist jetzt erledigt durch Art. 2 des Ablösungsgesetzes vom 4./6. 48. Der-

Digitized by Google

selbe bestimmt: „Alle Naturalfrohndienste, gemessene wie ungemessene mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugs-Register und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Januar 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse."

2. An die Stelle der Vorschrift des § 9 Abs. 2, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, ist jetzt, soweit die streitige ordentliche Gerichtsbarkeit in Frage kommt § 16 RGVG. getreten.

3. Bezüglich der strafgerichtlichen Verfolgung und Verhaftung kommen jetzt die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung zur Anwendung.

4. Die Zwangsenteignung ist an Stelle der in § 8 Abs. 4 erwähnten Verordnung v. 14./8. 15 gegenwärtig zunächst geregelt durch das als Verf.Gesetz erlassene G. v. 17./11. 37, die Zwangsabtretung für öffentliche Zwecke betreffend Bei der Publikation des Gesetzes im Landtagsabschied v. 1837 (GBO. S. 9) ist folgender Vorbehalt gemacht: „Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieses Gesetzes in den eigenthümlichen Verhältnissen der Brandversicherung, der Kriegsperäquation, des Salpeterwesens, des Bergbaues und des Straßenbaues hinsichtlich der Kiesgruben, sowie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnung vom 14. August 1815, dann im Rheinkreise neben dem Gesetze vom 8. März 1810 besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete." In Folge dieses Vorbehalts gilt die V. v. 14./8. 15 noch bezüglich der Abtretung des Kieses zur Unterhaltung der Staatsstraßen (Brater S. 13 Nr. 17). Das Ges. v. 17./11. 37 hat Veränderungen erfahren durch Art. 6, EG. zur CPrO. v. 29./4. 69, und das G. über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes v. 8./8. 78, insbesondere Art. 8 Z. 10 u. Art. 47. Neben dem G. v. 17./11. 37 kommen für die Zwangsabtretung noch eine ganze Anzahl von Gesetzen, bezw. gesetzlichen Bestimmungen in Betracht, von denen folgende hervorzuheben sind: a) G. v.

Digitized by Google

28./5. 52, die Benutzung des Wassers betr., Art. 3, 4, 5, 23, Abs. 3 u. 4, Art. 24, 31, 36, 38, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86 u. 89 u. die Nov. v. 15./4. 75. b) G. v. 28./5. 52, betr. die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen, Art. 16, 20, 21, 37 u. 38. c) G. v. 28./5. 52 betr. den Uferschutz Art. 9, 10, 16. d) Das Berggef. v. 20./3. 69, Art. 124—147, 150 u. 240. e) RG. v. 21./12. 71, die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. f) G. v. 24./3. 72, die Ergänzung des Pferdebedarfs für das kgl. Heer im Falle der Mobilisirung betr. g) Das Flurbereinigungsgesetz v. 29./5. 86. h) RGGG. v. 6./3. 75 u. 3./7. 83 über Maßregeln gegen die Reblauskrankheit. i) Das Reichsviehseuchengesetz v. 23./6. 80 sammt dem bayer. Ausf.G. v. 21./3. 81 u. k) dem G. v. 26./5. 92, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand.

5. In § 9 ist jedem Einwohner des Staates vollkommene Gewissensfreiheit gewährleistet, und als Folge der Gewissensfreiheit Jedem das Recht der einfachen Hausandacht eingeräumt; der volle Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist jedoch nur den Angehörigen der drei christlichen Kirchengesellschaften — der katholischen, protestantischen und reformirten Kirche — zugestanden. Die nichtchristlichen Glaubensgenossen sollen dagegen an den staatsbürgerlichen Rechten nur den Antheil haben, der ihnen in den organischen Edicten über ihre Aufnahmen in den Staat zugesichert ist. Diese Bestimmungen haben jetzt wesentliche Aenderungen erfahren. a) Durch Verf.G. v. 1./7. 34 Art. 1 sind die Bekenner der unirten sowohl, als der nichtunirten griechischen Kirche in Bezug auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte den Bekennern der bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleichgestellt worden. b) Die Bestimmung bezüglich der Beschränkung der nichtchristlichen Glaubensgenossen (der Juden) im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte hat durch die spätere Gesetzgebung, welche in dieser Beziehung die Juden den Christen gleichstellt (vgl. z. B. G. v. 4./6. 48, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. Art. 8) eine wesentliche Aenderung erfahren, wie auch hinsichtlich der bürgerlichen Rechte Gleichstellung erfolgt war (vgl. G. v. 29./6. 51, die bürgerl. Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr.).

Digitized by Google

c) Gegenwärtig ist der Abs. 3 § 9 durch das RG. v. 3./7. 69 die Gleichberechtigung in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung beseitigt, welches Gesetz auch das bayer. Ges. v. 1./7. 34 überflüssig gemacht hat.

6. Die Preßfreiheit ist geregelt durch das Reichspreßgesetz v. 7./5. 74 (vgl. die Bemerkungen zur III. VB.

7. Die Wehrpflicht bemißt sich jetzt nach Reichsrecht, vgl. die Bemerkungen zu Tit. IX VU.

8. Bezüglich der in § 14 festgestellten Auswanderungsfreiheit kommt jetzt das RG. v. 1./6. 70 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit zur Anwendung. Die Bestimmung in Abs. 2 § 14 ist noch in Kraft und gilt auch deutschen Staaten gegenüber. (Vgl. Seydel I S. 566 Nr. 2).

III. In § 9 finden sich noch Bestimmungen bezüglich der Stellung der Religionsgesellschaften und des Verhältnisses des Staats zur geistlichen Gewalt, über welche das Nöthige zur II. Verf.-Beil. bemerkt werden wird. Hier sind nur noch die in § 10 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Stiftungen zu erwähnen. Darnach soll das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit unter keinem Vorwande zum Finanzvermögen eingezogen und in der Substanz für andere als der drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert oder verwendet werden. (Vgl. dazu Tit. VII § 17 VU. u. Art. 67 diess. GemeindeOrd. u. Art. 51 pfälz. GemO. Außerdem kommen hierher noch in Betracht die Art. 47—49 II. Beil.).

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§ 1. Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erfolge als Thron-Lehen verliehen.

Digitized by Google

Die Kron-Beamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Versammlung.

§ 2. Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besonderen Edicte ausgesprochen sind. (Beylage IV.)

§ 3. Die der Baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§ 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beylage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1. ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beylage VI.)
2. Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beylage VII.)
3. Einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;
4. die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beylage VIII), endlich
5. bey der Militaire-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.

§ 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bey der Militaire-Conscription.

§ 6. Die Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beylage IX.)

Digitized by Google

I. Der Titel V handelt 1. von den Kronämtern, 2. von den sog. Standesherren, 3. der Reichsritterschaft, 4. dem sog. landsässigen Adel, 5. den Staatsbeamten und öffentlichen Dienern.

Bezüglich der Kronämter ist auf das Reglement vom 28./7. 08 (RBl. S. 2109) aufmerksam zu machen, welches die vier Kronämter des Kronobersthofmeisters, Kronoberstkämmerers, Kronoberstmarschalls und Kronoberstpostmeisters schuf und dann auf die Bestimmungen in Tit. II § 13, Tit. VI § 2 Nr. 2 VU. u. das Familienstatut Tit. X § 4 Abth. III Nr. 1 hinzuweisen.

Die Verhältnisse der Standesherren, des landsässigen Adels und der Staatsbeamten werden bei Beilage IV, V, VII, u. IX zu erörtern sein. (Bezüglich des privilegirten Gerichtsstands vgl. unten sub. II). Was endlich die sog. Reichsritterschaft anlangt, so kommt hier in Betracht die Deklaration v. 31./12. 06 die der kgl. Souveränität unterworfene Ritterschaft und Hinterlassen betr. (RBl. 1807 S. 193). — S. dieselbe in Abth. III Nr. 1.

II. Was den in § 5 Abs. 2 erwähnten privilegirten Gerichtsstand der Adeligen, Geistlichen u. s. w. anlangt, so hat Art. 2 des G. v. 4./6. 48 die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr. (GBl. S. 137) den privilegirten Gerichtsstand der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus aufgehoben. Das Gerichts-Verf.Ges. v. 10./11. 61 (GBl. S. 209) hat dann in Art. 76 Abs. 2 diese Bestimmung wiederholt, indem es gleichzeitig den bevorzugten Gerichtsstand der Offiziere und den im Offiziersrange stehenden Militärbeamten beseitigte, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das G. v. 15./8. 28 die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen verliehen war. Gegenwärtig kommen in dieser Beziehung die Reichsjustizgesetze in Betracht, welche einen privilegirten Gerichtsstand nicht kennen.

III. Das in § 4 Z. 5 erwähnte Vorrecht der Adeligen u. s. w., daß ihre Söhne als Cadetten ins Heer eintreten, ist

Digitized by Google

beseitigt worden durch Art. 96 des Wehrverfassungsgesetzes v. 30./1. 68 (GBl. S. 261 ff.) Vgl. jetzt das RG. v. 9./11. 67 die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr.

Titel VI.

Von der Stände-Versammlung.

§ 1. Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:
a) die der Reichs-Räthe,
b) die der Abgeordneten.

§ 2. Die Kammer der Reichs-Räthe ist zusammengesetzt aus
1. den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2. den Kron-Beamten des Reichs;
3. den beyden Erz-Bischöfen;
4. den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5. einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
6. aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§ 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder Fidei-Commissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominical-Steuern in simplo Dreyhundert Gulden entrichten, und wobey eine agnatisch linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Digitized by Google

Die Würde eines erblichen Reichs-Raths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§ 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichs-Räthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§ 5. Die Reichs-Räthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§ 6. Die Kammer der Reichs-Räthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

§ 7. Die zweyte Kammer der Stände-Versammlung bildet sich

a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
b) aus Abgeordneten der Universitäten;
c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§ 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältniße, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§ 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil;
b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;
c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; — und
d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwey Viertheile der Abgeordneten;
e) jede der drey Universitäten ein Mitglied.

Digitized by Google

§ 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Stände-Versammlung hier beygefügten besondern Edictes, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt. (Beylage X.)

§ 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§ 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältniße ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freyen Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beylage X) festgesetzte Größe der jährlichen Besteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freygesprochen worden ist.

§ 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung

1. wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz, in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;
2. wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§ 12) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

Digitized by Google

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§ 15. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§ 16. Die Kammer der Reichs-Räthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammen berufen, eröffnet und geschloßen.

§ 17. Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 18. Die Anträge über die Staats-Auflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichs-Räthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§ 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

I. Die Zusammensetzung der Kammer der Reichsräthe, wie sie in den §§ 2—5 vorgeschrieben ist, ist geblieben; zu den Bestimmungen der VU. sind daher nur einige wenige Vorschriften neuerer Gesetze zu erwähnen: 1. An Stelle der in § 3 erwähnten Dominikalsteuern sind nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4./6. 48 die dafür erlegten Ablösungsbriefe getreten. 2. Zu § 3 ist auch das (einfache) G. v. 11./9. 25 die Anordnung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Ed. über die Familienfideikommisse betr. zu verweisen. 3. Der § 4 ist durch das Verf.G. v. 9./3. 28 die Bildung der Kammern der Reichsräthe betreff. (G.Bl. S. 9) authentisch erläutert worden dahin, daß bei der Bemessung des Zahlenverhältnisses zwischen den erblichen

Digitized by Google

und lebenslänglichen Reichsräthen bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungsrechts ernannten Reichsräthen noch zu zählen sind: 1. Die beiden Erzbischöfe; 2. der aus der Zahl der Bischöfe vom Könige ernannte Reichsrath und der jedesmalige Präsident des protestantischen Oberkonsistoriums, daß dagegen a) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses und b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, weder zu den erblichen, noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zählen. Gleichzeitig enthält Art. 2 d. G. Bestimmungen hinsichtlich der vom Könige zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe. 3. Der § 6 ist jetzt beseitigt durch die Art. 6 u. 35 G. v. 19./1. 72, den Geschäftsgang des Landtags betr.

II. Was die Kammer der Abgeordneten anlangt, so wurden die §§ 7—12 u. 14 ersetzt durch das G. v. 4./6. 48, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., zu welchem die Novelle v. 21./3. 81 ergangen ist. An die Stelle des § 15 sind die Art. 6 u. 25 des Geschäftsgangsgesetzes vom 19./1. 72 getreten.

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung.

§ 1. Die beyden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§ 2. Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§ 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung

Digitized by Google

neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§ 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§ 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet[1]).

§ 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§ 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältniße verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kommt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§ 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen Auflagen vorgelegt werden.

§ 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

---

1) Diese Bestimmung hatte selbstverständlich nur transitorische Bedeutung.

Digitized by Google

§ 10. Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§ 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§ 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§ 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§ 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§ 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Nahmen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

Digitized by Google

§ 16. Den Ständen wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt werden.

§ 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§ 18. Ebenso ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§ 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§ 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt[1]).

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüße müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beystimmung dem Könige vorgelegt werden.

§ 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt[2]).

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den

---

1) Die Worte: „welche darüber — bringt" sind durch Abschn. II Ziff. 1 des G. v. 19./1. 72 beseitigt worden. — S. Abth. III Nr. 23.

2) Die Worte „findet — geeignet" sind durch Abschn. II Ziff. 2 des G. v. 19./1. 72 weggefallen.

Digitized by Google

König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beystimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§ 22. Der König wird wenigstens alle drey Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§ 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

Im letzten Falle muß wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§ 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beyden Kammern beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§ 25. Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Ge„setze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats„Verfassung und in der Stände-Versammlung[1]) nur „des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste „ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen „nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; — „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan„gelium."

§ 26. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall

1) Die Worte „und in der Stände-Versammlung" sind jetzt ersetzt: „und bei dem Landtage".

Digitized by Google

der Ergreifung auf frischer That bey begangenem Verbrechen ausgenommen.

§ 27. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§ 28. Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§ 29. Die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bey dem Schluße der Versammlung.

§ 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staats-Raths und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs [1]).

§ 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelößt worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

I. Der Titel VII VU. handelt vom Wirkungskreise des Landtags; in § 1 wird der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die beiden Kammern nur über jene Gegenstände in Berathung treten können, die in den ihnen durch die VU. angewiesenen Wirkungskreis gehören. Dieser Grundsatz ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem monarchischen Charakter des bayerischen Staats. Da nämlich nach § 1 Tit. II der König als Oberhaupt des Staats in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt und nur in deren Ausübung durch die Bestimmungen der VU. beschränkt ist, so folgt daraus, daß der Landtag, der nur auf Grund der VU. dem König

1) Die Worte „Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs" sind jetzt ersetzt durch: „der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten".

Digitized by Google

beschränkend zur Seite tritt, lediglich solche Rechte haben kann, die ihm durch die VU. ausdrücklich eingeräumt sind. Diese Rechte sind aber folgende: 1. das Recht der Zustimmung zu Abänderungen in den Bestimmungen der VU. oder zu Zusätzen zu derselben, nach Maßgabe des Tit. X § 7 VU.; 2. das Recht der Zustimmung zu allgemeinen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen (§ 2 Tit. VII); 3. das Recht der Zustimmung zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen und zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden, und im Zusammenhang damit das Recht der Prüfung das Budgets (§§ 3 ff. a. a. O.); 4. das Recht der Kenntnißnahme und Prüfung der Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen (§ 10 a. a. O.); 5. das Recht der Zustimmung zur Aufnahme von Staatsschulden (§ 11 a. a. O.); 6. das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke (§ 17 a. a. O.); 7. das Recht der Zustimmung zu Gebietsabtretungen wie zu Veräußerungen des Staatsguts nach Maßgabe des III. Titels und insbesondere zur Verleihung von Staatsdomänen oder Staatsrenten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste nach § 18 Tit. VII; 8. das Recht in Beziehung auf alle zu seinem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige seine gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen und Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte die an eine der Kammern gebracht werden, dem Könige zu übergeben (§§ 19, 20, 21 Tit. VII.) Dazu kommt das Recht der Autonomie nach Maßgabe der Bestimmungen der VU. bezw. des G. v. 19./1. 72, den Geschäftsgang des Landtags betreffend.

II. Das erste und wichtigste dem Landtage eingeräumte Recht ist das Recht des Beiraths und der Zustimmung beim Erlasse von Gesetzen und zwar a) von Verfassungsgesetzen, b) von einfachen Gesetzen. Bezüglich der Verfassungsgesetze ist auf die Bemerkungen zu Titel X zu verweisen. Was aber die einfachen Gesetze anlangt, so bestimmt § 2 Tit. VII, daß ohne den Beirath und die Zustimmung des Landtags kein

Digitized by Google

allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden kann.[1]) 1. „Allgemeine" Gesetze sind nicht blos diejenigen, welche alle Staatsangehörigen betreffen, sondern auch Gesetze, welche sich blos auf bestimmte Klassen von Staatsangehörigen (Kaufleute, Beamte, Landwirthe u. s. w.) beziehen. Der Charakter der Allgemeinheit liegt in der rücksichtslosen Anwendung der Gesetze auf alle Verhältnisse, die unter den Thatbestand des Gesetzes fallen. Wenn es ferner heißt, daß alle allgemeinen Gesetze, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, mit Zustimmung des Landtags erlassen werden müssen, so ist damit gesagt, daß jedes sog. materielle Gesetz auch in der Form des Gesetzes erlassen werden muß, denn materielle Gesetze sind alle an die Unterthanen gerichtete Rechtsvorschriften, die die Freiheit der Person und das Eigenthum der Staatsangehörigen beschränken. Ein materielles Gesetz kann daher in der Form der Verordnung nur dann ergehen, wenn hiezu eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung vorliegt. 2. der Zustimmung des Landtags bedarf nicht blos der Erlaß neuer Gesetze, sondern auch die Abänderung, authentische Erläuterung, oder Aufhebung bestehender Gesetze. Hervorzuheben ist dabei, daß unter „bestehenden Gesetzen", auch vor Erlaß der Verfassungsurkunde ergangene, die Freiheit der Personen und das Eigenthum beschränkende Rechtsvorschriften begriffen sind, auch wenn sie die Bezeichnung Verordnung, Edikt u. s. w. tragen. 3. In § 2 Tit. VII ist nur vorgeschrieben, welche Rechtsvorschriften in der Form des Gesetzes erlassen werden müssen; es schließt dies jedoch nicht aus, daß auch bei anderen Bestimmungen, bei denen dies nicht vorgeschrieben ist, die Form des Gesetzes eingehalten wird, wie z. B. bei Vorschriften über die Organisation von Behörden. Ist dies der Fall, so kann natürlich das formelle Gesetz auch wieder nur durch ein formelles Gesetz aufgehoben werden. Ebenso trifft dies bei Verfassungsgesetzen zu, die zum großen Theile dem Inhalte nach nicht

1) Vergl. Seydel III. S. 546 ff.

Digitized by Google

den Charakter von materiellen Gesetzen haben. 4. Privilegien, d. h. Bestimmungen, durch welche für einzelne Personen oder Sachen Ausnahmen vom gemeinen Rechte geschaffen werden, können, wenn es sich um eine Ausnahme von einem materiellen Gesetze handelt, nur mit Zustimmung des Landtags geschaffen werden, da eine Ausnahme vom Gesetze nur von denselben Faktoren gemacht werden kann, die das Gesetz erlassen konnten. Das Gleiche gilt von Dispensationen, durch welche die Wirkung eines Rechtssatzes für einen einzelnen Fall gehemmt wird und von der zeitweisen Suspension von Gesetzen. Selbstverständlicher Weise ist aber häufig dem König oder auch einer Behörde die Befugniß zur Ertheilung von Privilegien und Dispensation von Gesetzen oder zur Suspendirung derselben eingeräumt. (Vgl. z. B. V. v. 15./12. 75 die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen u. s. w.).

II. Das in § 3 Tit. VII dem Landtage eingeräumte Steuerbewilligungsrecht hat einen doppelten Inhalt: 1. Der Landtag hat das Recht zu jedem Steuergesetze, also zu jedem Gesetze, durch welches eine neue Steuer eingeführt, verändert oder aufgehoben werden soll, seine Zustimmung zu ertheilen. Dieses Recht steckt an und für sich schon im Rechte der Mitwirkung zum Erlasse von Gesetzen, bezüglich der indirekten Abgaben ist es aber in § 2 noch besonders hervorgehoben worden. 2. Außerdem hat der Landtag noch das Recht, zur Erhebung der direkten Steuern auf Grund der bestehenden Steuergesetze jeweils für eine Finanzperiode die Zustimmung zu ertheilen, so daß die Regierung vom Falle des § 7 abgesehen, ohne diese Zustimmung nicht befugt ist, die Steuern zu erheben. Unter den direkten Steuern, auf welche sich das Bewilligungsrecht des Landtags bezieht, sind diejenigen zu verstehen, welche zur Zeit des Erlasses der VU. bestanden und die inzwischen an deren Stelle getreten sind. 1. Die Grundsteuer, 2. die Haussteuer, 3. die Einkommensteuer, 4. die Kapitalrentensteuer, 5. die Gewerbesteuer und 6. die Grubengeldabgabe.

III. Im innigsten Zusammenhange mit dem Steuerbewilligungsrechte des Landtags steht das Recht desselben, das Budget zu prüfen. Das Budget wird formell einseitig

Digitized by Google

von der Krone erlassen; ein Staatshaushaltsgesetz ist nicht vorgeschrieben, wie dies z. B. in der Reichsverfassung Art. 69 geschehen ist[1]). Da jedoch die Bewilligung nur auf Grund einer vom Landtage vorzunehmenden Prüfung des Budgetentwurfs, also insbesondere auch des in demselben enthaltenen Ansatzes der von der Bewilligung unabhängigen Staatseinnahmen erfolgt und die nach Abzug dieser Einnahmen erforderlichen direkten Steuern nur zu bestimmten Aufwendungen bewilligt werden, steht dem Landtag mittelbar auch eine Einwirkung auf die Feststellung des Budgets in doppelter Weise zu: a) der Landtag kann bei Bewilligung der direkten Steuern die übrigen Staatseinnahmen höher veranschlagen als die Regierung und die Regierung muß diesen Voranschlag gelten lassen. b) Die Steuern werden nur zu bestimmten Ausgaben bewilligt, die Regierung kann daher keine andern Ausgaben in das Budget einsetzen, als welche der Landtag genehmigt hat. Selbstverständlicher Weise steht ein freies Genehmigungsrecht dem Landtag nur in Bezug auf solche Ausgaben zu, welche nicht auf Grund eines schon bestehenden Gesetzes zu machen sind, oder welche nicht in Folge einer rechtlichen Verpflichtung des Staats geleistet werden müssen (wie z. B. die Zinsen

---

1) Bezüglich des Budgetrechts ist namentlich aufmerksam zu machen auf das sog. Verfassungs-Verständniß v. J. 1843 (s. Abth. III Nr. 13). Was die Entstehung desselben anlangt, so stellte aus Anlaß der zwischen der Regierung und den Kammern entstandenen Streitigkeiten über die Auslegung der §§ 3—10 Tit. VII i. J. 1843 die Kammer der Reichsräthe ihre Auffassung der streitigen Fragen in einer Anzahl von Sätzen zusammen, die von ihr am 12. Juli 1843 förmlich zum Beschlusse erhoben wurden, nachdem das Gesammtministerium durch Erklärung vom 30. Juni sein Einverständniß erklärt hatte. In der Kammer der Abgeordneten fand keine Abstimmung und Beschlußfassung statt, es stellte nur der Finanzausschuß fest, daß die von der Staatsregierung anerkannten Sätze in den meisten Punkten mit der von der Kammer bis dahin vertretenen und festgehaltenen Auslegung übereinstimmten. (Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. IX Abth. 1 S. 420.) Das „Verfassungsverständniß", wie es auch im Landtagsabschied v. 1843 (GBl. S. 78) bezeichnet wurde, ist bisher unter Vorbehalt der nicht ausgeglichenen Differenzpunkte bei Auslegung der erwähnten Verfassungsbestimmungen beobachtet worden. Man kann daher sagen, daß seine Sätze auf dem Wege der Gewohnheit Sätze des Verfassungsrechts geworden sind. Vergl. im Uebrigen bezüglich des Budgetrechts Seydel IV. S. 291 ff. u. VI. S. 520 ff. (bezüglich des Militärbudgets).

Digitized by Google

der Staatsschulden). Die Vorschrift in § 9, daß der Landtag die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden könne, bezieht sich daher nicht auf die selbstverständliche Bedingung, daß die Steuern nur zu bestimmten, im Budget aufgeführten Ausgaben bewilligt werden (sog. Appropriationsklausel). Die Dauer der Finanzperioden ist durch Verf.Ges. v. 10./7. 65 Art. 1 auf zwei Jahre festgesetzt, die Finanzperiode beginnt nach Art. 3 jeweils am 1. Januar und schließt am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres; das Budget für die neue Finanzperiode muß nach Art. 2 spätestens drei Monate vor Ablauf der alten Finanzperiode den Kammern vorgelegt werden.

IV. Nach § 10 muß dem Landtag bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahme vorgelegt werden. Wie der Landtag diese Nachweisungen zu behandeln und was er darüber zu beschließen hat, sagt die VU. nicht. Daraus folgt zweierlei: 1. Der Landtag hat keine Entlastung der Regierung gegenüber hinsichtlich der von ihr geführten Finanzverwaltung auszusprechen, weder durch ein förmliches Entlastungsgesetz (loi de comptes) noch durch formlosen Beschluß. 2. Der Landtag kann an die von ihm vorgenommene Prüfung der ihm vorzulegenden Nachweise alle die ihm sachdienlich erscheinenden Anträge anknüpfen, Beschwerden geltend machen und schließlich selbst die Ministeranklage erheben. (Vgl. Seydel IV S. 430).

V. In den §§ 11—15 ist die Mitwirkung des Landtags bei der Aufnahme von Staatsschulden und der Verwaltung des Staatsschuldenwesens geregelt. Die in dieser Beziehung dem Landtage beigelegten Rechte sind folgende: 1. Zu jeder neuen Staatsschuld „wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird" ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. In welcher Form die Staatsschuld aufgenommen wird, ist gleichgültig, es ist daher auch zu Garantieübernahmen die Zustimmung der Kammern nothwendig. Ausschlaggebend ist nur die durch die Schuldaufnahme eintretende höhere Belastung des Staats an Kapital oder Zinsen. Deshalb bedarf die Regierung der Zustimmung

Digitized by Google

des Landtags nicht, wenn die neue Schuld eine Minderung an Kapital oder Zins zur Folge hat. Darüber, ob im einzelnen Falle eine Schuld aufgenommen oder das Staatsbedürfniß durch Steuern u. dgl. gedeckt werden soll, hat die Krone in Uebereinstimmung mit dem Landtage nach freiem Ermessen zu beschließen, da die Vorschrift in § 12 schon nach ihrer Fassung nicht die Bedeutung einer bindenden Schranke für die gesetzgebenden Faktoren haben kann. 2. Der Landtag hat nicht blos zur Aufnahme einer Staatsschuld die Zustimmung zu geben, sondern auch den Schuldentilgungsplan zu genehmigen. 3. Ausnahmsweise kann nach § 14 die zur Aufnahme einer Staatsschuld vorgeschriebene Zustimmung des Landtags vorläufig durch die zum Zwecke der Kontrolle der Staatsschuldenverwaltung gewählten Landtagskommissäre ertheilt werden. 4. Der Landtag hat das Recht der Kontrolle in Bezug auf das Staatsschuldenwesen, das er in doppelter Weise ausübt; a) dadurch, daß er die ihm auf Grund des § 16 bei jeder Versammlung vorgelegte genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskasse prüft; b) daß er die Verwaltung des Staatsschuldenwesens durch die von ihm nach Maßgabe des § 14 zu wählenden Kommissäre beaufsichtigen läßt. (Vgl. in dieser Beziehung auch Art. 35 u. 36 d. Ges. v. 19./1. 72, den Geschäftsgang des Landtags betr. und Art. 36 des Ablös.-G. v. 4./6. 48). Hervorzuheben ist, daß nach Art. 35 G. v. 19./1. 72 diese Kommissäre und deren Stellvertreter ihre Funktionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen haben.

VI. Neben den materiellen Rechten (Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Steuerbewilligung u. s. w.) sind im Tit. VII §§ 20, 21 auch verschiedene formelle dem Landtage eingeräumte Befugnisse aufgeführt: 1. das Recht der Kammern in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. Es kann dies geschehen namentlich in der Form von Adressen[1]), Petitionen, Interpellationen und Beschwerden.

---

[1]) Bezüglich der Adressen vergl. Seydel II. S. 251.

Digitized by Google

Hervorzuheben ist hiebei Folgendes:

1. Petitionen gehen der Natur der Sache nach stets aus von einzelnen Kammermitgliedern (§ 20 Tit. VII bezw. Abschn. II Z. 1 Ges. v. 19./1. 72, den Geschäftsgang des Landtags betr.), sie können aber erst, wenn sich die beiden Kammern durch gemeinsamen Beschluß dieselben angeeignet haben, an den König gebracht werden. 2. Bezüglich der Interpellationen, die ebenfalls zu den im § 20 erwähnten Anträgen zu rechnen sind, finden sich die einschlagenden Vorschriften in §§ 18—21 des G. v. 19./1. 72, den Geschäftsgang betr. 3. Anlangend die Beschwerden, so kommen zweierlei Arten von Beschwerden in Betracht: a) die Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung, welche der Landtag auf Grund des Tit. X § 5 an den König bringen kann und in Bezug auf welche das Nöthige zu Tit. X zu bemerken sein wird. b) die Beschwerden, welche jeder Staatsbürger sowie jede Gemeinde über Verletzung sog. konstitutioneller Rechte an die Kammern bringen kann, und die sich der Landtag aneignet (§ 21 Tit. VII und Abschn. II Ziffer 2 G. v. 19./1. 72). Eine solche Beschwerde setzt voraus, daß der Beschwerdeführer zu behaupten in der Lage ist, daß er in seinen subjektiven Rechten verletzt sei, eine Verletzung des objektiven Rechts (Tit. X § 5) genügt nicht. Es muß ferner die Verletzung eines in der Verfassung, bezw. einem Verfassungsgesetze (nicht blos in einem einfachen Gesetze) gewährleisteten Rechts behauptet sein, und die Verletzung angeblich von einem Organe der Regierung — nicht durch dritte Personen — erfolgt sein. Die Beschwerde ist ferner nur zulässig, wenn der König rechtlich in der Lage ist, die behördliche Verfügung, welche Gegenstand der Beschwerde bildet, aufzuheben oder abzuändern. Das trifft nur zu bei Verwaltungsacten, nicht dagegen bei richterlichen oder verwaltungsrichterlichen Entscheidungen.

VII. Die §§ 22, 23, 24, 28, 29, 30 u. 31 enthalten Vorschriften über die Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung und Auflösung der Kammern, Stellung der Minister in den Kammern u. s. w. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken: 1. Die Zusammenberufung des Landtags (§ 22) muß nach dem Ges. v. 10./7. 65, die Ab-

Digitized by Google

kürzung der Finanzperioden betreff., mindestens alle zwei Jahre erfolgen. 2. Die Auflösung des Landtags (§ 23) kann sich nur auf die Wahlkammer, d. h. die Kammer der Abgeordneten beziehen, die Reichsrathskammer kann mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung nicht aufgelöst werden. Selbstverständlicher Weise zieht aber, wenn sie während einer Tagung des Landtags erfolgt, was nicht nothwendig ist, die Schließung der Kammer der Reichsräthe mit Nothwendigkeit nach sich (§ 16 Tit. VI). 3. Bezüglich der Stellung der Minister in den Kammern kommen außer § 24 Tit. VII noch die §§ 10—16 u. 34 des Geschäftsgangsgesetzes v. 19./1. 72 zur Anwendung. 4. An die Stelle des § 29 tritt jetzt Art. 40 des Ges., den Geschäftsgang des Landtags betreffend, welcher lautet: „Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge." Außerdem ist hinzuweisen auf Art. VII d. Ges. v. 4./6. 48 die ständische Initiative, wornach dem Könige das Recht vorbehalten ist, bei den aus der Initiative der Kammer hervorgegangenen Verfassungsänderungen seine definitive Entschließung über die gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen.

VIII. Zu den auf die rechtliche Stellung der Landtagsmitglieder bezüglichen Bestimmungen in §§ 25—27 ist zu bemerken: 1. In der Eidesformel (§ 25) werden die Worte „in der Ständeversammlung" ersetzt durch „bei dem Landtage". — Nach Art. 4 G. v. 4./6. 48, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., kann bei Angehörigen nichtchristlicher Konfessionen der Beisatz „und sein heiliges Evangelium" weggelassen werden. 2. Der § 26 Art. VII ist durch § 6 Abs. 2 Z. 1 E.G. z. RStrPrO. ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Da der in § 26 gebrauchte Ausdruck „zu Verhaft" ganz allgemein lautet, so ist darunter nicht blos die Untersuchungshaft, sondern auch die Strafhaft und Civilhaft zu verstehen. 3. Der Inhalt des § 27 Tit. VII entspricht dem § 11 RStrGB. (vgl. auch § 12 das.). 4. Ueber

Digitized by Google

die Vernehmung der Landtagsmitglieder als Zeugen in Civil- und Strafprozessen vgl. CPrO. § 347, StrPrO. § 49.

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.

§ 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§ 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§ 3. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§ 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§ 5. Der Königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bey den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§ 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

§ 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

I. Der von der Rechtspflege handelnde Titel VIII hat wesentliche Veränderungen dadurch erfahren, daß nach Art. 4 Z. 13 RV. der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen: die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und

Digitized by Google

das gerichtliche Verfahren und daß das Reich von dieser Zuständigkeit bereits in weitem Umfange Gebrauch gemacht hat. Soweit dies geschehen ist, ist die Zuständigkeit der Einzelstaaten beseitigt, bezw. sie besteht nur noch so weit, als sie durch die Reichsgesetzgebung noch ausdrücklich aufrecht erhalten ist. Es gilt dies insbesondere hinsichtlich des Strafrechts (§ 7) und des gerichtlichen Verfahrens (Civilprozeßordnung, Strafprozeßordnung, Konkursordnung) und vor Allem hinsichtlich der Gerichtsverfassung und der Ausübung der Gerichtsbarkeit, wie sie durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz geregelt sind. Zu bemerken ist aber, daß nach § 2 EG. z. RGVG. die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes sich lediglich auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit beziehen, d. h. alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche vor die in § 12 RGVG. aufgezählten Gerichte gehören, soferne sie ihnen nicht durch Versagung des Rechtswegs oder durch Errichtung besonderer Gerichte entzogen sind. Dagegen bezieht sich die reichsrechtliche Regelung nicht auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten, also namentlich nicht auf die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit.

Das RGVG., indem es die streitige ordentliche Gerichtsbarkeit regelt, stellt nur die Grundsätze und Grundzüge der Ordnung und Einrichtung der ordentlichen Gerichte auf, im Uebrigen ist es den Einzelstaaten überlassen, die Einrichtung der Gerichte zu bestimmen, die Gerichtsbezirke abzugrenzen, die Vorbildung der gerichtlichen Beamten im Rahmen der reichsgesetzlichen Vorschriften festzusetzen und die richterlichen Beamten zu ernennen[1]). Ebenso wird die streitige ordentliche Gerichtsbarkeit von den Einzelstaaten zu eigenem Rechte und im eigenen Namen, aber nach den im Gerichtsverfassungsgesetze und in den Prozeßordnungen gegebenen reichsrechtlichen Vorschriften und in Folge dessen

---

1) Vergl. das Ausf.G. v. 23./2. 79 z. RGVG. und die V., den Vollzug des Ausf.G. v. 23./2. 79 betr.; das Ausf.G. v. 23./2. 79 zur RCPrO. und Konk.O. und Ausf.G. v. 18./8. 79 zur RStrPrO.; ferner das Disziplinargesetz für richterliche Beamte v. 26./3. 81 (Ges. u. VBl. S. 183).

Digitized by Google

auch unter der Aufsicht des Reiches ausgeübt. Bei etwaigen Justizverweigerungen greift Art. 77 d. RV. Platz.

II. Der in § 1 aufgestellte Satz: „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus", hat auch jetzt noch Geltung. Derselbe bedeutet zunächst, daß der Staat Inhaber der Gerichtsgewalt ist, in diesem Sinne entspricht ihm, soweit die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit in Frage steht, der im § 15 Abs. 1 RGVG. aufgestellte Grundsatz, daß die Gerichte Staatsgerichte sind sowie die in § 15 Abs. 2 u. 3 ibid. ausgesprochene Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und die daselbst enthaltene Vorschrift, daß die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung ist. Nur in Bezug auf die freiwillige Rechtspflege ist die Ausübung einer vom Staate abgeleiteten Privatgerichtsbarkeit noch möglich. (Vgl. G. v. 29./4. 69 die fürstlich Thurn u. Taxis'schen Civilgerichte in Regensburg.)

Auch in dem Sinne hat der Satz: „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus", noch Bedeutung, als in Bayern alle Gerichte im Namen des Königs Recht sprechen, wenn auch die Verfassung der ordentlichen Gerichte auf den Vorschriften der RGVG. beruhen muß. Eine Ausnahme besteht in dieser Beziehung nur insoferne, als auch das Reichsgericht für Bayern zuständig ist.

III. Der in § 3 ausgesprochene Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte findet sich in § 1 RGVG. in der Weise für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausgedrückt, daß es heißt: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt." Der in § 3 Tit. VIII enthaltene Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter ist in § 8 RGVG. ebenfalls ausgesprochen. (Vgl. auch § 13 EG. z. RGVG. und das Richterdisciplinargesetz vom 26./3. 81.)

IV. Das in § 4 dem Könige beigelegte Begnadigungsrecht ist durch die Reichsgesetzgebung nicht berührt worden; dagegen ist eine landesrechtliche Beschränkung des königlichen Begnadigungsrechts gegeben durch Art. 12 d. G., die Verantwortlichkeit der Minister betr. Bezüglich der Aufhebung der Straffolgen ist maßgebend das G. v. 10./7. 61.

Digitized by Google

V. Neben dem in § 5 Tit. VIII ausgesprochenen Grundsatze, daß der Königl. Fiskus in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den Königlichen Gerichtshöfen Recht nimmt, kommt jetzt die Vorschrift des § 4 EG. z. CPrO. in Betracht, wonach für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, derselbe aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus betheiligt ist, durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden darf. Bezüglich des allgemeinen Gerichtsstandes des Fiskus ist jetzt § 20 CPrO. maßgebend und bezüglich seiner prozessualischen Vertretung § 74 ibid. Vor der Klageerhebung gegen den Fiskus muß nach Art. 2 Ausf. z. CPrO. die zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe angegangen werden.

VI. Die in § 6 noch zugelassene Vermögenskonfiskation im Falle der Desertation kam in Wegfall durch die Art. 77 bezw. 90 des bayer. Wehrverfassungs-Gesetzes v. 30./1. 68. Das jetzt zur Anwendung kommende Reichsrecht (§ 5 EG. z. RStrGB.) kennt ebenfalls die Vermögenskonfiskation nicht; aufmerksam ist aber zu machen auf § 180 Abs. 3 RStrGB., wornach im Falle der Verletzung der Wehrpflicht das Vermögen des Angeschuldigten, insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicher Weise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden kann.

Titel IX.

Von der Militaire-Verwaltung.

§ 1. Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§ 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-

Digitized by Google

Conscription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§ 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§ 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militairischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§ 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militairische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§ 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militaire-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§ 7. Die Militaire-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militaire-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Digitized by Google

Die Militärverfassung beruht jetzt auch für Bayern in der Hauptsache auf reichsgesetzlichen Vorschriften, wie dies in der Einleitung näher dargelegt ist. Dem dort Gesagten ist nur noch Folgendes hinzuzufügen: 1. Die allgemeine Wehrpflicht beruht jetzt auf den Vorschriften in Art. 57 u. 59 RV. bezw. des RG. v. 9./11. 67 die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend. Bezüglich der Wehrpflicht der Geistlichen römisch-katholischer Konfession kommt jetzt das RG. v. 8./2. 90 (RGBl. S. 23) zur Anwendung; die übrigen Geistlichen sind nicht von der Wehrpflicht ausgenommen. 2. Das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung ist jetzt geregelt durch G. v. 4./5. 51 (GBl. S. 9). 3. Die Militärgerichtsbarkeit richtet sich, was ihren Bestand und Umfang anlangt, jetzt nach Reichsrecht. Zunächst ist nach § 7 EG. z. RGVG. die Militärgerichtsbarkeit durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt worden. Ferner beschränkt sich nach § 39 Reichsmilitärges. v. 2./5. 74 die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen auf Strafsachen und ist durch Reichsgesetz zu regeln. Dies ist hinsichtlich des materiellen Strafrechts geschehen durch das Reichsmilitärstrafgesetzbuch v. 20./6. 72, dagegen ist eine Reichsmilitärstrafprozeßordnung noch nicht erlassen, so daß nach Maßgabe des Versailler Vertrags v. 23./11. 70 Ziffer III § 5 N. I in Bayern noch die bayerische Mil.-Strafgerichtsordnung v. 29./4. 69 mit den Novellen v. 28./4. 72 u. 27./9. 72 in Kraft ist. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen ist für die Militärpersonen geregelt im Sinne des Reichsmilitärges. v. 2./5. 74 § 39 durch das bayer. G. v. 15./8. 28 betr. die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen. (Bezüglich des privilegirten Gerichtsstandes der Offiziere u. s. w. vgl. die Bemerkungen unter II zu Titel V VU.)

Digitized by Google

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 1. Bey dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen „des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe, „und sein heiliges Evangelium."

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§ 2. Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II § 16 vorgeschriebenen Eid.;

Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§ 3. Alle Staatsbürger sind bey der Ansäßigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem „Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung; „so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evan„gelium!"

§ 4. Die Königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in

Digitized by Google

einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

§ 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Puncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüßen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§ 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschluße in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüßig der dasselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edicte, hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der

Digitized by Google

zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreyzehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva.
Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim.
Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

I. Der Titel X enthält verschiedene Vorschriften, welche bezwecken, die Verfassung möglichst gegen Verletzungen und Veränderungen zu schützen. Diese Vorschriften beziehen auf 1. den vom König beim Regierungsantritt, dann vom Reichsverweser (vgl. § 16 Tit. II VU.), ferner von den Königlichen Prinzen nach erreichter Volljährigkeit, endlich von allen Staatsbürgern „bei der Ansässigmachung" und von allen Staatsdienern zu leistenden sogenannten Verfassungseid; (vgl. wegen der Eidsformel für die Angehörigen nichtchristlicher Konfessionen Art. 4 Ges. v. 4./6. 48 die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.), 2. auf das Recht des Landtags, Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung an den König zu bringen, 3. die Verantwortlichkeit der Minister und sämmtlicher Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung und das dem Landtage zustehende Recht der Ministeranklage (§§ 4 u. 6), 4. die Erschwerung von Verfassungs-Aenderungen (§ 7).

Digitized by Google

II. Was die Eidesleistung durch den König und den Reichsverweser anlangt, so ist in dieser Beziehung das Nöthige schon zu Tit. II bemerkt worden. Anlangend sodann die Eidesleistung der Staatsbürger, so ist die Ansässigmachung in dem früheren gesetzlichen Sinne seit dem Ges. v. 6./4. 68 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt weggefallen, in Folge dessen hat die Minist.Entschl. vom 15./5. 76 (Amtsbl. d. Minist. d. Inn. S. 233) bestimmt, daß die Abnahme des Verfassungseides in den Landestheilen diesseits des Rheins sofort bei Behändigung des Verehelichungszeugnisses erfolgen kann. Im Uebrigen kommt die Leistung des Verfassungseides nur noch in Betracht als Bedingung zur Ausübung des Landtagswahlrechts Art. 4 des Landtagswahlgesetzes vom 4./6. 48 bezw. 21./3. 81.

III. Zu den §§ 4 bezw. 6 ist ergangen das Ges. v. 4./6. 48, die Verantwortlichkeit der Minister (G.Bl. S. 69. ff), aus dessen Inhalt der die ministerielle Gegenzeichnung der Regierungs-Anordnungen des Königs vorschreibende Art. 4 und Art. 10 hervorzuheben sind, welcher vom Recht des Landtags handelt, einen Minister bezw. Minister-Stellvertreter vor dem Staatsgerichtshofe anzuklagen und der den 3. Abs. des § 6 aufgehoben hat. Zur Ausführung des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes ist ergangen das Ges. vom 30./3. 50, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. (G.Bl. S. 134). Während in § 6 überhaupt von „höheren Beamten" die Rede ist, welche eine vorsätzliche Verletzung der Verfassung begangen haben, spricht der Art. 9 Ges. v. 4./6. 48 nur davon, daß ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, den Ständen des Reiches verantwortlich ist und von denselben angeklagt werden kann. Daraus ergibt sich, daß andere höhere Beamte als die Minister und Ministerstellvertreter dem Anklagerecht des Landtags nicht unterliegen, daß aber die Ministerverantwortlichkeit nicht auf „vorsätzliche" Verletzung der Staatsverfassung beschränkt ist, sondern auf jede schuldhafte Verletzung, nicht blos der Verfassung, sondern aller Staatsgesetze ausgedehnt ist. (Vgl. Seydel II. S. 309 ff.)

Digitized by Google

IV. Die in Tit. X § 5 erwähnten Beschwerden unterscheiden sich von den in Tit. VII § 21 VU. behandelten hauptsächlich dadurch, daß erstere blos eine objektive Gesetzesverletzung voraussetzen, während die letzteren nur zulässig sind, wenn der Beschwerdeführer die Verletzung eines subjektiven Rechts behaupten kann. (Seydel II. S. 30 ff.)

V. Bezüglich der Verfassungsänderungen war im § 7 ein doppeltes vorgeschrieben: 1. In Abs. 2 war hinsichtlich der Verfassungsgesetze dem Könige allein das Recht der Initiative beigelegt, 2. für die Abstimmung über Verfassungsgesetze im Landtage war eine qualificirte Majorität vorgeschrieben. Diese letztere Vorschrift ist unverändert geblieben, dagegen hat Art. 2 Ges. v. 4./6. 48 die ständische Initiative betr. das dem Könige in Bezug auf Verfassungsgesetze zustehende ausschließliche Recht der Initiative in Ansehung der in den Tit. IV, VII, VIII und § 10 § 1—6 VU. enthaltenen Bestimmungen und der hierauf bezugnehmenden Verfassungsbeilagen und Gesetze auch dem Landtage eingeräumt. Bezüglich der im Tit. VI VU. enthaltenen Bestimmungen steht nach Art. 4 Ges. v. 4./6. 48, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, diesen, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, den letzteren das Recht der Initiative zu. (Vgl. im Uebrigen die Bemerkungen in der Einleitung unter Nr. V.)

Digitized by Google

Beylage I zu Titel IV § 1 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict über das Indigenat.

(Gesetzblatt 1818 Stück VIII S. 141.)

§ 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§ 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das Baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§ 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Baier heyrathet;
b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beygebracht haben;
c) durch ein besonders nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes Königliches Decret.

§ 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beyden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§ 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§ 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1. Durch Erwerbung oder Beybehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königliche Bewilligung;

Digitized by Google

2. durch Auswanderung;
3. durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

§ 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Ober-Hofämtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militaire-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Baierische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

§ 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) Die gesetzliche Volljährigkeit;
b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;
c) bey den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§ 9. Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung.

§ 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1. Mit dem Indigenate;
2. durch die ohne Königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen;
3. durch den bürgerlichen Tod.

§ 11. Diejenigen Baierischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;
b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

Digitized by Google

c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

§ 12. Baierische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§ 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den Königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbey den Pflichten der Forensen.

§ 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§ 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Baierischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den Königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in soweit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbiethen, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§ 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugestehet.

Digitized by Google

§ 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§ 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere Königliche Genehmigung erholt werden.

§ 19. Fremde, welche mit Königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

München den 26. May 1818.

I. Die erste Verf.Beilage enthält 1. Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit (§§ 2—6); diese Bestimmungen sind jetzt in jeder Hinsicht ersetzt durch das VG. v. 1./6. 70 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und die dazu gehörige Novelle v. 20./12. 75. Selbstverständlicher Weise ist damit auch das Ges. v. 15./8. 28, die Bestimmungen des § 5 der I. VB. betr., gegenstandslos geworden. 2. Die Vorschrift, daß zum vollen Genusse der bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Bayern das Indigenat erfordert wird und im Zusammenhang damit Bestimmungen über das sogenannte Staatsbürgerrecht (§§ 1 und 7—10). 3. Bestimmungen über die Stellung bayerischer Staatsangehöriger im Auslande (§§ 11 und 12). 4. Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Ausländer in Bayern (§§ 13—19).

II. Bezüglich der Bestimmung, daß Voraussetzung des vollen Genusses der bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte das bayerische Indigenat ist, ist, soweit es sich um Deutsche handelt, auf die Bemerkungen zu Tit. IV § 14 VU. hinzuweisen, wo auch das Erforderliche hinsichtlich des Staatsbürgerrechts bemerkt ist. Hier ist nur noch gegenüber der Bestimmung in § 10 Nr. 3 hervorzuheben, daß

Digitized by Google

die Strafe des „bürgerlichen Todes“ durch Art. 1 Abs. 1 Ges. v. 18./11. 49 die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes u. s. w. (G.Bl. 1850 S. 18) beseitigt und durch das Reichsstrafgesetzbuch ausgeschlossen ist.

Die „verfassungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung“ bemißt sich, was die Kammer der Abgeordneten anlangt, jetzt nach dem Ges. v. $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$.

Was die Ausländer (Nichtdeutschen) anlangt, so kommen auf dieselben die Vorschriften in den §§ 13, 16—19 noch zur Anwendung. Die auf die Standesherren bezüglichen Bestimmungen in §§ 14 u. 15 werden bei Beil. IV zu besprechen sein.

III. Zu §§ 10 u. 11 Beil. I sind zu vergleichen die §§ 20 und 23 RG. v. 1./6. 70 (vgl. Seydel I. 547 und 567 Anm. 1).

Beylage II zu Titel IV § 9 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

(Gesetzblatt 1818 Stück IX S. 149.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältniße.

Erstes Capitel.

Religions- und Gewissens-Freyheit.

§ 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9ten § des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert.

Digitized by Google

§ 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§ 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§ 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verbothen.

Zweytes Capitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnißes.

§ 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnißes ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§ 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§ 7. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§ 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§ 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§ 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§ 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen,

Digitized by Google

es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.

Drittes Capitel.

Religions-Verhältniße der Kinder aus gemischten Ehen.

§ 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnißen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§ 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§ 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

§ 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnißes keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§ 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§ 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§ 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§ 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen,

Digitized by Google

in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§ 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntniße erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§ 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.

§ 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

§ 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§ 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§ 24. Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

Digitized by Google

§ 25. Den nicht christlichen Glaubens-Genoßen ist zwar nach §§ 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältniße bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§ 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§ 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Capitel.

Rechte und Befugniße der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§ 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§ 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§ 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§ 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§ 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§ 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§ 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Ge-

Digitized by Google

bäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§ 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§ 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§ 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§ 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaßung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volks-Unterrichts,
e) der Kirchen-Disciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewißens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§ 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

Digitized by Google

§ 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§ 41. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§ 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§ 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§ 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§ 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§ 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den § 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§ 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§ 48. Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfniße, Ueberschüße sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

Digitized by Google

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;
e) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§ 49. In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständniße mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältniße der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Capitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§ 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabey eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

Digitized by Google

§ 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§ 52. Es steht aber auch den Genoßen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§ 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§ 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§ 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anläßen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebethe und Dankfeste anordnen.

§ 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§ 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereigniße und Verhältniße sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

Digitized by Google

§ 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§ 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§ 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach § 38 lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§ 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§ 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§ 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

Digitized by Google

§ 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntniße über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehe-Gesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genoßen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältniße berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichniße, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§ 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§ 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§ 67. Sie genießen nach Titel V § 5 der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.

Digitized by Google

§ 68. Bey Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§ 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§ 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältniße das Geeignete darnach verfügen zu können.

§ 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniße, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§ 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§ 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staats-Lasten irgend eine Befreyung ansprechen.

§ 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§ 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

§ 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§ 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§ 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§ 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§ 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Verfagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§ 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§ 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besonderen Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne, daß die Achtung dabey verlezt werde, welche nach § 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§ 83. Der weltlichen Staats-Polizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§ 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§ 85. Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte

Digitized by Google

jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§ 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesezten Stolgebühren entrichtet werden.

§ 87. Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrey einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§ 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§ 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Capitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§ 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Partheyen zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

Digitized by Google

§ 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vetmuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§ 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§ 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§ 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§ 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§ 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§ 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§ 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§ 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

Digitized by Google

§ 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beytragen müssen.

§ 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§ 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§ 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissens-Freyheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen inneren Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München den 26. May 1818.

I. Vor Allem ist hier die Frage zu erörtern, in welchem Verhältnisse das Konkordat vom 5./6. 17 bezw. 24./10. 17 zur II. Beil. steht. (Dieselbe Frage wirft sich auch auf bezüglich des den II. Anhang zu § 103 der II. Beil. bildenden Edicts über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde.) Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß das Konkordat nur in dem Umfange auf Geltung Anspruch machen kann, als es von der Regierung

Digitized by Google

als Staatsgesetz publicirt worden ist (vgl. auch Art. 18 des Konkordats). Als Staatsgesetz gilt es aber nur insoweit, als seine Bestimmungen inhaltlich nicht mit den Vorschriften des gleichzeitig erlassenen sogenannten Religionsedictes (II. Beil.) in Widerspruch steht. In § 103 Abs. 3 des Rel.Ed. heißt es nämlich: „In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat vom 5. Juni 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten." Daraus ergibt sich unzweideutig, daß in erster Linie stets das Religionsedict zur Anwendung zu kommen hat, und erst wenn dieses keine Bestimmungen enthält, bezw. auf das Konkordat oder das Protestantenedict u. s. w. verweist, diese Specialvorschriften zur Geltung gelangen können. Die diesen Sachverhalt äußerlich wenigstens verdunkelnde sogenannte Tegernseer Erklärung vom 15./9. 21 (siehe dieselbe in der 3. Abth.) hat auch nichts anderes erklärt und gar nichts anderes erklären können, weil der König ohne Mitwirkung des Landtags gemäß Tit. X § 7 VU. keine authentische Auslegung irgend einer Bestimmung der Verf.Urk. geben konnte. Deshalb war auch die übrigens mit königlicher Ermächtigung durch Ministerialentschließung vom 20./11. 73 wieder zurückgenommene königl. Entschließung vom 8./4. 52 verfehlt, welche anordnete, daß bei Auslegung mehrdeutiger und zweideutiger Stellen der II. Verf.Beil. diejenige Auffassung anzunehmen sei, welche mit den Bestimmungen des Konkordats in Uebereinstimmung ist oder sich derselben nähert. (Vgl. Seydel VI S. 1 ff)

II. Das RG. vom 3./7. 69, wonach der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Glaubensbekenntniß nicht abhängig ist, bezieht sich nur auf die individuelle und persönliche Gewissensfreiheit nicht dagegen auf die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften, deren Regelung durchaus dem Landesrecht überlassen ist. Es kommen deshalb in dieser Hinsicht nach wie vor die Bestimmungen des Religionsedicts zur Anwendung.

III. Zu dem von der Religions- und Gewissensfreiheit, der Wahl des Glaubensbekenntnisses und dem Religions-

Digitized by Google

verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen handelnden I. Abschnitte und zwar insbesondere zu § 11 ist nur wiederholt auf das mehrerwähnte RG. vom 3./7. 69 hinzuweisen. — Eheverträge, d. h. Verträge, durch welche die Güterverhältnisse unter Ehegatten bestimmt werden, bedürfen nach Art. 1 G. vom 5./5. 90 (G. und VBl. S. 227) zu ihrer Giltigkeit der notariellen Beurkundung, eine gerichtliche Bestätigung ist aber nicht mehr nothwendig. — Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Kindern sind Verwaltungsrechtssachen (G. v. 8./8. 79 über den Verwaltungsgerichtshof Art. 8 und 9).

IV. Der Abschnitt II handelt von der Aufnahme und Bestätigung, und den Rechten und Befugnissen der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften. Derselbe gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß: 1. Zu § 24 ff. ist hinzuweisen auf das G. vom 1./7. 34 über die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen. Hervorzuheben ist, daß weder durch dieses, noch durch ein anderes Gesetz die griechische Kirche als öffentliche Glaubensgesellschaft anerkannt ist. Da das G. vom 1./7. 34 nur die Gleichstellung der Bekenner der griechischen Kirche mit den Bekennern der römisch-katholischen und der protestantischen Kirche bezweckt, so ist es durch das RG. vom 3./7. 69 gegenstandslos geworden. — Die Altkatholiken sind, abgesehen von den Diöcesen Eichstädt und Regensburg, wo sie auf die Hausandacht beschränkt sind, als Privatkirchengesellschaft zu betrachten. (Minist.-Entschließ. vom 15./3. 90 und 2./4. 90, Min.Bl. für Kirchen- und Schulangel. 1890 S. 61—68, 89, 93, 111, 273. Vgl. Seydel VI S. 79 ff.) 2. Zu § 29 ff. ist zu erwähnen § 2 G. vom 15./8. 28 die allgemeine Häusersteuer betr., wonach alle Staatsgebäude und Kirchen von der Häusersteuer befreit sind, ferner §§ 304, 306, 167, 366 und 243 RStrGB. 3. Zu § 44 ist auf die Amortisationsgesetze (vgl. Seydel VI S. 184, 314, Meurer „Amortisationsgesetze" in Stengels Wörterbuch des deutschen Verw.-Rechts I S. 33 ff.) hinzuweisen. 4. Zu den auf das Königl. Placet bezüglichen §§ 58 und 59 vgl. Seydel VI S. 203 ff. — 5. Zu § 60 ist auf § 15 Abs. 3 RGVG. hinzuweisen, wonach die Ausübung einer geistlichen

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung ist. — 6. Zu § 64 d und h ist aufmerksam zu machen auf das RG. vom 6./2. 75 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung insbesondere §§ 39, 40, 41. „Die Kirchenlisten" sind jetzt nicht mehr Civilstandsregister. — 7. Bezüglich des jetzt aufgehobenen privilegirten Gerichtsstands der Geistlichen (§ 67) ist auf die Bemerkungen zu Tit. V § 5 zu verweisen. — 8. Hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens sind zu vergleichen Art. 206 Abs. II Z. 3 diess. Gem.-O. v. 29./5. 69 bezw. § 59 Abs. III—V und § 94 Abs. V—VIII des revid. Gem.Ed. vom 1./7. 34, bezw. Landtagsabschied vom 28./5. 92 § 23 (G. u. VBl. S. 131). Vgl. auch Seydel VI S. 313 ff. — 9. Zu § 76c ist aufmerksam zu machen auf das RG. vom 4./7. 72, den Orden der Gesellschaft Jesu betr. — 10. Streitigkeiten über den Simultangebrauch von Kirchen unterliegen nach Art. 10 Z. 11 G. vom 8./8. 78 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs u. s. w. der Entscheidung dieses Gerichtshofs.

V. Die Bestimmungen des Religionsedicts und des Konkordats stimmen vielfach miteinander überein, bezw. stehen mit einander in einem inneren Zusammenhange. Es wird daher des leichteren Ueberblicks halber im Folgenden eine Zusammenstellung der korrespondirenden Paragraphen des Religionsedicts (R) und der Artikel des Konkordats (C) gegeben. (Vgl. Brater S. 63): R 30 — C 14; R 31 — C 8; R 38 f — C 12 b; R 38 h — C 12 c; R 39 — C 5, 12 c; R 43 — C 12 d; R 44 — C 8; R 48 — C 8; R 49 — C 8; R 55 — C 12 g; R 58, 59 — C 12 e; R 60 — C 12 c; R 63 — C 12 c; R 64 g — C 11; R 64—70 — C 12 c, d; R 71 — C 12 c, d; R 72 — C 12 c, d; R 76 b—78 — C 5, 7, 12 f, g; R 79 — C 12 g; R 81 — C 14.

Digitized by Google

Beylage III zu Titel IV § 11 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

(Gesetzblatt 1818 Stück X S. 181.)

Diese ganze Verfassungs-Beilage ist aufgehoben und ersetzt worden durch das

Edict vom 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

(Gesetzblatt 1848 Nr. 12 S. 89.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Baiern u. s. w.

Wir haben das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Titel X § 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1. Die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV § 11 ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

Digitized by Google

§ 2. Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieß gilt auch von politischen Zeitungen, sowie von allen anderen politischen Schriften.

§ 3. Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§ 4. Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstesvorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden.

§ 5. Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§ 6. Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wieferne Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gesetze über das Strafverfahren.

§ 7. Bei Polizeiübertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu.

§ 8. Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.

Digitized by Google

§ 9. Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§ 10. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen — und können nur auf die durch den Tit. X § 7 dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, bezw. das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

§ 11 (hatte lediglich transitorische Bedeutung).

München am 4. Juni 1848.

I. Das Edict vom 4./6. 48 ist selbst wieder fast vollständig beseitigt worden durch das Reichs-Preßgesetz v. 7./5. 74 und zwar auch, wie Seydel V S. 114 mit Recht hervorhebt bezüglich der in § 9 geregelten, nicht unter das Reichspreßgesetz fallenden Gegenstände. Nur der als selbstverständlich zu betrachtende Art. 4 des Ed. v. 4./6. 48 und außerdem § 8 (vgl. Art. 13 Ausf.G. v. 18./8. 79) können noch als geltend angesehen werden. Nach § 1 des Reichspreßgesetzes gelten landesgesetzliche Bestimmungen über die Presse nur soweit, als sie durch Reichsgesetz zugelassen sind. Durch das Ausf.G. zur RStrPrO. v. 18./8. 79 (Art. 2 Z. 9) ist daher auch das zur Ergänzung des Ed. v. 4./8. 48 ergangene G. v. 17./3. 50 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, soweit dasselbe überhaupt noch galt, als aufgehoben erklärt und sind diejenigen preßrechtlichen Vorschriften getroffen worden, welche nach Maßgabe des Reichspreßgesetzes § 30 Abs. I u. II in Zeiten der Kriegsgefahr u. s. w. und hinsichtlich des öffentlichen Anschlagens, Anheftens, Ausstellens u. s. w. noch landesgesetzlich getroffen werden konnten (Art. 6, 12, 13 u. 14).

In Bezug auf die Preßgewerbe kommen selbstverständlich neben dem Reichspreßgesetze jetzt die einschlägigen Vor-

Digitized by Google

schriften der Reichsgewerbeordnung zur Anwendung (§ 14 Reichs-Gew.Ord.).

II. Bezüglich der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen kommt in Betracht § 6 EG. z. RGVG., wornach die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen unberührt bleiben, ferner Art. 56 Z. 2 des G. v. 26./12. 72 betr. den Vollzug der Einführung des RStrGB. (GBl. 1871/72 S. 81 ff.), welcher lautet: „die Schwurgerichte urtheilen: 2. über die mittels eines Preßerzeugnisses verübten Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der nach Art. 90 u. 91 des gegenwärtigen Gesetzes im Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen."

Beylage IV zu Titel V § 2 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

(Gesetzblatt 1818 Stück XI S. 189.)

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§ 1. Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§ 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beysätze und Würden.

Digitized by Google

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgebohrne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebohrnen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir", wogegen sich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§ 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzley-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädikat: „der durchlauchtig hochgebohrne Herr Fürst", und den Grafen: „der hochgebohrne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzley-Ceremoniel sich achten.

§ 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feyerlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin und seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniß an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrschaftlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§ 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen; und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden, oder aus Königlichen Staats-Kassen Pensionen beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

Digitized by Google

§ 6. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellations-Gerichte, in zweyter und letzter Instanz bey dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte. Sollten bey einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§ 7. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzley vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§ 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militaire- und der im Königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellations-Gericht durch Kommissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Straf-Gesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standes-Gericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammen gesetzt. In Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellations-Gerichts, und in der zweyten der Staats-Minister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Digitized by Google

Zwey Ober-Appellations-Gerichts-Räthe werden in beyden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Secretaire des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protokoll.

Die Untersuchungs-Commission schickt die Acten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Beysitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, wesfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civil-Strafgerichtssachen ist das treffende Appellations-Gericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber das Ober-Appellations-Gericht die zweyte Instanz.

§ 9. Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§ 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabey betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen,

Digitized by Google

so geschieht dieses durch das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes, mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Appellations-Gericht.

Die Ober-Aufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen wird dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§ 11. Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreyung von aller Militaire-Pflichtigkeit.

§ 12. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle, von der Einquartirung der Königlichen Truppen befreyt seyn.

§ 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebohrnen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militaire-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§ 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§ 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstes-Verhältnisse zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§ 16. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

Digitized by Google

§ 17. Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und Intelligenz-Blatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.

II.

Rechtspflege.

§ 18. In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§ 19. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den Königlichen Stadt- und Land-Gerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschafts-Gerichte heißen sollen.

In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§ 20. Die hergebrachte mittlere und Strafgerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Namen Justiz-Kanzley verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil-Strafrechts-Sachen an das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes; bey Criminal-Fällen hingegen, so wie in Civil-Sachen an das Königliche Ober-Appellations-Gericht.

§ 21. Die für die Justiz-Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen müssen nach Berichtigung des Qualifications-Punktes bey dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte durch den Weg des Staats-Ministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§ 22. Die Subalternen in den Kanzleyen und die Justiz-Beamten werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§ 23. Die Justiz-Kanzley, oder in deren Ermanglung das einschlägige Appellations-Gericht bey der Verpflichtung

Digitized by Google

und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellations-Gerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch, so viel diese Justiz-Beamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifications-Beweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§ 24. Die standesherrlichen Justiz-Stellen sind der Oberaufsicht des Ober-Appellations-Gerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staats-Ministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen- so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

§ 25. Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-Depositen-, und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können: jedoch dürfen sich dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungs-Recht steht allein dem Souverain zu.

III.

Polizey-Verwaltung.

§ 26. Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizey zu, welche sie durch ihre einschlägige Beamte nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchen-Polizey, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Polizey, die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereyen,

Digitized by Google

Buchdruckereyen und Buchhandlungen; die Forst- und Jagd-Polizey, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den staatsherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militaire-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäfts-Kreise der untern Polizey-Behörden gehören: überhaupt die Local- und Distrikts-Polizey über ihre Mediat-Unterthanen.

§ 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubens-Confessionen, und Juden, jedoch müssen sie hierbey nach den Gesetzen sich richten.

§ 28. Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizey in ihren Gebieten Polizey-Wachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits-Anstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§ 29. Dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1. die Aufsicht auf die Landes-Grenzen, und Bewahrung der Landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2. alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;
3. die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souverainetäts-Rechte;
4. die Bewahrung und Vertretung der Majestäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edicts;
5. die Leitung aller Gegenstände, welche die Militaire-Conscription, die Landes-Bewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptions-Sachen;
6. die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und Entschädigungs-Forderungen;
7. die Bezirks-Concurrenz-Sachen;

Digitized by Google

8. die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Fluß-Bauten;
9. Auswanderungen der Unterthanen;
10. die Sicherheits-Polizey, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11. Gegenstände der Brand-Assecuranz;
12. alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen;
13. die Concurs-Prüfungen für den Staats-Dienst, einschließlich der Aerzte, Wund-Aerzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14. die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten.

§ 30. In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige Königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§ 31. Die Standesherren üben die nach §§ 26, 27 und 28 ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizey-Behörden und respective Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müssen.

In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§ 32. Ihre Gerichte stehen, in Beziehung auf ihren polizeylichen Wirkungskreis, in einem gleichen Verhältnisse mit den Königlichen Land-Gerichten.

§ 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizey eine zweyte Instanz in einem für Beyde vereinigten Collegium bilden, welches den Nahmen: „Regierungs- und Justiz-Kanzley“ führt.

§ 34. Diese Regierungs-Kanzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizey in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung

Digitized by Google

gehören, und Dieser nicht nach § 29 besonders vorbehalten sind.

§ 35. Dieselbe ertheilet den standesherrlichen Unter-Behörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizey-Personal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweyte Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Staatsraths-Commission.

§ 36. Der Standesherr kann sich von dieser Kanzley, in Beziehung auf Polizey-Gegenstände, Bericht und Antrag erstatten lassen.

§ 37. In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizey ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweyte Instanz besteht, erläßt die Königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unter-Behörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die Königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediat-Kanzley richten, welche hiernach das Geeignete an die Local-Beamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Kanzley ihre Berichte zu erstatten haben.

§ 38. In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Bezirks-Regierung (§ 29) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizey-Verwaltung der standesherrlichen Regierungs-Kanzley, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der Königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deshalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats-Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtigt, bey Ueberschreitungen der Königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den

Digitized by Google

eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§ 39. Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizey kein besonderes Collegium als zweyte Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat-Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediat-Herren über dieselben nach § 31 zustehenden Befugnisse der Königl. Regierung unmittelbar untergeben.

§ 40. Die standesherrlichen Mediat-Collegien berichten an die Königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form, mit der Unterschrift:

„gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Kanzley."

Die Königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabey an die Regierungs-Kanzleyen die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§ 41. Von allen Ernennungen zu den Polizey-Stellen haben die Standesherren der Königlichen Ober-Polizey-Behörde des Regierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Ober-Polizey-Behörde eine Liste der für die Polizey angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden.

§ 42. Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleyen werden von den Vorständen dieser Letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§ 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizey-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

Digitized by Google

§ 44. Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese, dem Königlichen General-Consistorium untergeordnet.

§ 45. Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen das Königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§ 46. Die streitigen Consistorial- und Ehe-Gerichts-Sachen werden bey der standesherrlichen Justiz-Kanzley verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht gehet.

§ 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§ 48. Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die Königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königlichen Possess-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§ 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereyen, Zehnten, Jagden, Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

Digitized by Google

§ 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizey-Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen eben so, wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§ 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind.

§ 52. In Ansehung der sämmtlichen Landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. Jedoch wird

§ 53. Den Standesherren als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freyheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesamt bleiben zwar in der Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freyheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundes-Acte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-Steuer von ihren vormals Reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bey einem Königlichen Rent-Amte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kasse übernommen werden.

§ 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem

Digitized by Google

ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beyzutragen.

§ 55. Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreyt, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

§ 56. Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freyheit von Zoll- und Weggeld wird bestätigt. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrey einzuführen.

§ 57. Die Activ-Lehen werden ihnen ferner belassen, jedoch geht in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation von den Justiz-Kanzleyen an das Königliche Ober-Appellations-Gericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehen-Gefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

§ 58. Die Standesherren sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz und Polizey (§ 33) auch neben andern Verwaltungs-Beamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte unter dem Namen: Domanial-Kanzley anzuordnen.

§ 59. Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königlichen Stempel-Ordnung zu beobachten.

VI.

Ausscheidung der Schulden.

§ 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

Digitized by Google

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;
c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last.

VII.

Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§ 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bey den Mediat-Kanzleyen angestellten Räthen und Beysitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§ 62. Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Dienst-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§ 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standes-Herrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geld-Strafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der Königliche Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.

§ 64. Die standesherrlichen Justiz- und Polizey-Räthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staats-Dienern in den nämlichen Dienst-Verhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts-Stand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Be-

Digitized by Google

willigungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

VIII.

Allgemeine Bestimmung.

§ 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bey der Königlichen Declaration vom 19. März 1807.

München, den 26. May 1818.

I. Die IV. Verf.Beil. regelt die Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, welche im Anfange dieses Jahrhunderts vom Könige von Bayern „mediatisirt" wurden. Eine Regelung der rechtlichen Stellung der ehemals reichsunmittelbaren im Besitze der Reichsstandschaft und Landeshoheit gewesenen Häuser, welche in Folge der Ereignisse im Anfange dieses Jahrhunderts unter die Souveränität ihrer ehemaligen Standesgenossen gekommen waren, war zuerst erfolgt in der Rheinbundacte v. 12./7. 06 in der Weise, daß sie nach Art. 26 der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der militärischen Conscription und der Besteuerung unterliegen, nach Art. 27 aber alle grund- und gutsherrlichen Rechte, die nicht wesentliche Bestandtheile der Souveränität bilden, behalten und nach Art. 28 u. 31 gewisse Vorrechte genießen sollten. Auf Grundlage dieser Bestimmungen der Rheinbundacte erfolgte die Regelung der Rechtsverhältnisse derjenigen standesherrlichen Familien, die unter bayerische Hoheit kamen durch die Königl. Deklaration vom 19./3. 07 (s. die noch geltenden Bestimmungen derselben in der 3. Abth.). Die Deutsche Bundesacte hat dann in Art. 14 zu Gunsten der im Jahre 1806 und in der Zeit bis zum Erlasse der Bundesacte mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände unter Bezugnahme auf die bayerische Deklaration vom 19./3. 07 gewisse Vorrechte festgestellt. Der Art. 14 BA. bezieht sich a) auf die Rechte der Standesherren in dem Staate, dessen Angehörige sie sind; b) auf die Rechte derselben in dem Staate, in welchem sie standesherrliche Besitzungen haben, ohne dessen Unterthanen zu sein; c) auf ihre Rechte in den übrigen deutschen Staaten. In die

Digitized by Google

letzte Kategorie gehört nur das Recht der Ebenbürtigkeit (vgl. § 1 Beil. IV). Die Verhältnisse der in Bayern begüterten, aber nicht staatsangehörigen Standesherren sind geregelt durch die §§ 14, 15 I VB., in Bezug auf welche Bestimmungen nur darauf hinzuweisen ist, daß die Vorschriften in § 15b und c, wonach die Standesherren Stellvertreter zum Zwecke der Erfüllung der auf ihren Gütern ruhenden Verbindlichkeiten zu bestellen haben und auch in Personalklagen belangt werden können, durch die einschlägigen Bestimmungen der Reichsgesetze (Art. 3 RV. u. s. w.) beseitigt sind. — Für die Verhältnisse der staatsangehörigen standesherrlichen Familien sind die Vorschriften der IV. Beilage maßgebend. Hervorzuheben ist dabei, daß die standesherrlichen Familien in der Pfalz keinerlei Vorrechte genießen (Kgl. Entschließ. v. 5./10. 18 C, a. S. 3. Abtheil.).

II. Verschiedene durch die IV. Beilage den Standesherren eingeräumte Ehrenrechte sind entweder gegenstandslos geworden oder weggefallen (Seydel I S. 617/8). 1. Gegenstandslos ist das in § 4 eingeräumte Ehrenrecht des Trauergeläutes, dann das Recht, daß die standesherrlichen „Stellen und Beamten" bei gewissen Trauerfällen „eine Trauer von 6 Wochen anlegen dürfen und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden, weil es keine „standesherrlichen Gebiete" mehr gibt seit durch Art. 1 Ablös.-Ges. vom 4./6. 48 die standesherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt aufgehoben ist, und es daher auch keine standesherrlichen Stellen und Beamte mit obrigkeitlichen Funktionen und diesen entsprechenden Range und Dienstverhältnissen mehr gibt. Die Ehrenrechte der Kirchenpatrone (Beil. VI § 20) können dagegen die Standesherren gegebenen Falles beanspruchen. 2. Mit dem Wegfall der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt ist auch das in § 61 normirte Recht der Standesherren Titel an ihre Bedienstete zu verleihen, weggefallen, da sich dieses Recht nur auf ihre mit obrigkeitlichen Funktionen betrauten Beamten bezog.

III. Das in Beil. I § 14 und Beil. IV 5 den Standesherren und ihren Familien eingeräumte Recht freien Aufenthalts außerhalb Bayerns ist, was den Aufenthalt im Reichsgebiete anlangt, in dem reichsrechtlichen Grundsatze

Digitized by Google

der Freizügigkeit untergegangen und was den Aufenthalt im Auslande anlangt, durch Wegfall der allgemeinen polizeilichen Beschränkungen in dieser Beziehung gegenstandslos geworden. Selbstverständlich finden die besonderen Beschränkungen, welche nach Reichsrecht und Landespolizeirecht hinsichtlich des Aufenthalts zulässig sind, auf die Mitglieder der standesherrlichen Familien ebenfalls Anwendung. (Seydel I S. 621 Anm. 4.)

IV. Der privilegirte Gerichtsstand (§§ 6 und 8) ist beseitigt. (Vgl. die Bemerkungen zu Tit. V § 5.) Der Art. 76 des Gerichtsverf.-Ges. vom 10./11. 61 (vgl. auch Art. 2 des sog. Grundlagengesetzes v. 4./6. 48) hat auch die sog. Austrägalinstanz in „peinlichen Sachen" aufgehoben; deshalb ist der Vorbehalt des § 7 d. EG. z. GVG. für Bayern gegenstandslos. — Die in den §§ 7 und 10 eingeräumten Vorrechte sind bestehen geblieben.

V. Die den Standesherren eingeräumte Autonomie (§ 9) besteht natürlich nur dem Landesrechte gegenüber, nicht gegenüber dem Reichsrechte. An die Bestimmungen der VII. Beil. über die Familienfideikommisse sind die Standesherren nicht gebunden.

VI. Bezüglich der Befreiung von der Wehrpflicht und von der Einquartirungslast kommen jetzt das RG. vom 9./11. 67 die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. § 1 Abs. 16 und RG. vom 25./6. 68 betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes § 4 Abs. 2 Z. zur 1 Anwendung.

VII. Durch die in Art. 1 des Ablösungsgesetzes vom 4./6. 48 erfolgte Aufhebung der guts- und standesherrlichen Gerichtsbarkeit sind weggefallen der Schlußsatz des § 16, dann die §§ 17—42 einschließlich, ferner die §§ 17 bis 47, 50 und 51. Theilweise weggefallen ist der § 48, soweit er von den Episkopal-Rechten und der Installation der Pfarrer handelt, da die Mediatkonsistorien in Folge des Ablös.-G. vom 4./6. 48 aufgehoben sind. Gegenstandslos geworden sind die §§ 63 und 64. — Nicht beseitigt ist die auf die freiwillige Rechtspflege beschränkte, daher durch die Reichs-Justizgesetze nicht berührte Gerichtsbarkeit der Fürstlichen Familie Thurn und Taxis (vgl. G. v. 29./4. 69, GBl. 1868/69 S. 1229).

Digitized by Google

VIII. 1. Von den in § 49 aufgeführten Rechten kommen natürlich die durch das Ablösungs-G. vom 4./6. 48 und das G. vom 4./6. 48 betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden beseitigten nicht mehr in Betracht. 2. Als „Personalsteuer" (§ 33) ist die lediglich Einkommensteuer zu betrachten. Vgl. Seydel I S. 445 Anm. 2. 3. Bezüglich der Befreiung von den Ortsgemeindeumlagen (§ 55) vgl. Seydel I S. 623/24. 4. Zu dem auf die Zollfreiheit bezüglichen § 58 ist zunächst hinzuweisen auf die kgl. Deklaration vom 19./3. 07 lit. H (s. 3. Abs.), dann das Zollgesetz vom 17./1. 37 § 23c und den Zollvereinsvertrag vom 8./7. 67 Art. 15, wornach die den Standesherren gewährten Zollvergünstigungen nicht der Reichskasse, sondern der bayer. Staatskasse zur Last fallen. 5. Was die Lehensverhältnisse anlangt, so ist nach der kgl. Deklaration vom 19./3. 07 M. die Lehensherrlichkeit über die Lehen, welche die Standesherren in Bayern besaßen (Passivlehen), auf den König übergegangen. Diese Lehen fallen jetzt unter die Bestimmungen des G. vom 4./6. 48, die Ablösung des Lehensverbandes betr. Die Activlehen wurden ihnen in § 57 IV. Beil. belassen (Ausnahme von dem in § 22 des Lehensedikts vom 7./7. 08 ausgesprochenen Grundsatze, wornach außer dem Könige in Bayern Niemand Lehensherr sein kann). Auch diese Lehen sind nach dem G. v. 4./6. 48 ablösbar. Mit der Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ist natürlich auch die Lehensgerichtsbarkeit weggefallen.

Beylage V zu Titel V § 4 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict über den Adel im Königreiche Baiern.

(Gesetzblatt 1818 Stück XII S. 213.)

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§ 1. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

Digitized by Google

§ 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst Königlichen Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat-Act kann der Adel nur mit ausdrücklicher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familien desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§ 3. Die Verleihung geschieht durch Adels-Briefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bey dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

§ 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§ 5. Die Ertheilung des Militaire- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

§ 6. Der Baierische Adel hat fünf Grade: 1. Fürsten, 2. Grafen, 3. Freyherrn, 4. Ritter, 5. Adeliche mit dem Prädicate „von".

Zu der Ritter-Klasse gehören alle mit einem Verdienst-

Digitized by Google

Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höheren Adels-Klasse einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

§ 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht entschieden.

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§ 8. Ein Baierischer Unterthan kann nur dann, wenn dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstand einer immatrikulirten Familie.

§ 9. Alle nach §§ 1—5 berechtigten Mitglieder einer immatrikulirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

§ 10. Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edicts.

§ 11. Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Land-Gerichte befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichs-Räthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises,

Digitized by Google

in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweyter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen.

Der befreyte Gerichtsstand beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine solche zustehet.

§ 12. Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundes-Acte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militaire-Pflichtigkeit, nach den bestehenden Conscriptions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

§ 13. Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fidei-Commisse nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fidei-Commisse errichtet werden.

§ 14. Den Adelichen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

In wie fern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§ 15. Den Antheil der adelichen Grund-Besitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.

§ 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§ 17. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Digitized by Google

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträglich mit der Adels-Würde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

§ 18. Auf den Adel kann freywillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebohrnen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§ 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§ 20. Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben § 3 bey Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bey der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§ 21. Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§ 22. Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.

München, den 26. May 1818.

Digitized by Google

I. Die Beilage V regelt die Rechtsverhältnisse des niederen landsässigen Adels, zu demselben gehört auch die ehemalige Reichsritterschaft, soweit sie unter die bayerische Staatsgewalt gekommen ist. Die Verhältnisse der Reichsritterschaft sind geregelt worden durch die Königl. Deklaration v. 31./12. 06, welche dieselbe in der Hauptsache dem bayerischen landsässigen Adel gleichgestellt hat. Insbesondere erhielt die Reichsritterschaft das Recht der Autonomie nicht. (Vgl. die in der 3. Abtheil. abgedruckte Dekl. v. 31./12. 06 A 5 u. BA. Art. 14 Abs. 3 u. 4.) Eine Ausnahme besteht nur insoferne, als der ehemaligen Reichsritterschaft angehörige Gutsbesitzer, deren Familienbesitz unter die Hoheit Bayerns und anderen deutschen Staaten vertheilt ist, bezüglich des in Bayern gelegenen Besitzes die Rechte des bayerischen Adels auch dann haben, wenn sie nicht bayerische Staatsangehörige sind.

II. Der in § 7 vorgesehene privilegirte Gerichtsstand in Bezug auf über den Adelsstand vorkommende Rechtsstreite ist seit Einführung der Reichsjustizgesetze beseitigt. Bezüglich des Eintrags des Adelstitels einer Familie in die Adelsmatrikel greift eine gerichtliche Zuständigkeit überhaupt nicht Platz. Die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen eines solchen Eintrags gegeben sind, steht vielmehr ausschließlich dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern zu. (Vgl. Seydel I S. 597.)

III. Zu § 9 ist zu bemerken, daß unbefugte Führung von Adelstiteln nach § 360 Z. 8 d. RStrP. strafbar ist.

IV. Das Recht der Siegelmäßigkeit ist jetzt beseitigt. S. Beil. VIII. Ebenso ist der befreite Gerichtsstand der Adeligen aufgehoben, und das Recht der Söhne derselben, als Kadetten in die Armee einzutreten. (Vgl. die Bemerkungen zu Tit. V § 5.)

Das Gleiche gilt von dem ausschließlichen Rechte der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, welches mit der Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt beseitigt ist. Selbstverständlich ist damit auch der § 22 IV. Beil. gegenstandslos geworden.

IV. Was den Antheil der adeligen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft anlangt, so sind jetzt die Bestimmungen der VU., wornach die Klasse der adeligen Guts-

Digitized by Google

besitzer ein Achttheil der Mitglieder der zweiten Kammer stellte (Tit. VI § 9), durch das Landtagswahlgesetz vom 4./6. 48 bezw. 21./3. 81 beseitigt, dagegen ist Tit. VI § 3 d. VU. noch in Kraft, wornach nur adeligen Gutsbesitzern die erbliche Reichsrathswürde verliehen werden kann.

VI. Der Verlust des Adels tritt als Folge einer strafrechtlichen Verurtheilung nicht mehr ein. (Vgl. §§ 31—36 d. RStrGB.)

VII. Die für die Ertheilung von Adelsdiplomen, die Eintragung in die Adelsmatrikel u. s. w. zu zahlenden Gebühren sind in den Artikeln 203—10 des G. über das Gebührenwesen v. 18./8. 79 (Textirung vom Jahre 1890) bestimmt.

VIII. Nach Maßgabe der Königl. Entschließung v. 5./10. 18 C sind die meisten dem Adel durch die Verfass.-Urkunde eingeräumten Vorrechte in der Pfalz nicht in Kraft getreten; gegenwärtig besteht für die Pfalz überhaupt kein Vorrecht des Adels mehr. (Seydel I S. 601.)

Beylage VI zu Titel V § 4 Nr. 1 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

(Gesetzblatt 1818 Stück XIII S. 221.)

§ 1. Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. § 4 seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§ 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und

Digitized by Google

dessen Erhaltung, Benntzung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§ 3. Bey der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte, und insbesondere der Fischerey, des Jagd-, Forst- und Berg-Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B. Getheiltes Eigenthum.

§ 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§ 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§ 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§ 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§ 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV. § 7. festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§ 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideicommisse hergestellt werden.

§ 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes

Digitized by Google

Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern, und nach den Local-Statuten.

§ 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§ 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindung in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§ 13. Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§ 14. Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zuläßig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§ 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an deren jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§ 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§ 17. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden, vergütet werden.

§ 18. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schaden-Ersatz klagen.

§ 19. Das grundherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft.

§ 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Digitized by Google

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§ 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in soferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§ 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

§ 23. Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Nahmen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

§ 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patronen gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestättigt.

Zweyter Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§ 25. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

Digitized by Google

§ 26. Nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. § 4. Nr. 1., und nach dem Edict über den Adel § 14 kömmt den Adelichen ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§ 27. Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§ 28. Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freyeigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privat-Personen und auf jene Besitzer freyeigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuhohlender besonderer Königlichen Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beyden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staats-Verwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten Königlichen Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen; jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

Digitized by Google

§ 29. Uebrigens ist außer dem Falle des § 32. nicht erforderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 25—28 eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seyen; Die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

§ 30. Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§ 42—50 bezeichnete Weise bestellt seyn, und insbesondere müssen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienst-Verhältnisse der Herrschafts- und Patrimonial-Richter (§ 54) beziehen.

Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bey eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drey Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreis-Regierung aufgestellt.

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§ 31. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrschafts-Gerichte, oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere sich in zwey Classen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freywilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§ 32. Ueber die Herrschafts-Gerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem dießfalls erlassenen besondern Edicte festgesetzt.

Herrschafts-Gerichte anderer Gutsbesitzer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Falle

Digitized by Google

ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

§ 33. Die nach den neuern Vorschriften des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten, und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschafts-Gerichte können, in soferne sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonial-Gericht gründen, nach den Bedingungen des § 32 zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich bloß durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum odentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschafts-Gericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§ 34. Herrschafts-Gerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer Königlichen Dotation oder in Folge abgeschlossener Staats-Verträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staats-Vertrages, fort.

§ 35. Patrimonial-Gerichte bilden sich:

a) aus denjenigen Herrschafts-Gerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§ 32 und 33 verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann;

b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in sofern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonial-Gericht gründet;

Digitized by Google

c) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonial-Gerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschafts-Gerichte umgebildet wurden, in soferne dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes wieder als Patrimonial-Gerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freywilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des § 28 und unter der Voraussetzung, daß alle hierzu sonst noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seyen.

Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freywillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§ 36. Wenn zur Errichtung der nach §§ 32—35 fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte ein Austausch Königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben beyde dem Guts- und Grundherrn in seinem Gerichts-Bezirke, sofern nicht über wechselseitige Zurücknahme Zurückgabe und ein freywilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§ 37. Wenn aber ein Austausch solcher Königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich bloß die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die Königlichen Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edict ausüben kann.

§ 38. Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

a) bey einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an

Digitized by Google

den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurück geht;

b) bey dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, sofern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält.

c) Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts- respective Gerichts-Herrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischen-Personen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§ 39. Wenn bey dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufs-Summe nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§ 40. Alle Gutsherren sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bey den Kreis-Regierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beyfügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfordernisse, zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die Königliche Genehmigung erhohlt wird.

§ 41. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichts-Bezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Titel III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§ 42. Die Herrschafts-Gerichte werden mit einem Herrschafts-Richter und einem Actuar, die Patrimonial-Gerichte mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Bey den Patrimonial-Gerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§ 43. Die Beamten der Herrschafts-Gerichte können nur bey Einem Gerichte angestellt seyn, und bey andern gutsherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bey den Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§ 44. Eine solche Substitution ist auch bey den Patrimonial-Gerichten zuläßig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bei mehreren Patrimonial-Gerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amts an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§ 45. Die Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts kann einem Königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bey Patrimonial-Gerichten wird jedoch den Gutsherren gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungs-Ursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschafts-Gerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreis-Regierung und des Appellations-Gerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwey Jahre währen.

§ 46. Die persönliche Qualification der Beamten bey den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten wird durch die Regierung und das Appellations-Gericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beyde Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

Digitized by Google

§ 47. Um bey den Herrschafts- oder bey den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonial-Gerichten erster Classe angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bey den unmittelbaren Königlichen Landgerichten erfordert werden. Bey der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Classen-Reihe der für den Staatsdienst geprüften Rechts-Candidaten nicht gebunden.

§ 48. Die Bewerber um Anstellung bey Patrimonial-Gerichten zweyter Classe, welchen nämlich bloß die freywillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drey Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§ 49. Advocaten können nicht zugleich Herrschafts-Richter oder Patrimonial-Gerichtshalter seyn, sondern müssen bey der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§ 50. Der Gutsherr kann zwar bey dem Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntniße, gleich andern Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist.

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.

§ 51. Die Herrschafts-Richter und diejenigen Patrimonial-Richter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten (§ 50), werden von der vorgesetzten Kreis-Regierung unmittelbar, solche Patrimonial-Gerichtshalter aber, welche bloß auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreis-Regierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

Digitized by Google

§ 52. Alle gutsherrlichen Gerichts-Beamten leisten bey ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maaßgabe der Verfassungs-Urkunde Titel X § 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besonderen Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edict und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

§ 53. In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschafts-Richter, und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Functionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonial-Beamten aber, welche bloß die freywillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bey den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonial-Gericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

§ 54. Die Bestimmungen des Edicts über die Verhältniße der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bey demjenigen Personal der Herrschafts-Gerichte, so wie der Patrimonial-Gerichte erster Classe anwendbar, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschafts-Richtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§ 55. Den Patrimonial-Gerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonial-Richters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beyde Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß

Digitized by Google

dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, im dem § 54 ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

§ 56. Sollte der Gutsherr sein Patrimonial-Gericht in .der bemerkten Art bis zum 1. Jänner 1820 (§ 40) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freywillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts-Hintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonial-Beamte, so wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfallsigen Verhältniße und insbesondere des Gehaltes, bleibt der freyen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§ 57. Die Heiraths-Bewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Beamten bey dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reise-Bewilligungen werden diesen Beamten von der Kreis-Regierung benehmlich mit dem Appellations-Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§ 58. Die Patrimonial-Beamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§ 59. Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der Königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bey fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§ 60. Wenn der Gutsherr bey seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellations-Gericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die er-

Digitized by Google

forderliche Untersuchung, und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§ 61. Will der Gutsherr den Herrschafts-Beamten nach den Bestimmungen des § 54 quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Actuare zusteht, bey der Kreis-Regierung und dem Appellations-Gerichte die Anzeige machen. Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§ 62. Dem Gutsherrn kömmt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtnahme, keine Concurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bey Vermeidung der Nichtigkeit und des Schaden-Ersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonial-Gerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bey welchen die Patrimonial-Gerichts-Inhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den Königlichen Landgerichten.

§ 63. In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichts-Beamten, allenfalls durch Geldstrafen, zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreis-Regierung oder dem Appellations-Gerichte bestraft.

§ 64. Den Herrschafts-Richtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so, wie den unmittelbaren Königlichen Justiz- und Polizey-Beamten, untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

§ 65. Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: „Fürstlich-Gräflich- oder Freyherrlich- ꝛc. N. Nes. Herrschafts-(Patrimonial-) Gericht N. N.“

Digitized by Google

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§ 66. Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bey einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 67. Die Herrschafts-Gerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellations-Gerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den Königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderem Auftrage und im Nahmen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erster Classe mit streitiger Gerichtsbarkeit stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellations-Gerichten, in allen Gegenständen der Policey und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§ 68. Alle Patrimonial-Gerichte zweyter Classe, welche auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengeln sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Policey-Verwaltung abgesondert geführten Protocolle alle drey Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§ 69. Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonial-Gerichten zweyter Classe die Amtspflichten versäumt worden, so kömmt den Landgerichten die Befugniß

Digitized by Google

und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Ober-Behörde des Kreises zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonial-Gerichte erster Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizey und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§ 70. Die Königlichen Verordnungen, das Gesetz- und Allgemeine Intelligenz-Blatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrschafts-Gerichten eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonial-Gerichten aber durch die Königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonial-Gerichten in ihren Bezirken verfügt.

Capitel II.

Von der Rechtspflege.

§ 71. In der Ausübung der Justizpflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justiz-Verfassung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

§ 72. Die Herrschafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erster Classe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Landgerichten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, die strafrichterliche Gerichtsbarkeit bey Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Königlichen Untersuchungs-Gerichts auszuliefern.

§ 73. Patrimonial-Gerichten zweyter Classe steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civil-Gegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edict bezeichnet werden (§§ 74—79). Sobald ein solches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Ver-

Digitized by Google

gehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§ 74. In dem Wirkungskreise eines Patrimonial-Gerichts zweyter Classe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret selbst bestehen, sondern wobey es größtentheils bloß auf die gerichtliche Beurkundung ankömmt.

§ 75. Hiernach ist diesen Patrimonial-Gerichten zweyter Classe zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Reßort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§ 76. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntniße, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicial-Acten einsende.

§ 77. Die genannten Patrimonial-Gerichte besitzen die Befugniß, über Privat-Rechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beylegen, zu Protocoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen; wobey jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden:

a) wenigstens Einer der sich vergleichende Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonial-Gerichts haben;

Digitized by Google

b) beyde Theile müssen sich freywillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bey jenem Gerichte einfinden;
c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§ 78. Die nämlichen Patrimonial-Gerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bey ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bey welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§ 79. Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu; auch besorgen sie das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§ 80. Diese in den §§ 74—79 benannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bey den Gegenständen, worüber das Patrimonial-Gericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt seyn.

§ 81. Jedes Patrimonial-Gericht zweyter Classe ist verpflichtet, wenn die bey demselben begonnenen Jurisdictions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Acten-Stücke alsobald mit der Anzeige des Streit-Gegenstandes dahin zu übergeben.

§ 82. Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonial-Gerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonial-Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§ 83. Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bey ihren

Digitized by Google

Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Capitel III.

Von der Policey-Verwaltung.

§ 84. Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Policey zu.

§ 85. In Orten, wo Grund-Unterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Orts-Policey demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Königlichen Behörden zusammentrifft.

§ 86. Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen policeylichen Gerechtsame (§ 84) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Policey-Sachen sich genau nach den Königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erhohlen.

§ 87. Die Herrschafts-Gerichte üben die Bezirks- und Orts-Policey in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind in contentiös-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobey der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bey solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Land-Gericht verwiesen.

§ 88. Alle Patrimonial-Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Policey beschränkt, und

Digitized by Google

stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

§ 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Policey eine Geldstrafe von mehr als 10 fl., oder ein Policey-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erhohlen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Policey-Uebertretungen, wobey die Thatsache der Uebertretung gegen die Ableugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisesführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Policey-Gegenstände, nahmentlich auch jene, welche auf Cultur oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maaßstab u. dgl. Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§ 90. Weiter stehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a) Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial-Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Entscheidung;

b) die Ertheilung der Reise-Pässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden werden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c) die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d) die Ausstellung der Dienstbothen-Bücher, in sofern solche auch außerhalb dem Patrimonial-Gerichts-Bezirke gültig seyn sollen;

Digitized by Google

e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preß-Freyheit, und entdeckter Winkel-Pressen;

f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche bloß zu instruiren haben;

g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinal-Wege, wobey die Patrimonial-Gerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasser-Baues, wobey jedoch die Patrimonial-Gerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Nahmen der Landgerichte einzuschreiten haben;

h) die Herstellung und Leitung der Feuerlösch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geschäfte der Brand-Versicherungs-Anstalt;

i) die Forst- und Jagd-Policey, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

k) die Medicinal-Policey, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrungen in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der Militär-Conscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; — und

die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial-Gerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind;

m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

§ 91. Inhabern von Herrschafts-Gerichten ist die Annahme von Policey-Wachen gestattet; jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gendarmerie vereinbarlichen Art.

Digitized by Google

§ 92. Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Policey-Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichts-Bezirken auch ein ärztliches Dienst-Personal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bey dem Ministerium des Innern oder bey der Kreis-Regierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältniße, wie dieses nach der Einrichtung des Medicinal-Wesens zwischen den Königlichen Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Capitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§ 93. Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im § 21 bezeichnet worden.

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschafts-Gerichte die nämlichen Befugniße und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonial-Gerichte nehmen an der Local-Schul-Inspection Antheil, handhaben die örtliche Schul-Policey, und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

§ 94. In Ansehung der in den §§ 22—24 bezeichneten Patronats- und damit vorknüpften Ehrenrechte haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchen-Policey in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§ 95. Rücksichtlich des Installations-Rechts insbesondere ist im § 23 das Geeignete enthalten.

Bey geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

Capitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§ 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die

Digitized by Google

niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich; sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§ 97. Bey allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. May dieses Jahres.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden bloß über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschafts-Gerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonial-Gerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§ 98. Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§ 99. In Beziehung auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeinde-Vermögens, steht nach § 105 der Verordnung über das Gemeindewesen den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftsmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschafts-Gerichten unmittelbar, von den Patrimonial-Gerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreis-Regierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrat besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreis-Regierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beyfügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

Digitized by Google

§ 100. Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beyder, so wie wegen der Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im § 128 der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederhohlt.

§ 101. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bey den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commissaire oder durch ihre Gerichts-Beamten die Wahl, erstatten an die Kreis-Regierung den Wahlbericht, und nehmen, nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§ 102. Bey denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschafts-Gerichten ertheilt werden. Die Patrimonial-Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erhohlen, welchen sie untergeben sind.

§ 103. In den Gemeinde-Angelegenheiten der Rural-Gemeinden bleibt zwar, nach § 100 der oftgedachten Verordnung vom 17. May d. J., der Gemeinde-Vorsteher das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erhohlt ihre Beschlüße, und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten Königlichen Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der Königlichen Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im obengedachten § 100 dem Gemeinde-Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeinde-Buchs, des Inventariums, der Concurrenz-Rolle für

Digitized by Google

die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf-, Trau- und Sterb-Register selbst besorgen, wobey er aber den Gemeinde-Vorsteher als seinen Gehülfen beyzuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeinde-Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern.

§ 104. Was die in dem § 101 der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugniße und Obliegenheiten des Ausschusses in den Rural-Gemeinden anbelangt, so werden diese demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte.

§ 105. In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte sowohl in Rural-Gemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeinde-Glieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbs-Verleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrats zu erhohlen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreis-Regierung, über die Verweigerung des Gemeinde-Ausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Policey-Behörden zu entscheiden.

§ 106. Rücksichtlich der Policey-Sachen stehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeinde-Behörden, und insbesondere die Gemeinde-Vorsteher eben so unter den Herrschafts-Gerichten, wie die Gemeinde-Behörden und Vorsteher in den unmittelbar Königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonial-Gerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen policeylichen Beziehungen untergeordnet.

Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feld-Policey in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beyziehung und Beyhülfe der Gemeinde-Vorsteher.

Digitized by Google

In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feld Policey von den Gemeinde-Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§ 108—116 der mehrmal angeführten Verordnung.

§ 107. Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittelungs Amt, und nebst dem, unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßig zustehenden Straf-Rechts.

§ 108. In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichts-Verwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Policey-Befugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straf-Fälle, und der contentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§ 89—90) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Orts-Policey von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§ 109. Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichts-Behörden — das den Letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeinde Sachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeinde-Ausschüsse — die Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugniße — und die dießfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§ 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeinde-Verfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§ 110. Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihre Rechte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungs-Wesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§ 84 und 85 die Ausübung der Policey selbst zusteht.

Digitized by Google

Capitel VI.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern dießfallsigen Rechten.

§ 111. Alle Abgaben, welche zu den Dominal- und Privatgefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§ 112. Die Früchte der Grund- und Policey-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherren; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Nahmen auferlegt, und von den Patrimonial-Gerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beygetrieben worden sind.

§ 113. Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Policey-Gegenständen, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bey Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§ 4—24) anfallen.

In beyden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§ 114. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergeht.

§ 115. Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt.

Digitized by Google

§ 116. Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempelordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempel-Taxen mit den Kreis Siegel-Aemtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftsmäßigen unmittelbaren Verhältnissen.

§ 117. Die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Classe sind befugt, von ihren Gerichts-Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution beyzutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bey den liquiden Dominical-Renten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugniße der Königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§ 118. Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht allen Gutsherren über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Gutsherren stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§ 119. Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Natural-Reichniße, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geld-Abgabe

Digitized by Google

verwandelt worden sind; z. B. Getreid-Gilten, Heu-, Stroh-Küchen- und Kleindienst, bey welch' letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§ 120. Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechts-Wege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschafts-Gerichts bey diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines solchen Patrimonial-Gerichts aber muß solche bey dem Königlichen Landgerichte anbringen.

§ 121. Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lager-Büchern, Hebe-Registern und Grundgerechtigkeits-Briefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreib-Büchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§ 122. Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural-Reichniße, mag sich der Gutsherr, wenn er es gut findet, und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare Königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest, dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§ 123. Das dem Landmanne nöthige Acker-Geräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§ 124. Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speise-Getreid- dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die

Digitized by Google

persönlichen Forderungen, jeder Art ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

§ 125. Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Getreidegilte in einem Jahre beygetrieben werden.

§ 126. Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichts-Hintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige Königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

§ 127. Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweytemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst verwirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsstellen.

§ 128. In Ansehung der grundherrlichen Natural-Frohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eigens Executions-Recht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zuläßigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Tag

Digitized by Google

lohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaaß ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension, und von dem Aufhören derselben.

§ 129. Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in soferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige davon bey der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältniße des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§ 130. Eben so muß bey Veräußerungen des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§ 131. Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§ 132. Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechts-Nachfolger.

§ 133. Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt.

Digitized by Google

§ 134. Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verlohren:

a) bey Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;
b) bey ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört;
c) bey den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;
d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;
e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Einer Verzichtleistung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im § 40 bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine dießfallsige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

§ 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherren in Beybringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schleunige Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§ 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältniße des vormals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. December 1806, und rücksichtlich der

Digitized by Google

Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandnen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München den 26. May 1818.

I. Die Beil. VI hatte für die Pfalz keine Geltung (Königl. Entschl. v. 5./10. 18 sub O b), hier waren durch die französische Gesetzgebung die sog. Feudallasten abgeschafft unter Aufrechthaltung der „rentes et redevances purement foncières". Dieser Rechtszustand wurde bei Erlassung der VU aufrecht erhalten. (Vgl. übrigens Art. 23 u. 40 Ablösungsges. v. 4./6. 48.) Im diesseitigen Bayern dagegen wurden die gutsherrlichen Rechte durch die VI VB. neu geregelt und zwar in der Weise, daß diese Rechte grundsätzlich aufrecht erhalten, jedoch „nach dem Einverständnisse der Betheiligten für ablösbar" erklärt wurden (VI. Beil. § 6). Im Uebrigen wurden die Umwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene verfügt (Tit. IV § 7), und die Gutsheimfälligkeit als Strafe und das gutsherrliche Einstandsrecht aufgehoben und einige Beschränkungen gutsherrlicher Rechte angeordnet (§§ 4—20 IV. Beil). Dieser Rechtszustand wurde jedoch durch die in den Jahren 1848 ff. erfolgte Grundentlastung durchaus geändert. In Betracht kommen 1. das G. v. 4./6. 48 betr. die Ausübung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins (GBl. S. 129), welches das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden vom 1./1. 49 ab aufhob, während das G. v. 30./3. 50 über die Ausübung der Jagd (GBl. 117) Art. 1 Abs. II die Bestellung einer Jagdgerechtigkeit als Grundgerechtigkeit für die Zukunft verbot. 2. Das G. v. 4./6. 48 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten (GBl. S. 101). Dasselbe verfügte zunächst in Art. 1, daß die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt mit dem 1./10. 48 an den Staat überzugehen habe, ferner hob dasselbe ohne Ent-

Digitized by Google

schädigung auf: a) die Naturalfrohndienste sammt deren Gegenreichnissen (Art. 2); b) das Montuarium — Besthaupt — (Art. 3); c) den Blutzehnt mit gewissen Einschränkungen (Art. 4); d) die Weide auf Aeckern während der Fruktifikation und auf Wiesen während der Hegezeit (Art. 3); e) alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben (Art. 6); f) die Gutsheimfälligkeit der auf Leibrecht verliehenen Güter (Art. 15 Abs. II). Im Anschlusse daran wurde durch Art. 17 jede Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums verboten, wie auch das G. v. 25./5. 52 die Aufhebung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden (GBl. S. 601) Art. 34, die Bestellung eines Weiderechts als Dienstbarkeit oder dessen Vorbehalt bei Veräußerungen verbot. Bezüglich der nicht ständigen Grundlasten, welche nicht aufgehoben wurden, bestimmt das Ablösungsgesetz v. 4./6. 48 (Art. 8 ff.), daß sie fixirt werden müssen und daß sowohl die ursprünglich fixen, wie die nach dem Gesetze fixirten Grundgefälle ablösbar sind. 3. Das bereits erwähnte G. v. 25./5. 52 betr. die Aufhebung des Weiderechts, das das G. v. 4./6. 48 ergänzte. — Das Ablösungsgesetz v. 4./6. 48 hatte das Recht die Ablösung der Grundgefälle zu verlangen nur dem Pflichtigen eingeräumt (Art. 23), den Berechtigten war durch das Gesetz (Art. 7) die Befugniß gegeben worden, ihr Recht an die Ablösungskasse des Staats abzutreten, welche ihm das Zwanzigfache der fixen Rente in 4 % Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerth vergütete. Da von den Bestimmungen des Ges. v. 4./6. 48, was die Ablösung durch die Pflichtigen und was die Ueberweisung seitens der Berechtigten an die Ablösungskasse anlangt, vielfach nicht Gebrauch gemacht worden, auch die Ueberweisung durch die Finanzgesetze v. 1856 u. 1861 eingestellt war, erging das G. v. 28./4. 72, die Grundentlastung betr. (GBl. 1871/72 S. 349), welches den Gefällberechtigten die Möglichkeit der Abtretung ihrer Gefälle an die Ablösungskasse wieder und bezüglich der Bodenzinse des Art. 22 d. G. v. 4./6. 48 neu eröffnete (bis zum Endtermin des 31./12. 75). Im Uebrigen traf das Gesetz (Art. 7 ff.) eine Reihe von Bestimmungen, welche bezwecken das Ablösungsgeschäft zum Abschlusse zu bringen und zu

Digitized by Google

diesem Zwecke namentlich die Tilgung aller der Grundrentenablösungskasse des Staats überwiesenen Grundgefälle, Bodenzinskapitalien und Handlohnsäquivalenten vorschreiben (Seydel V S. 571 ff.)

II. In Folge der unter I erwähnten Gesetze ist die ganze VI. Beil. bis auf wenige Paragraphen aufgehoben. Abgesehen von den als selbstverständlich zu betrachtenden §§ 2 u. 3 u. 135 sind nur noch in Geltung: a) die §§ 21, 22 u. 24; dagegen ist der auf das Installationsrecht bezügliche § 23 mit Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt und dem Wegfall der zur Ausübung derselben bestellten Behörden beseitigt; b) der § 96 betr. die Aufsicht und Verwaltung über Stiftungen (vgl. darüber Seydel I S. 628 Nr. 6 Z. 3); c) der § 111 und von § 113 der zweite Satz, soweit derselbe bei den in den §§ 21, 22 u. 24 aufgeführten Rechten überhaupt noch in Betracht kommen kann; d) der § 116 Abs. 1 u. 2.

Beylage VII zu Titel V der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict über die Familien-Fideicommisse.

(Gesetzblatt 1818 Stück XIV S. 277.)

Titel I.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§ 1. Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§ 2. Zur Errichtung eines Familien-Fidei-Commisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

Digitized by Google

§ 3. Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen:

1. Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;
2. Die Früchte des Ober-Eigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;
3. Jurisdictions-Erträgnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fisch-Recht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§ 4. Ein Grund-Vermögen, welches als Lehen-, Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande steht, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommisse statt finden.

§ 5. Das Grund-Vermögen, welches dem § 2 gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grund-Vermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§ 6. Ein auf Grund-Vermögen (§ 3) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bey der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern und dergleichen, und die Haus-Einrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschusse mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§ 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist,

Digitized by Google

aus dessen Früchten in zwanzig Jahren schuldenfrey gemacht werden. (§ 69).

§ 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§ 6) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1. bey Oeconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
2. bey Brauereyen das Brau-Geschirr jeder Gattung;
3. bey andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§ 6) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§ 9. Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1. bey Oeconomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Geteide; dann
2. bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Brau-Geschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§ 10. Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations-Gerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden vollkommen gegründet werde.

Digitized by Google

§ 11. In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebohrnen Linien errichtet werden.

§ 12. Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach § 5 ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§ 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§ 97) gestattet ist.

§ 14. Alle Handlungen, welche sich auf Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, sind dem Appellations-Gerichte zugewiesen, in dessem Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations-Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessem Bezirke sich das Haupt-Object des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiß-Sachen sollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte, in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellations-Gerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel, wie in streitigen Rechtssachen, statt.

§ 15. Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§ 16. Bey jedem Appellations-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessem Bezirke be-

Digitized by Google

findlichen Familien-Fideicommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden, sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staats-Ministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

Titel II.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§ 17. Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§ 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§ 19. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§ 20. Der Pflichttheil wird erst bey dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkt edessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

§ 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fidei-Commiß-Folge annehmen will.

§ 22. Ein Familien-Fideicommiß wird erst

1. durch gerichtliche Bestätigung, und
2. durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

Digitized by Google

§ 23. Die Bestätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§ 24. Mit dieser Vorstellung ist

1. die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey
2. gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grund-Vermögens war; ferner
3. nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal, oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§ 2 bis 7) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grund-Vermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beyzulegen sind;
4. bey den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt, und kein Noth-Erbe an seinem Pflichttheil verletzt sey; endlich sind
5. die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beyzulegen.

§ 25. Zeigen sich bey der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

§ 26. Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fidei-Commisse bestimmten Vermögenspersönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläu-

Digitized by Google

bigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechts-Nachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fidei-Commisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreymal in zweymonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§ 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im § 2 bestimmte Grund-Vermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungs-Plan (§ 69) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden.

§ 28. Wenn sich entweder gleich bey der Errichtung, oder bey den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§ 29) in der Folge ein Mangel an dem zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen, oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im § 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hiedurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fidei-Commiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§ 109) gültig.

Digitized by Google

§ 29. Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations-Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder, wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§ 10 und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grund-Vermögen hergestellt werde, im Falle des § 20 aber mit Vorbehalt der Rechte der Noth-Erben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§ 30. Im Falle der nach § 29 zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

§ 31. Bey den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

Titel III.

Von Bildung neuer Familien-Fidei-Commisse aus den vorigen Fidei-Commissen und Stamm-Gütern.

§ 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bey einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß, oder ein diesem gleich geachtetes Stamm-Gut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den

Digitized by Google

eingetretenen Veränderungen neue Rechts-Verhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§ 33. So weit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stamm-Güter bey der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§ 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§ 35. Bey der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, so weit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Noth-Erben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bey der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§ 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Noth-Erben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1. die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden Ir Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;
2. von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen ein-

Digitized by Google

ander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

§ 37. Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet blos für die Descendenten der dermaligen Constituenten statt; auch tritt unter diesen Descendenten die bey dem vorigen Fideicommisse bestandene Successions-Ordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann diese Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

§ 38. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fidei-Commisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

§ 39. Die Gläubiger des Constituenten können sich bey dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

1. jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fidei-Commisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden Ir. Classe;
2. alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden IIr. Classe angesehen werden.

§ 40. Bey Bildung dieser neuen Fidei-Commisse tritt die im Titel II §§ 23—30 vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der

Digitized by Google

Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabey vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll.

§ 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fidei-Commiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hiernach beurtheilt werden, bey welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bey Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§ 24) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwey Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

Titel IV.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

§ 42. Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§ 43. Vermöge des Mit-Eigenthums sind die Anwärter berechtiget:

1. zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitz-Veränderung und bey Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur;
2. zu verlangen, daß die Schuld-Briefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen

Digitized by Google

des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bey Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;

3. eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;
4. überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen.

§ 44. Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§ 45. Durch Willens-Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fidei-Commisses erforderlichen Vermögens (§ 2) unbeschwert bleibe.

§ 46. Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder (§ 12) gemacht hat, so ist der Fidei-Commiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bey ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§ 47. Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willens-Erklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familien-Glieder auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg.

§ 48. Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf

Digitized by Google

mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§ 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Real-Rechte wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichtes erfordert.

§ 50. Sind mit einem Fideicommisse lehen- erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königliche Dotation gegründeten Fideicommisse die Königliche Einwilligung vorher erholt werden.

§ 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§ 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichtes ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern bestehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreyt werde, ist nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§ 53. Für die Allodial-Schulden des Fideicommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommiß-Lasten zukommen, und mit Vor-

Digitized by Google

behalt der Competenz. Die Fidei-Commiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§ 54. Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden Ir. oder IIr. Classe abgetheilt.

§ 55. Die Fideicommiß-Schulden Ir. Classe gehen den Schulden IIr. Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel.

§ 56. Unter die Fideicommiß-Schulden Ir. Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden.

Hierher gehören:

1. diejenigen, welche bey der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflicht-Theile der Noth-Erben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben;
2. diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;
3. die auf nothwendige Proceß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder
4. zur Abführung der in Rücksicht des Fidei-Commisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen
5. auf Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude, endlich
6. zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§ 57. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommiß-Schuld

Digitized by Google

eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

§ 58. Zu den Fideicommiß-Schulden IIr. Classe werden außer den im § 39 No. 2 bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht, den folgenden Bestimmungen gemäß, nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

§ 59. Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß-Schuld IIr. Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§ 56) in Ermanglung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Capitals-Aufnahme bedarf, und wenn bey dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grund-Vermögens (§ 2) noch weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§ 5, 6) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller bereits darauf haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabey ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preis, sondern das Steuer-Capital zur Richtschnur zu nehmen.

§ 60. In die zur Aufnahme einer Fidei-Commiß-Schuld IIr. Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militair-Dienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie, oder schwere Kriegs-Lasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können.

§ 61. Das Gericht hat bey jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld IIr. Classe hierüber den nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach § 51 zu vernehmen, und, wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von denselben erfolgten Widerspruchs ohne hinreichende Gründe

Digitized by Google

nicht zu ertheilen, und dabey besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungs-Plan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§ 62. Für Fideicommiß-Schulden, sie seyen Ir. oder IIr. Classe, haftet das Allodial-Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungs-Plane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bey Fideicommiß-Schulden IIr. Classe zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§ 63. In Ansehung der mit einem Fidei-Commisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edicts über Lehen-Schulden zur Anwendung.

§ 64. Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiß-Schulden Ir. Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den § 61 bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im § 69 bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§ 65. Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Real-Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß-Schulden Ir. Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriedigt werden können.

Insbesondere darf das Grund-Vermögen, worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

§ 66. Außer diesem Falle können solche Immobilien und Real-Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller

Digitized by Google

bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§ 67. Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

§ 68. Im Falle des § 66 so wie, wenn im Falle des § 67 ein Ablösungs-Capital bedungen worden, muß der Kauf-Preis oder das Ablösungs-Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer, noch ein Anwärter dabey einen Privat-Vortheil bedingen.

§ 69. Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grund-Vermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

Digitized by Google

§ 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wieder herzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothecarische Schuld-Briefe bey Gericht hinterlege.

§ 71. Zeigt sich bey einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familien-Gliede zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§ 72. Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familien-Glieder, oder für Tilgung der Fideicommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familien-Gliede übertragen werden.

§ 73. Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für

Digitized by Google

jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§ 74. Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§ 75. Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-Folger hiervon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem § 69 zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungs-Fristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hätte.

§ 76. Den Allodial-Erben steht für den Antheil bey der Früchte-Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideicommisse nicht zu.

Titel V.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommisse.

§ 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

§ 78. Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommisse. — Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§ 79. Tritt bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich dieser Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genuß-Recht des bis-

Digitized by Google

herigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

§ 80. Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Noth-Erben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Noth-Erben des ersten Constituenten im § 19 und § 21 bestimmt ist.

§ 81. Der Besitzer eines Familien-Fidei-Commisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§ 82. Der Fideicommiß-Folger ist die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§ 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht gebohrne, Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§ 84. Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Manns-Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Mit-Eigenthume (§ 43) fließenden, die Erhaltung der Substanz beziehenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§ 85. Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bey dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

§ 86. Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in

Digitized by Google

den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§ 87. Bey Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung, als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familien-Glieder im § 12. dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder Stamm-Gütern gebildeten Fideicommisse im § 37 verordnet ist.

§ 88. Die übrigen Successions-Ordnungen, so weit sie bey Fideicommissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§ 89. Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöschung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fidei-Commiß vom letzten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Gesetzen bestimmt ist.

§ 90. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischem Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Lineal- und Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bey Abgang des Manns-Stammes das Fidei-Commiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter

Digitized by Google

ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweyte Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§ 91. Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Manns-Stammes nach den Bestimmungen des § 87 wieder ein.

Titel VI.

Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§ 92. Der fideicommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fidei-Commisses aufgelöst:

1. wenn sie unter dem im Titel IV. vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;
2. wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;
3. durch den gänzlichen Untergang des Objects;
4. In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehen-Folge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehens-Folger ist.

Digitized by Google

5. Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königlichen Dotation entstanden ist.

§ 93. Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst:
1. durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens;
2. durch Widerruf des Constituenten (§ 94);
3. durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grund-Vermögens (§§ 95 und 96);
4. durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§ 97);
5. durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft (§ 99).

§ 94. Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat.

§ 95. Wird ein schon bestandenes Fidei-Commiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden Ir. Classe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die § 92 No. 4 und 5 bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fidei-Commisses erfordert wird; so können der Fidei-Commiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. Hierzu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen und dasjenige, was vom Fideicommisse, nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen, bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, so weit sie hiervon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§ 96. Ist aber die Abminderung des Fidei-Commiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden;

Digitized by Google

so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normal-Werth des Fidei-Commisses während der Administration wieder hergestellt werde; jedoch müssen die den Fidei-Commiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, so ferne diese nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§ 97. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familien-Glieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bey einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabey muß

1. das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden;
2. das Appellations-Gericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen.
3. Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.
4. Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe,

Digitized by Google

berücksichtiget die dabey etwa verflochtenen und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§ 98. Bey dieser Auflösung des Fidei-Commisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbey festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

§ 99. Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frey zu disponiren, und es tritt, wenn er hiervon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§ 100. Bey jeder Auflösung eines Fidei-Commisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

§ 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern, veranlaßt werden.

Titel VII.

Besondere Bestimmungen.

§ 102. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stamm-Güter, sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§ 103. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln.

§ 104. Bei den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an

Digitized by Google

andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundes-Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden.

§ 105. Bey neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§ 106. Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reichs, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des § 30 zu verfahren haben.

§ 107. Die in Gemäßheit der §§ 104 und 106 noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind, in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts-Verhältnisse, in so weit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familien-Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§ 108. Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familien-Verträge (§§ 104 und 106) wird ein Zeitraum von zwey Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiß-Nachfolger über.

§ 109. Jeder Baierische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher

Digitized by Google

es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

München, den 26. May 1818.

I. Zur VII. Beil., welche in der Pfalz nicht in Kraft getreten ist (vgl. Seydel I S. 600 Anm. 6 Nr. 3), ist das G. v. 11./9. 25 betr. die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familienfideikommisse ergangen (S. III. Abth. Nr. 20), welches sich im Eingange als „authentische Interpretation" des Edicts über die Familienfideikommisse bezeichnet, jedoch nicht als Verfassungsgesetz erlassen ist. Außerdem ist eine V. v. 3./3. 57 die Instruction über die Behandlung der Familienfideikommisse (RBl. S. 253) ergangen.

II. Die durch das Ablösungsgesetz v. 4./6. 48, dann das G. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 4./6. 48 betr. und das G. die Ablösung des Lehensverbandes betr. aufgehobenen Rechte können natürlich keine Bestandtheile eines Familienfideikommisses mehr bilden. (Vgl. auch Art. 4 des Lehensablösungsgesetzes.)

III. Zu § 49 ist hinzuweisen auf die Art. 5 u. 9 des G. über die Flurbereinigung (GBl. S. 271) und zu § 68 auf Art. 34 des Ablösungs-G. v. 4./6. 68 und Art. 10 des G. v. 17./11. 37, betr. die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke.

Digitized by Google

Beylage VIII zu Titel V § 4 Nr. 4 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict über die Siegelmäßigkeit.

(Gesetzblatt 1818 Stück XV S. 325.)

§ 1. Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V §§ 4 und 5 dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§ 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bey unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Ehe-Verträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

§ 3. Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechts-Wohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten.

§ 4. Wird ein zweyseitiger, auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§ 5. Die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und über die denselben gleich geachteten Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

§ 6. Hypothecar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothecar-Bücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bey Gericht zu Protocoll genommen werden.

§ 7. Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§ 8. Bey Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Bluts-Verwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bey der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beyseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Digitized by Google

Diesen Verwandten stehet auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist.

§ 9. Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, so kömmt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§ 10. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im Uebrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschafts-Rechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 11. Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschafts-Pflicht bey der Obrigkeit schriftlich ein.

§ 12. Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§ 13. Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civil-Sache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protocoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissair vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§ 14. Siegelmäßige können ihre Proceß-Schriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mit-Unterschrift eines Advocaten einreichen.

§ 15. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

§ 16. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§ 17. Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beygelegt ist.

§ 18. Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München, den 26. May 1818.

Die Beil. VIII, welche nach der Königl. Entschl. v. 5./10. 18 C. c. in der Pfalz nicht in Kraft getreten war, ist jetzt beseitigt und mit ihr das Verfassungs-G. v. 28./5. 52 über die Siegelmäßigkeit (GBl. S. 325), welches bestimmte, daß — vorbehaltlich der besonderen in der VU Tit. V §§ 2 u. 3 und den betr. Beilagen zu derselben bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels — die von siegelmäßigen Personen über nichtstreitige

Digitized by Google

Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden nur dann die in § 2 des VIII. VB. denselben beigelegte Kraft haben, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beikassiert und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist. In Art. 7 G. v. 4./6. 48 über die Grundlagen der Gerichtsorganisation war nämlich vorgeschrieben, daß mit dem Erlaß des Notariats- und Prozeßgesetzes die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören habe. Das Notariatsgesetz vom 10./11. 61 hat dann in Art. 150 Abs. 2 bestimmt, daß das Vorrecht der Siegelmäßigkeit von dem Tage an, an welchem das Notariatsgesetz in Wirksamkeit tritt, bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören hat und in Art. 3 des Einführ.-G. zur Civil-Proz.-O. v. 29./4. 69 war die weitere Bestimmung enthalten, daß alle das Vorrecht der Siegelmäßigkeit, soweit dasselbe bezüglich der streitigen Rechtspflege noch bestand, betreffenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft zu treten haben. Sonach können die Vorschriften über die Siegelmäßigkeit nur noch für die Frage der Wirksamkeit und Gültigkeit der Urkunden, welche zur Zeit der Geltung dieser Vorschriften errichtet wurden, von Bedeutung sein.

Beylage IX zu Titel V § 6 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

(Gesetzblatt 1818 Stück XVI S. 333.)

---

§ 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden, oder nicht, erworben.

Digitized by Google

§ 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§ 3. Bey Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurück versetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§ 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§ 2 3) sind alle, Richteramts-Functionen versehende Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§ 5. Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwey Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§ 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§ 7. Bestehet der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind:

a) im ersten Jahrzehnt des Dienstes sieben Zehenttheile;
b) im zweyten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drey Zehenttheil, zwey Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

Digitized by Google

§ 8. Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beyden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;

b) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges;

und die übrigen zwey Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes Gehalt.

§ 9. Die Dienst-Entsetzung (Cassation), und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammt-Gehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal-Strafe ein.

§ 10. Ein Staats-Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Straf-Gesetzbuches eine dreymalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

§ 11. Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs-Fällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen nahmentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Character der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweyte oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§ 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind

Digitized by Google

verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabey kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafe an, und damit der Character solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beyzufügen, daß es die erste, zweyte, oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§ 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehrern Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§ 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweyte und dritte erfordert vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Acten zu bringen.

§ 15. Gegen jede dieser drey nach § 12 verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bey der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Straf-Verfügungen bey dem Königlichen Staatsrathe einzureichender Recurs gestattet.

§ 16. In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staats-Beamte entscheidet der Königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

Digitized by Google

§ 17. Die Folgen der erkannten Special-Untersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen.

§ 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standes-Gehalt (§§ 2. 3. 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§ 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Classe (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§ 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Classe, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.

Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.

§ 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-Policey- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältniße müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnißen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbiethen.

§ 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

Digitized by Google

A. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen.

B. Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alter in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Classen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstes-Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

C. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quiescenz treten.

Hierzu werden in allen Dienstes-Classen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugniße amtlicher Aerzte, und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sey?

§ 23. Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben in

Digitized by Google

ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Acture behalten ihren fixen Geldgehalt.

§ 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§ 25. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§ 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§ 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bey der Pension der Wittwe und Kinder, als bey seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt.

§ 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobey nach der Verordnung vom 8ten Juny 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1ten Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beyträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§ 29. Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen

Digitized by Google

begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bey den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München den 26. May 1818.

I. Neben der IX. Beil. kommen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener noch in Betracht 1. vor Allem die in § 28 in Bezug genommenen Vorschriften der Dienstpragmatik vom 1./1. 05, 2. die Kgl. Entschließung vom 28./6. 18, die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise, welche allerdings in der Hauptsache nur Uebergangsbestimmungen enthielt (s. II. Abth. Nr. 3 u. 5) und eine Anzahl späterer noch zu erwähnender Vorschriften. — Auf die Civilbeamten der Militärverwaltung finden die Vorschriften der IX. Beil. ebenfalls Anwendung. (Kgl. Entschl. v. 12./10. 72 Ver.-Bl. d. Kriegs-M. S. 450. Vgl. auch d. V. v. 7./9. 73. VBl. d. KrM. S. 287, V. v. 7./3. 81. Ebendaselbst 89, u. V. 29./5. 86. Ebendaselbst S. 273.)

II. Die Vorschrift in § 2, daß die erste Anstellung provisorisch ist, ist nicht zwingendes Recht; die erste Anstellung kann auch sofort definitiv sein (vgl. Seydel III S. 344). Bezüglich der Anstellungen während einer Reichsverweseung ist zu vergleichen Tit. II § 18 und das zur Erläuterung dieser Bestimmung ergangene G. v. 26./10. 87. — Zu §§ 3, 5 ff. ist hinzuweisen auf § 5 der kgl. Entschließung v. 23./5. 64 (RBl. S. 737).

III. Was die Richter anlangt, so kommt jetzt das RGVG. §§ 1—11 in Betracht, der in § 13 EG. z. RGVG. gemachte Vorbehalt ist jetzt erledigt durch das als Verfassungsgesetz erlassene Disciplinargesetz für richterliche Beamte vom 26./3. 81 (G. und VBl. S. 183). Zu den Richtern im Sinne der IX. Beil. gehören auch die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs nach Art. 2, vgl. auch Art. 53 d. G. vom 8./8. 78 betr. die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofs (G. und VBl. S. 369). — Was

Digitized by Google

die Militärrichter (Auditeure) betrifft, so hatte Art. 23 der bayer. Militärstrafgerichtsordnung vom 29./4. 69 den zum Richteramte berufenen Auditoren die nach der IX. VB. den bei den Civilgerichten angestellten Richtern zustehenden Rechte eingeräumt. Dagegen hat die V. vom 4./3. 72 (Ver.Bl. d. Kriegs-M. S. 87) Richtern der Militärgerichte ihre Rechte nach Art. 23 der Mil.-Str.-Gerichtsord. zwar belassen, mit der Maßgabe jedoch, daß deren Besoldungserhöhungen nur „als widerrufliche Funktionsbezüge" anzusehen. Vgl. über die daraus entstandene Streitfrage Seydel VI S. 544 ff.

IV. Durch Art. 2 Z. 24 des G. vom 26./12. 71 den Vollzug der Einführung des RStrGB. betr. (GBl. 71/72 S. 81) sind in § 9 die Schlußworte „und die erste — ein" beseitigt worden. Im Uebrigen ist zu den §§ 10—15 hinzuweisen auf die Disciplinarstrafbestimmungen der Art. 151—165 des erwähnten Ges. vom 26./12. 71, welche durch die Art. 103—121 des Ausf.-G. z. RStrPrO. ersetzt wurden und auch das bereits erwähnte Richterdisciplinargesetz vom 26./3. 81.

V. Bezüglich der Vorentscheidung darüber, ob ein Beamter vom Gericht verfolgt werden kann (§ 16) kommen jetzt § 11 EG. z. RGVG. und § 7 G. vom 8./8. 79 betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs zur Anwendung.

VI. An die Stelle des in § 17 erwähnten Erkenntnisses auf Specialuntersuchung tritt jetzt der Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens nach §§ 201 ff. RStrPrO.

VII. Für die Minister kommt neben der IX. VB. und zwar in erster Linie das G. vom 4./8. 48 über die Ministerverantwortlichkeit (s. III. Abth. Nr. 16) zur Anwendung.

VIII. Zu § 29 sind anzuführen die Art. 26 Ausf. z. RGVG. und Art. 2 Ausf.G. z. RCPrO.

Beylage X zu Titel VI § 10 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

I. Die Beil. X handelte von der Bildung der Ständeversammlung, insbesondere der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, dann der Versammlung und Einbe-

Digitized by Google

rufung der Stände und dem Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung; sie wurde aber ersetzt durch folgende Gesetze: 1. G. vom 4./6. 48 die Wahl der Landtagsabgeordneten. Zu diesem Gesetze erging am 21./3. 81 eine Novelle, welche in § 18 die Staatsregierung ermächtigte, das Wahlgesetz in seiner neuen Fassung durch das G. und VBl. bekannt zu machen, und hierbei eine fortlaufende Numerirung der Artikel und die Richtigstellung der Citate vorzunehmen. Dies geschah durch die Bekanntmachung vom 22./3. 81 (G. u. VBl. S. 113). Zum Wahlgesetz sind Vollzugsvorschriften des K. Staatsministeriums des Innern ergangen, a) Bekanntmachung vom 22./3. 81, den Termin für die erstmalige Herstellung der Wählerlisten und die Frist für deren demnächstige öffentliche Auslegung betr. (G. u. VBl. S. 122), b) Entschließ. des K. Staats-Minist. d. Innern vom 24./3. 81, die erstmalige Herstellung, öffentliche Auslegung und Abschließung der Wählerlisten betr. (Amtsbl. des Minist. d. Innern S. 61), c) Entschließung dess. Ministeriums vom 2./4. 81 betr. den Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten (Amtsbl. d. Minist. d. Innern S. 77). 2. G. vom 4./6. 48 die ständische Initiative betr. 3. G. vom 19./1. 72 über den Geschäftsgang des Landtags betr. (S. die drei Gesetze in der III. Abth. Nr. 12, 15 u. 23).

Anhang

zu dem 103ten § des Edictes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beylage II zu dem Titel IV § 9 der Verfassungs-Urkunde des Königreiches.

Nro. I.

Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII.

(Gesetzblatt 1818 Stück XVIII S. 397.)

Digitized by Google

MAXIMILIANUS JOSEPHUS,

Dei gratia Bavariae Rex,

Notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem CONSALVI Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de HAEFFELIN, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Conventio

inter

Sanctissimum Dominum PIUM VII., Summum Pontificem et Majestatem Suam MAXIMILIANUM JOSEPHUM Bavariae Regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex PIUS VII., et Majestas Sua MAXIMILIANUS JOSEPHUS Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex PIUS VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem CONSALVI Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de HAEFFELIN, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

ARTICULUS I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

ART. II.

Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Digitized by Google

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern,

thun andurch Jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staats-Secretaire Seiner Päpstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freyherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen-Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5ten des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft

zwischen

Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretaire; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern, Seine Excellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Die Römisch katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. II.

Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Baiern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs in München und Freising führen.

Digitized by Google

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecessim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

ART. III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

ART. IV.

Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Digitized by Google

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baierische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. III.

Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwey Dignitarien, nämlich einen Probst und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bey jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweyten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frey stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretaire's übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

Digitized by Google

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium.
Pro Praeposito florenorum quatuor millium,
Pro Decano florenorum quatuor millium,
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,
Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,
Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,
Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,
Pro quolibet Decano florenorum trium millium,
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet et tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,
Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,

Digitized by Google

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte nach Abzug der Lasten wird folgender seyn [1]):

Diöces München.

Für den Erzbischof	20,000 fl.
Für den Probst	4,000 fl.
Für den Dechant	4,000 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker	2,000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Diöces Bamberg.

Für den Erzbischof	15,000 fl.
Für den Probst	3,500 fl.
Für den Dechant	3,500 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker	1,800 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canonikern	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Bischof	10,000 fl.
Für den Probst	3,000 fl.
Für den Dechant	3,000 fl.
Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischof	8,000 fl.
Für den Probst	2,500 fl.

[1]) Seit der XIII. Finanzperiode sind in Folge Einführung der Reichswährung sämmtliche Präbenden um 5 % erhöht; jedoch wurde in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17./7. 76 (Sten. Ber. Nr. 66 S. 657) ausdrücklich konstatirt, daß diese Erhöhung nicht als eine bleibende, sondern als eine widerrufliche Zulage zu betrachten sei, wie die bereits in der XII. u. XI. Finanzperiode für die Dignitare, Domkapitulare und Vikare bewilligten Zulagen.

Digitized by Google

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones multari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit. Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro episcopo florenorum sex millium,
Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,
Pro Decano florenorum mille quingentorum,
Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,
Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

ART. V.

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis

Digitized by Google

Für den Dechant	2,500 fl.
Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficiaten werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahrs-Gehalten Fürsorge treffen, nämlich:

Für den Bischof von	6,000 fl.
Für den Probst	1,500 fl.
Für den Dechant	1,500 fl.
Für jeden der acht Canoniker	1,000 fl.
Für jeden der sechs Vicare	600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art. V.

In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds ver-

Digitized by Google

autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

ART. VI.

Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

ART. VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

ART. VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

ART. IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas

Digitized by Google

sehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freyen Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI.

Seine Majestät werden mit Beyrathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. VII.

Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl, zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Kranken-Pflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theihaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe,

Digitized by Google

in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

ART. X.

Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Achiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

ART. XI.

Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Digitized by Google

welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollten sie sich auf keine Weise in der Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzley-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden.

Art. X.

Die Probsteyen, sowohl bey den Metropolitan- als den Bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten [1]) ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drey die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drey aber die Capitel zu denselben ernennen.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingebohrne aufgenommen werden. [2]) Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare in den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frey besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämlich gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI.

Der König von Baiern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

[1]) Es sind dies die Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November.

[2]) Vergl. die Bemerkungen zu Titel IV Nr. I.

Digitized by Google

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

ART. XII.

Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes,

Digitized by Google

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronat-Rechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronats-Rechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreyen oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frey besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

Art. XII.

In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchen-Disciplin zusteht, und insbesondere:

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. [1]) Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;

d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige

[1]) Siehe die Bemerkung zur II. Beilage Nr. 4, 6.

Digitized by Google

poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Art. XIII.

Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV.

Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

„Ergo juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae

Digitized by Google

Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) Im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII.

Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. XIV.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch

Digitized by Google

tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

ART. XVI.

Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

ART. XVII.

Cetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

ART. XVIII.

Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

ART. XIX.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

HERCULES CARDINALIS CONSALVI.

CASIMIRUS HÄFFELIN, Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regio Nostro, muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS.

Digitized by Google

auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Art. XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beyzulegen.

Art. XVIII.

Beyde contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Gesetz erklären.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. XIX.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Consalvi.

Casimir Häffelin, Bischof von Chersones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in unserem Königlichen Pallaste zu München am Vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht hundert und siebenzehn Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

Digitized by Google

Anhang

zu dem 103ten § des Edictes über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, in der Beylage II zu dem Titel IV § 9 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Nro. II.

Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche[1]).

Gesetzblatt 1818 Stück XIX S. 437.

I.

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§ 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen inneren Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§ 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnisses;
b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;
c) aus einem weltlichen Rathe;
d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Cassen.

§ 3. Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.

§ 4. Statt der bisherigen General-Decanate sollen drey Consistorien, in Ansbach, Baireuth, und für den Rheinkreis zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession übertragen werden;

---

[1]) Siehe hieher das G. v. 4./6. 48 die protestant. Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer betr. (3. Abth.), wornach das Speyerer Consistorium nicht mehr dem Münchener Oberkonsistorium untergeordnet, sondern dem Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterstellt ist. — Eingehende Erörterungen über das Verhältniß des Staats zu den evangelischen Kirchen finden sich bei Seydel VI S. 81 ff. u. 253 ff.

Digitized by Google

b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann
c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

§ 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functions-Zulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Casse übernommen.

§ 6. Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectoren, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten. [1])

§ 7. Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanats-Sitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Commissaire's, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden. [2])

§ 8. Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahms-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs-Terminen übertragen.

Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Instruction über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§ 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§ 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen

[1]) Daß die hier in Bezug genommenen §§ 1—6 der allerh. Entschl. v. 15./9. 08 über die Amtsinstruction der Districts-Schulinspektoren (Regier.Bl. S. 2477) verfassungsgesetzliche Geltung haben, ist trotz der dafür geltend gemachten Gründe (vergl. Pfeil S. XII) nicht anzunehmen, da der Gesetzgeber sicherlich nicht die Absicht gehabt hat, Bestimmungen von so geringer Bedeutung unter den Schutz des Tit. X § 7 zu stellen.

[2]) Vergl. zu diesem Paragraphen Art. 2 und 3 G. v. 4./6. 48 die protestant. Generalsynode betr.

Digitized by Google

Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Policey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817.

§ 11. Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Policey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bey den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im § VI;
b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Baiern vom 8. September 1809;
c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

§ 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§ 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen

Digitized by Google

Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Policey-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer der Protestantischen Confession angestellt werden.

III.

Verhältniße des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

§ 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu den General-Consistorien gestellt waren.

§ 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Policey- und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechts-Verhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenstände aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§ 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districts-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Policeystellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beystand zu leisten.

IV.

Verhältniße des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§ 18. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§ 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;
b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feyertage;

Digitized by Google

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältniße zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreyen und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntniße ankömmt, nach §§ 47 und 48 der Consistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreyen gehören;
d) bey Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade; [1])
e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;
f) bey Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey;
g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;
h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;
i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;
k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schluße eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§ 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§ 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protocolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor-Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§ 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach den Bestimmungen des Vorstandes gehalten werden.

§ 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüße nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protocoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

---

[1]) Vergl. RG. v. 6./2. 75 über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. § 36 u. V. v. 15./12. 75.

Digitized by Google

§ 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretaire bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§ 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an

„das Königl. Baier. Protestantische Ober-Consistorium"

oder in den Kreisen

an

„das Königl. Baier. Protestantische Consistorium zu N."

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretaire's bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

„Königliches Ober-Consistorium"

oder

„Königliches Consistorium."

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

„gehorsamstes N."

an die Consistorien:

„gehorsames N."

§ 26. Die Form der Ausfertigung ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches Ober-Consistorium."

b) Die Schreiben an ocordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

das

„Königliche Consistorium zu N."

an 2c. 2c. 2c. 2c.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretaire contrasignirt.

§ 27. Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

„Königl. Baier. Protestantisches Ober-Consistorium,"

oder:

„Königl. Baier. Protestantisches Consistorium zu N."

Digitized by Google

§ 28. Der Secretaire hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzley- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§ 29. Der Präsident der Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. May 1818.

Aus der königl. Entschließung, die Verfassung des Königreichs Baiern betr., vom 3. Oktober 1818.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern. Auf den von Unserm General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Rheinkreises unterm 14. Juni erstatteten Bericht über die allenfallsigen Modificationen, welche die dem Königreiche Baiern gegebene Verfassung nach den im Rheinkreise bestehenden besonderen Institutionen erheischen dürfte, wird demselben zur Entschließung eröffnet, wie folgt:

C. Titel V der Verfassungsurkunde.

Ueber die Anwendung des Titels V, von den besonderen Rechten und Vorzügen, auf den Rheinkreis ist schon in dem Rescripte vom 24. May bemerkt worden, daß einige Bestimmungen derselben auf den gedachten Kreis nicht in Anwendung kommen können. Hierunter gehören:

a) die im § 2 und 3 den ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, so wie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen zugesicherten Rechte nebst der hierauf bezüglichen Beylage No. IV;
b) die in § 4, dann in der Beylage sub V § 16 dem übrigen Adel des Reiches vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte; . . .
c) die Rechte der Siegelmäßigkeit ibidem No. 4 Beylage V § 10 und die ganze Beylage VIII. Doch bezieht sich die Beschränkung dieses Rechts nur auf die in dem Rheinkreise befindlichen Besitzungen und die dortselbst abgeschlossenen Contracte und Handlungen der Adeligen.

Von den übrigen in der Beylage V der Verfassungsurkunde zugestandenen Rechten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche mit den Gesetzen und besondern Institutionen dieses letztern vereinbarlich sind.

Digitized by Google

D. Titel VI und VII.

1) Die Anordnungen über die Stände-Versammlung und ihren Wirkungskreis sind in gleichem Maße für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreiches geltend, und es bleibt Uns daher die Ernennung von Reichsräthen auch aus den im erwähnten Kreise entweder wegen ausgezeichneter Verdienste oder wegen ihrer übrigen Verhältnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen nach Tit. VI § 2 Nr. 6 vorbehalten. . . .

E. Titel VIII.

Der Titel von der Rechtspflege ist für den Rheinkreis durchgehends verbindlich, denn obgleich in dem § 7 bestimmt ist, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen soll, so bezieht sich dieses keineswegs auf die dermaligen Gesetze der älteren Kreise des Königreichs, sondern erst auf das noch zu erlassende allgemeine Gesetzbuch, wobey die Verhältnisse des Rheinkreises auch gehörig gewürdigt werden sollen.

F. Titel IX und X.

Im gleichen Maaße treten die Bestimmungen des Titels IX und X von der Militaire-Verfassung und der Gewähr der Verfassung für den Rheinkreis ohne Ausnahme in Anwendung.

. . . . Nach diesen gegebenen Bestimmungen hat Unser General-Commissair und Präsident der Regierung des Rheinkreises sich in vorkommenden Fällen zu achten, und die Modificationen auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, am 5. October 1818.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

1. Königliche Declaration, die der königlichen Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr., vom 31. Dezember 1806 [1]).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Wir haben Uns über die definitive Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Ritterschaft mit ihren Hintersassen, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt ausführlichen Vortrag erstatten lassen, wonach Wir Folgendes verordnen:

A. In Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer.

. . . 5. Ihre Familien-Verträge, Successions-Ordnungen, Fideicommisse erfordern künftig zu ihrer Gültigkeit die Beobachtung der Vorschriften Unserer Gesetze.

Die bereits errichteten müssen, wenn sie ferner gültig sein sollen, zu Unserer Bestätigung eingesendet werden.

6. Diejenigen adeligen Gutsbesitzer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souveraine sich befindet, haben innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie ihr ständiges Domicilium in Unserem Königreiche festsetzen, oder als Forenses betrachtet und behandelt sein wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbesitzer

---

1) Durch das die gutsherrliche Gerichtsbarkeit abschaffende Gesetz vom 4. Juni 1848 im Zusammenhalt mit § 136 der VI. VB. ist der größte Theil dieser Declaration hinfällig geworden.

Digitized by Google

hierbei nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besitze eines landsässigen Gutes obliegen, Genüge leisten. . .

B. In specieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

. . . V. Der Staatsfinanz-Gewalt.

A. Steuerverhältniß der adeligen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen.

. . . 4. Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adeligen Besitzer desselben als eine Privatsteuer bezogen worden, so geht diese zwar gleichfalls an Uns über; der adelige Gutsbesitzer soll aber dafür verhältnißmäßig entschädigt werden, — zu welchem Ende ein solcher Fall besonders zu untersuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen ist.

5. Wenn ein adeliger Gutsbesitzer von seinen eigenen Gütern einige an seine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe demselben verbleiben; jedoch soll die Benennung: Steuer, bei dergleichen Abgaben, wie bei allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden.

6. Wenn Beide durch einen besonderen Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und in eine ständige, unveränderliche Abgabe übergegangen sind, so sollen sie, jedoch unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsherrn belassen werden. [1])

E. Fiskal- und sonstige Territorial-Gefälle.

1. Alle Territorial-Gefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder, Brückenzölle u. dgl., gehen ohne alle Entschädigung an den Souverain über, da dieser auch die Besorgung der Wege künftig übernimmt.

Sollten einige adelige Gutsbesitzer einen Straßen-Distrikt selbst als Chaussee hergestellt haben, so soll ihnen daher eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden, wenn sie

1) Vergl. zu Ziff. 5 und 6 das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848.

Digitized by Google

dieselbe aus dem bisherigen Bezuge der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu untersuchen ist.

2. Bei den vermischten Territorial-Gefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn diese aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt den adeligen Gutsbesitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmäßige Entschädigung; jedoch in der Voraussetzung, daß sie zeither im rechtmäßigen Besitze solcher Gefälle waren. . . .

. . . F. Eigenthum und grundherrliche Rechte.

Die adeligen Gutsbesitzer sollen in dem ungestörten Genusse ihres Eigenthums, aller rechtlicht hergebrachten grund- und lehenherrlichen Abgaben[1]) ihren Hintersassen, sowie der ihnen bleibenden, übrigen nutzbaren Rechte, nach obigen Bestimmungen geschützt werden.

---

2. Königl. Declaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr., vom 19. März 1807[2]).

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc. Nachdem zufolge des zu Paris am 12. Juli 1806 geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordens-Kommenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainitäts-Rechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich

a) In Franken,

1. das Fürstenthum Schwarzenberg, 2. die Grafschaft Castell, 3. die Herrschaft Limpurg-Speckfeld, 4. die

1) Vergl. Lehensablösungsgesetz v. 4./6. 48.

2) Aus dieser Declaration sind hier nur jene Bestimmungen abgedruckt, welche nicht schon in die IV. Beilage zur Verfassungsurkunde aufgenommen, nicht blos transitorischer Natur und nicht durch das G. vom 4./6. 48 betreffend die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. (das sog. Ablösungsgesetz) weggefallen sind.

Digitized by Google

Herrschaft Wiesentheid, 5. jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg,

b) in der Oberen-Pfalz,

6. die gefürstete Grafschaft Sternstein,

c) in Schwaben,

7. das Fürstenthum Oettingen, 8. diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen, 9. die Grafschaft Edelstetten, 10. sämmtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, 11. die Burggrafschaft Winterrieden, 12. die Herrschaft Burgheim, 13. die Herrschaft Thannhausen, endlich 14. der ganze Bezirk der Landstraße von Memmingen nach Lindau mit Souverainitätsrechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Conföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1. Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilet werden.

4. In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

14. Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

Digitized by Google

B. Auswärtige Verhältnisse.

1. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kommt einzig dem Souverain zu.

2. Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herren ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen, Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1. Die allgemeine Oberaufsicht, sowie die allgemeine Gesetzgebung des Souverains erstrecket sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

3. Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4. Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft, sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landesgesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

Weggefallen durch das Ablösungsgesetz v. 4./6. 48.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

Desgleichen.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

Desgleichen, zum Theil auch in der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde enthalten.

G. Militär-Gewalt.

1. Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2. Die Einführung der Conscription nach dem Kantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. (Die Vollziehung

Digitized by Google

dieser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Kommissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Kanzlei aufgetragen werden).

H. Staats-Finanzgewalt und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1. Alle aus dem Unterthans-Verbande seither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landessteuerkasse zeither geliefert worden;
b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landes-Bedürfnissen verwendet werden.

2. Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In die Kategorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempel-Taxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld ꝛc. — Kein Patrimonial-Herr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3. Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Zentral-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder u. dgl., gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4. Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-Zahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5. Alle Abgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden,

Digitized by Google

wie der Fall bei Beeten und bei der sogenannten Ordinari-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

8. Die Steuern, welche in Unsere Kassen fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführet werden.

9. Die Etats-Curatel der einschlägigen Landes-Direktion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse- und Rechnungswesen dabei einzurichten sei.

12. Die mediatisirten Herren genießen die Zollbefreiung von allen, zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumtibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden.

13. Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chausseegelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frei.

14. Damit die Domänen nicht gegen den Sinn des Art. 27 der Conföderations-Akte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Siehe Beilage IV zur Verfassungsurkunde § 60.

K. Ausscheidung der Diener.

1. Es kann nur die Frage sein von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch öffentliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste des Mediatisirten gehören, als Hofdiener ꝛc., bleiben diesem ausschließend zur Last.

Digitized by Google

3. Was in den Dienſten des Mediatiſirten zur Verwaltung ſeiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm beſoldet werden.

L. Künftige Anſtellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesſtellen des Souverains.

1. Den mediatiſirten Fürſten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Perſonal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine paſſende Uniform auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Unſerer Beſtätigung angezeigt und dabei die bayeriſche National-Kokarde getragen werden.

M. Lehens-Verband.

1. Wenn mediatiſirte Fürſten und Grafen in dem Unſerer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen beſitzen, welche entweder ehemals vom Kaiſer und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von andern durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariſer Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenſtände betreffen, welche nicht an die Souverainität übergegangen ſind, ſo ſind dieſelben an Uns gefallen, und die mediatiſirten Herren ſind aufzufordern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeſchriebenen Zeit von einem Jahre, ſechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration oder des an ſie zu erlaſſenden Mandats an zu rechnen, bei dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberſtem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngſten Lehenbriefes und eines Verzeichniſſes aller Lehen-Stücke gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erforderniſſe zu beobachten.

2. (Beilage IV zur Verfaſſungs-Urkunde § 57). Nach dieſer Erklärung ſind die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſowohl der Mediat-Herren als ihrer Herrſchaften in Unſerem Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren. Unſere ſämmtlichen Landes-Kollegien und übrigen Behörden, ſowie die Unſerer Souverainität untergebenen Fürſten, Grafen und Herren, ihre Kanzleien, Conſiſtorien, Beamte und ſämmtliche Unterthanen haben dieſelbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatiſches Staatsgeſetz zu befolgen.

Digitized by Google

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden besonders regulirt werden. So wie wegen der Kommende Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Artikel 33 der Conföderations-Akte das Geeignete bereits verfügt ist.

---

3. Aus der Haupt-Landespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vom 1. Januar 1805.

Art. XXIV. Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insufficienz der Gehälter in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§ 1. Die Pension, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes, schließt alle Rücksicht auf das Privatverhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus, und nur die beiden Fälle der Activität oder der Quiescenz in sich.

§ 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstes-Activität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Gehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammt-Gehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstgehalt verstanden.

Jene Geld- und Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen oder auch aus ständigen Geldansätzen für specielle Dienstestitel oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.

§ 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standes-Gehalte einen Fünftheil als Pension.

§ 4. In den beiden Fällen der Activität oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters erhält ein jedes Kind als

Digitized by Google

einfache oder vaterlose Waise einen Fünftheil, und als doppelte oder vater- und mutterlose Waise drei Zehntheile der Wittwenpension als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beitrag.

§ 5. Da bei den Gesandten wegen der höheren Forderungen ihrer äußern repräsentativen Funktionscharactere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Collegialpräsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Collegialpräsidenten behandelt.

§ 6. Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterb- oder Nachmonat folgt, für welche beide Monate die Gehaltsraten noch verreichet werden.

§ 7. Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§ 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20. Lebensjahres, und ist mit dem Eintritt in das 21. Jahr oder mit dem Eintritt einer frühern Versorgung von selbst erloschen.

§ 9. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerialreferenten, der Collegialpräsidenten und Vicepräsidenten, und der Chefs der Hofstäbe, der Collegialdirectoren und der Chefs der Hofintendanzen, und endlich jener Collegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstesactivität verstorben oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalters in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltungsbeitrag bis zu ihrer Versorgung oder wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.[1])

§ 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubet sind.

---

1) Siehe den Auszug aus dem Landtagsabschied vom 29. Dez. 1831 in Abth. III Nr. 21.

Digitized by Google

§ 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, anvertraut, vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurückgelassen, oder

b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrücket werden muß.

§ 12. Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahr und zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhaltsbeitrages belassen oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt, vermehrt.

§ 13. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshinderniſses unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltungsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen; nach deren Verlauf, die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

§ 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§ 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leib-

Digitized by Google

lichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§ 16. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§ 17. Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

§ 18. Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§ 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Central- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Central- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet.

§ 20. Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hofetats, deren zum Pensions-Maßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1 bis 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ aus der, dem Obersthofmeisterstabe anvertrauten und besonders fundirten Hof-Elemosinariatskasse geleistet.

§ 21. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staatsregie zu gehören, nur precär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglücks entweder augenblickliche oder ständige Unterstützungen nach der Natur des speziellen Falles verreichet.

§ 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besonderen höchsten Bewilligung und in diesem Falle die

Digitized by Google

Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes abhängig.

§ 23. Ein Pensionsanspruch fällt hinweg:

a) Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Character einer Stelle bekleidet waren.

b) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben.

c) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quiescentenstande, auch mit Bewilligung, verehelicht haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Activitätsstande befunden hat, vorhanden sein können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten, bei dessen Wiedereintritt in einen definitiven Activitätsstand, seine Anwendung.

d) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.[1])

§ 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den voranstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Die Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besonderen Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assecuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesetzt:

---

[1]) Siehe den Auszug aus dem Landtagsabschied vom 29. Juli 1876 in Abth. III Nr. 22.

Digitized by Google

a) daß ihre Errichtung der freien Beitragserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch eine Schmälerung erleiden wird;

c) daß, da schon Provinzial-Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und ebenso jene aus den Beiträgen der Central-Staatsdiener als Central-Staatsanstalt betrachtet werden solle;

d) daß der jährliche Beitrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder nach einer das Verhältniß des Staats-Pensionsregulatives beibehaltenden Dividende jährlich repartirt und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

---

4. Verordnung, die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betr., vom 16. August 1817.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Die vielen Zweifel und Anfragen, welche über die den versetzten Beamten in Beziehung auf ihre verschiedenen Dienstes-Verhältnisse zu bewilligenden Umzugsgebühren vorgekommen sind, haben Uns veranlaßt, diesen Gegenstand einer neuen Revision zu unterwerfen. Wir haben hierüber den Antrag Unsers Finanz-Ministeriums erholt, und beschließen und verordnen, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, die künftige Bewilligung dieser Umzugsgebühren betreffend, wie folgt.

§ I. Auf Umzugsgebühren (Ersatz der Umzugskosten) hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, der ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehalts, von einem Orte zum andern versetzt worden ist.

§ II. Da Umzugsgebühren nur Ersatz von Auslagen, und nicht (wie die Pensionen 2c.) Auszeichnung und Belohnung des Staatsdieners sind, so kommen solche jedem Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes zu, also auch

Digitized by Google

1. denjenigen Bedienſteten, die auf die Dienſtpragmatik, nach Unſerer Verordnung vom 28. November 1812 (Regierungsblatt vom J. 1813 S. 761) keinen Anſpruch haben,

2. den mit anderen Landestheilen übernommenen Bedienſteten,

3. den Quiescenten, wenn ſie die Quiescenz nicht ſelbſt nachgeſucht oder ſolche durch ihre Schuld (man ſehe unten § VI) herbeigeführt haben,

4. ſelbſt den blos proviſoriſch angeſtellten, wenn ſie bei ihrer Verſetzung keine definitive, ſondern wieder nur eine proviſoriſche Anſtellung erhalten.

§ III. Momentane Beſtimmungen an einem Orte zu Ausrichtung eines beſondern geſchloſſenen Geſchäfts gehören nicht hieher, ſondern ſind wie Kommiſſionen mit Bewilligung von Gefährt-Geldern und Diäten zu behandeln.

§ IV. Wer um Verſetzung auf einen beſtimmten Platz, oder eine beſtimmte Gattung Bedienſtung anſucht, kann, wenn ſeinem Geſuche willfahrt wird, unter keinem Vorwande, ſelbſt wenn er durch die Verſetzung an Rang und Gehalt verlieren ſollte, Entſchädigung verlangen, und ſind ſolche ungeeignete Geſuche ohne Inſtruirung und Gutachten gleich bei den unteren Behörden zurückzuweiſen.

Ganz allgemeine Geſuche um Beförderung, ohne Bezeichnung eines Platzes oder einer Art von Bedienſtung, ſollen indeſſen dem Bittſteller in ſeinen Anſprüchen auf Umzugsgebühren nichts benehmen.

§ V. Wir werden in den bei Anſtellungen durch Verſetzung zu erlaſſenden Reſkripten jedesmal den Umſtand, ob der Angeſtellte auf ſein eigenes Anſuchen verſetzt werde, aufnehmen laſſen; ſo wie wir hiemit allen begutachtenden Behörden befehlen, in ihren Anträgen und Berichten dieſen Umſtand immer genau herzuſtellen.

§ VI. Aus eigener Schuld erklären Wir einen Bedienſteten verſetzt, wenn ſeine Verſetzung

1. durch ſeine ſubjektive Unfähigkeit für den Poſten, welchen er bekleidet,

2. durch Saumſal oder andere Dienſtgebrechen,

3. durch veranlaßte Perſonal-Verhältniſſe herbeigeführt worden iſt.

Digitized by Google

Auch Umstände dieser Art sind in den Anträgen und Berichten immer genau aufzunehmen, damit in den Reskripten über solche Versetzungen Unsere Entschließung hiernach bestimmt gefaßt werden könne.

§ VII. Vermehrung des Gehalts auf dem Posten, wohin ein Bediensteter versetzt wird, in Vergleichung mit seinen vorigen Bezügen hebt die Ansprüche auf Umzugsgebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so viel, oder noch mehr beträgt, als die Umzugskosten, nach den unter § IX 2c. bestimmten Normen betragen würden.

§ VIII. Erreicht diese Vermehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, so erhält der Versetzte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsvermehrung. Die ohnehin nur in besonderer Beziehung auf die damalige Organisation erlassene Verordnung vom 15. Septbr. 1808 ist also hiernach als erloschen anzusehen.

§ IX. Die Umzugsgebühren werden künftig von dem Hauptgeldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Versetzung geschieht, entrichtet.

§ X. Ueber den Betrag der Umzugsgebühren werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. der ledige Bedienstete bezieht für die ersten fünf Meilen seiner Reise $1^1/_4$ vom Hundert jenes Hauptgeldbezuges, für die weitern zehn Meilen, nämlich von fünf bis fünfzehn Meilen einschlüssig $^3/_4$ vom Hundert, für die übrigen Meilen seiner Reise $^1/_2$ vom Hundert;

2. der verheirathete Bedienstete ohne oder mit nicht mehr als drei noch unversorgten Kindern bezieht im ersten Falle 2 vom Hundert, im zweiten Falle 1 vom Hundert, und im dritten Falle $^3/_4$ vom Hundert; endlich

3. der verheirathete Bedienstete mit vier oder noch mehreren noch unversorgten Kindern bezieht nach diesen nämlichen drei Unterschiedsmerkmalen $2^1/_2$, $1^1/_2$ und 1 vom Hundert als Umzugsgebühren.

§ XI. Entschädigungszulagen und Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen, diese mögen pragmatisch oder nicht pragmatisch sein, werden in jenen Hauptgeldbezug zu Bestimmung der Umzugsgebühren

Digitized by Google

eingerechnet. Andere Neben-, Geld- oder Naturalbezüge kommen hier in keine Betrachtung.

§ XII. Bei Berechnung der Meilenzahl ist nicht gerade die besuchteste Post- und Landstraße, sondern der nächste Weg, jedoch mit Ausnahme der für größeres Fuhrwerk unpassirlichen Nebenwege, anzunehmen. Unsere General-Zoll- und Mauth-Direktion wird, wie bisher, in zweifelhaften Fällen, die Entfernungen attestiren.

§ XIII. Die zu bewilligende Summe der Umzugsgebühren darf bei Bediensteten mit Besoldungen von 3000 fl. einschlüssig in keinem Falle die Hälfte, und bei Bediensteten mit Besoldungen über 3000 fl. den dritten Theil des jährlichen Hauptgeldbezuges übersteigen, jedoch bei letzteren nur dann, wenn die Umzugsgebühr mehr als 1500 fl. betragen würde.

§ XIV. Bei Versetzungen im nämlichen Orte oder in der Entfernung unter einer achtel Meile haben keine Umzugsgebühren statt.

§ XV. Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebühren soll jener nach zwei Meilen Entfernung sein. Bei geringern Entfernungen, bis herab zur achtel Meile einschlüssig, werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bei einer Entfernung von zwei Meilen bewilligt.

§ XVI. Die Umzugsgebühren werden, um den zu Versetzenden sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, an dem Orte, von welchem die Versetzung geschieht, angewiesen und bezahlt.

§ XVII. Bei Versetzungen und Reisen Unsers Gesandtschafts-Personals bleibt es einstweilen bei den bisherigen besonderen Bestimmungen.

§ XVIII. Die General-, Zoll- und Mauth-Direktion behält für ihr Personal noch ihr besonderes Umzugs-Kosten-Regulativ vom 5. Februar 1808.

§ XIX. Da die Umzugsgebühren bei Versetzungen der Bediensteten eine bedeutende Last für Unser Staats-Aerar sind, deren Wir Uns, in soferne solche der Dienst nicht erfordert, ein für allemal enthoben wissen wollen, so befehlen Wir hiemit allen Behörden Unsers Königreichs, Versetzungen, welche Unser Aerar mit Umzugsgebühren beschweren, ohne

Digitized by Google

Noth und ohne wesentlichen Vortheil für den Dienst nie in Antrag zu bringen, noch minder zu verfügen.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

---

5. Aus der königl. Entschließung, die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreis betr., vom 12. Juni 1818.

. . . . Da in diesem Kreise (Rheinkreis) einige von der Verwaltungsform der übrigen Kreise abweichende Einrichtungen, zum Theile auch verschiedene Besoldungsregulative bestehen, so haben Seine Königliche Majestät in Hinsicht der Anwendung der Dienstpragmatik in diesem Kreise einige Modifikationen nöthig gefunden, welche durch Allerhöchstes Reskript vom 12. Juni 1818 in folgenden Bestimmungen festgesetzt worden sind:

1. Der Ruhegehalt der Rentbeamten, welche keinen fixen Gehalt, sondern nur Remisen und Tantiemen besitzen, wird, unter Anwendung der gesetzlichen in Frankreich bisher geltenden Pensionsnormen, nach dem Durchschnittsertrage dieser sämmtlichen Remisen der drei letzten Jahre, welche der Quiescenz oder dem Todesfalle unmittelbar vorhergegangen sind, in so fern der Gesammtbetrag die Summe von 1200 fl. nicht übersteigt, wenn aber letzteres der Fall ist, nach 1200 fl. bemessen.

Die Wittwen und Waisen werden wie die Wittwen und Waisen der Rentbeamten der übrigen Kreise behandelt.

2. Die Steuereinnehmer, da sie zugleich Gemeindeeinnehmer sind, und mit ihrem Dienste noch andere Erwerbsquellen, Gewerbe, Güterbesitz 2c. verbinden können, so auch

3. die Advokaten, Notarien, Gerichts- und Amtsboten 2c. können an den Wirkungen der Pensionspragmatik nicht Theil nehmen, wogegen denselben überlassen bleibt, einen eigenen Pensionsfond zu bilden, oder sich an eine andere Klasse anzuschließen.

4. Solche Angestellte, deren Gehalt blos als Entschädigung besonderer Dienste anzusehen, und deren Hauptbeschäftigung nicht der Staatsdienst ist, wie z. B. die Mitglieder

Digitized by Google

des Medicinal-Comités, wie er dermalen organisirt ist, gehören nicht in die Kategorie der pensionsfähigen Diener.

5. Diejenigen, deren Dienstleistung blos in Anwendung der körperlichen Kräfte besteht, oder mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in gleichen oder ähnlichen Kategorien stehen, z. B. Straßenwärter, Dammwärter ꝛc. haben keine Pensionsansprüche, können aber nach Umständen, nach der Königlichen Verordnung vom 1. Januar 1805, Artikel XXIV § 21 und nach jener vom 28. Novbr. 1812, § 11 berücksichtigt werden. Seine Königliche Majestät behalten sich aber vor, wenn Allerhöchstdenselben alle hier zu berücksichtigenden Fälle bekannt sein werden, besondere Bestimmungen zu erlassen.

6. Die Pfarrer sollen so, wie in den übrigen Kreisen, behandelt werden, indem für die katholischen Pfarrer durch eine Emeritenanstalt gesorgt werden muß, die protestantischen Pfarrer aber bereits auf einen besonders zu bildenden Pensionsfond, für welchen Seine Königliche Majestät auch schon die Intercalarfrüchte bestimmt haben, verwiesen sind.

7. Das Forstpersonal wird hinsichtlich der Pensionsansprüche dem Forstpersonale der ältern Kreise gleichgestellt.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

1. Königliches Familienstatut vom 5. August 1819[1]).

(Zu Titel II der Verf.Urkunde.)

(Reg.Blatt 1821 S. 5.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern u. s. w. Urkunden und bekennen hiemit: Da die Verfassungs-Urkunde Unseres Reiches vom 26. Mai 1818 Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816 bekannt gemachten Familiengesetzes in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Berathung in einer Versammlung Unseres Gesammt-Ministeriums, unter Zustimmung der Agnaten Unseres Hauses, nachfolgendes künftig allein gültiges Hausgrundgesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der älteren Familiengesetze und Verträge, so weit sie mit den in oben erwähnter Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich und auf die übrigen Verhältnisse Unseres Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen werden.

---

[1]) Das bei der Verkündung der Verfassung bestehende Familiengesetz v. 18./1. 16 wurde durch Tit. II § 8 VU. nicht zum Verfassungs-Gesetz erhoben (vergl. Seydel I. 417 ff.). Das Familiengesetz vom 18./1. 16 ist ersetzt und aufgehoben durch das Familienstatut v. 5./8. 19, vom Familiengesetz sind nur noch die in den Art. 4—9 enthaltenen auf Titel und Wappen der Mitglieder des königl. Hauses bezüglichen Bestimmungen in Geltung. Die Art. 6 u. 7 des G. v. 1./7. 34 über die Civilliste erklärten die Vorschriften des Familienstatuts v. 5./8. 19 über Apanagen, Wittwengehalte u. s. w. (Tit. VI u. Tit. VIII § 1) als die von nun an geltenden. Dieselben erhielten hiedurch die Bedeutung verfassungsrechtlicher Bestimmungen. — Vergl. auch die Bemerkungen zu Tit. II VU.

Digitized by Google

Wir beschließen hiernach und verordnen:

Titel I.

Von den Personen des königlichen Hauses.

§ 1. Das königliche Haus begreift:

a) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des königlichen Hauses durch anerkannte ebenbürtige, rechtmäßige Ehen in männlicher Linie abstammen;

b) die Gemahlinnen der königlichen Prinzen und ihre Wittwen während ihres Wittwenstandes.

§ 2. Alle Glieder des königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus.

§ 3. Diese Rechte sind während der Minderjährigkeit des Königs, oder während der Dauer seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung dem Reichsverweser übertragen.

Titel II.

Von den Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des kgl. Hauses.

§ 1. Kein bayerischer Prinz und keine bayerische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben.

§ 2. Wenn der König die Bewilligung ertheilt, so wird die Urkunde darüber unter königlicher eigenhändiger Unterschrift und königlichem Siegel und unter der Contrasignatur des Staatsministers des königlichen Hauses ausgefertigt.

§ 3. Unterbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes des königlichen Hauses in Beziehung auf den Stand, Titel und Wappen desselben keine rechtliche Einwirkung.

Ebenso wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanagen, Aussteuer, Witthum, selbst auf die nach älterem Herkommen und Familienverträgen zugestandenen Vortheile einer Ehe zur linken Hand Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe

Digitized by Google

haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.

§ 4. Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§ 5. Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

Titel III.

Von den Verhandlungen über die Geburten, die Vermählungen und die Sterbfälle in dem königlichen Hause[1]).

§ 1. Diese Verhandlungen werden unter der Leitung des Ministers des königlichen Hauses aufgenommen. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staatsbeamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

§ 2. Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig sein sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen durch den Minister des königlichen Hauses aus besonderem Auftrage des Königs, und im Falle auch der ebengenannte Minister nicht gegenwärtig sein sollte, so werden folgende Zeugen dafür bestimmt:

a) ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist;
b) die zwei ersten im Orte befindlichen Staatsdiener, nebst den Hofbeamten des Prinzen, welchen die Verhandlung betrifft.

Die Verhandlung selbst muß von dem ersten königlichen Beamten aufgenommen, von den Zeugen mit unterschrieben, und sodann an den oben erwähnten Minister eingesendet werden, durch welchen sie, sofern sie nach den Vorschriften des Gesetzes verfaßt, und von ihm nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorgelegt wird.

§ 3. Bei Sterbfällen der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Palästen

---

[1]) Vergl. hiezu RG. v. 6./2. 75 § 72 Abs. 1 und V. v. 18./6. 76 (G. u. VBl. S. 385).

Digitized by Google

und Häusern durch den Minister des königlichen Hauses angelegt. An dem Orte, wo derselbe nicht gegenwärtig ist, besorgt die Siegelanlegung der erste allda wohnende königliche Staatsbeamte als der aus beständigem Auftrage hierzu ernannte Bevollmächtigte des erwähnten Ministers.

§ 4. In allen vorhin erwähnten Fällen wird das Original der verfaßten Urkunde in dem Archive des königlichen Hauses, und eine beglaubigte Abschrift in dem Reichsarchive hinterlegt.

Titel IV.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

§ 1. Dem Könige als Regenten und Haupte des Hauses kömmt die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses zu nehmen.

§ 2. Kein Prinz und keine Prinzessin des königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

§ 3. Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses dienlichen Maßregeln zu ergreifen.

Titel V.

Von der Thron- und Erbfolge.

§ 1. Bei der Thronfolge treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in der Verfassungsurkunde Tit. II §§ 2, 3, 4, 5 und 6 desfalls enthalten sind.

In den Fällen, wo ein Vicekönig aufgestellt wird, soll der zur Thronfolge bestimmte Prinz oder in Ermangelung eines dazu geeigneten Prinzen ein Eingeborner ernannt werden.

§ 2. Für die Dauer des Mannesstammes, und im Falle, wenn ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist, sind die Prinzessinnen von der Nachfolge zur Krone durch die Verfassungsurkunde ausgeschlossen.

Digitized by Google

Der Verzicht auf diese Nachfolge soll in künftigen Eheverträgen unter Beziehung auf die einschlägige Stelle der Verfassungs-Urkunde besonders ausgedrückt werden.

§ 3. Die Prinzessinnen sind nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der Intestaterbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes, sowohl in der Hauptlinie, als in den Nebenlinien ausgeschlossen, solange noch männliche Sprossen im königlichen Hause vorhanden sind. Bis zur Erlöschung des Mannsstammes bleiben sie auf die ihnen ausgesetzte Aussteuer beschränkt.

Sollte der oben vorgeschriebene Verzicht durch irgend einen Zufall nicht geleistet worden sein, so werden sie nach den Gesetzen des königlichen Hauses zu Gunsten des Mannsstammes für verzichtet geachtet.

§ 4. Im Falle gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes wird den Prinzessinnen die Erbfolge in das Privatvermögen des letzten Monarchen nach dem folgenden VIII. Titel eröffnet. Bei jenem zurückgelassenen Vermögen, welches als Bestandtheil des der Krone angehörigen Vermögens nach den früheren Familiengesetzen und Verträgen des königlichen Hauses und der Verfassungsurkunde des Reichs Tit. III §§ 1 und 2 erklärt ist, richtet sich die Erbfolge nach den Bestimmungen über die Thronfolge.

Titel VI.

Von Apanagen, Aussteuer und Witthum.

§ 1. Keine Apanage darf künftig auf liegende Güter, sondern sie soll in einer Geldrente von höchstens 100,000 fl., welche in monatlichen Beträgen an die nachgebornen Prinzen auszubezahlen ist, auf die königliche Staatskasse angewiesen werden. Für die nachgebornen Söhne wird die Apanage niemals unter 80,000 fl., wenn sie etablirt und verheirathet sind, und nicht unter 60,000 fl., wenn sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen. Wenn von dem Könige nur zwei Prinzen hinterlassen worden sind, so tritt der Nachgeborne in die volle Apanage von 100,000 fl. ein, ohne daß in der Folge eine Verminderung Statt finden darf; jedoch wird bei den nachgebornen Söhnen der künftigen Könige die

Digitized by Google

wirkliche Vermählung vorausgesetzt, außerdem mit der Etablirung lediglich eine Apanage von 80,000 fl. verbunden sein. Nebeneinkünfte, welche von Militär- oder anderen Chargen oder aus besonderen Titeln bezogen werden, können in die Apanage nicht eingerechnet werden.

§ 2. Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesetzt und auf die Staatskasse angewiesen.

§ 3. Die Apanagen der Nachgebornen werden nach dem § 1 angeführten Maßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, sobald für den nachgebornen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der königlichen Staatskasse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

§ 4. Da, wo bereits besondere Apanagialverträge im königlichen Hause bestehen, hat es hiebei sein Verbleiben.

§ 5. Die Prinzen des königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichtem 21. Jahre sich besonders zu etabliren, und hierzu die ihnen gebührende Apanage in Anspruch zu nehmen.

§ 6. Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Apanage festgesetzt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Versorgung seiner Söhne und die Witthume in seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich sein, daß die ausgesetzte Apanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums der Apanage eines königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen. Auf den Fall des Abgangs einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Apanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, sowie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem Könige bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Apanage den Unterhalt und die Aussteuer der genannten Prinzessinnen zu bestimmen, wenn nicht schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen

Digitized by Google

Nebenlinie mit königlicher Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

§ 7. Ein apanagirter Prinz muß allezeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

§ 8. So lange die Prinzessinnen ledig sind, muß für ihren standesmäßigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinnen Töchter in dem für das königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.

§ 9. Wenn der Monarch für den Fall seines Ablebens mit dem Regierungsnachfolger wegen des Unterhalts seiner zurückgelassenen Prinzessinnen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwittwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzessin, sobald ein eigenes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren standesmäßigen Unterhalt eine jährliche Rente von wenigstens 24,000 Gulden und höchstens 30,000 Gulden in monatlichen Raten anzuweisen.

Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25. Jahr zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden.

§ 10. So lange die verwittwete Königin am Leben ist, und ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzessinnen Töchter in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe. Wenn eine Prinzessin nach zurückgelegtem 25. Jahre mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause tritt, so erhält sie die volle Apanage, vorbehaltlich der dem Monarchen vermöge des IV. Titels zustehenden Rechte der Aufsicht.

§ 11. Für jede Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie ist bei ihrer Vermählung zur Aussteuer und Totalabfindung ein Betrag von 100,000 Gulden festgesetzt.

§ 12. Das Witthum der regierenden Königin bestimmt sich nebst einer anständigen eingerichteten Residenz jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrag, darf aber künftig nie mehr als 120,000 Gulden jährlich nebst benöthigter Fourage und Holz betragen. In Ansehung des Witthums der gegenwärtig

Digitized by Google

regierenden Königin verbleibt es bei den hierüber getroffenen Anordnungen.

§ 13. Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit seinem Kabinetssiegel gefertigt, dann in Gegenwart zweier von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister des königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

§ 14. Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Hausarchive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

§ 15. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister des königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittwe eine Abschrift hievon mitzutheilen.

§ 16. Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

Titel VII.

Von dem Hofstaate des königlichen Hauses.

§ 1. Der König ernennt seinen Hofstaat, jenen der Königin, des Kronprinzen, der königlichen Wittwen und der Apanagirten in der königlichen direkten Linie. Die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muß ihm angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

Titel VIII.

Von dem Privatvermögen der Glieder des königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.

§ 1. Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Hausfideikommißvermögen gehören (Tit. V §§ 3 und 4), steht dem jedesmaligen Regenten keine Privatdisposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch in fideikommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Mannesstamme, sondern durch Ersparniß aus

Digitized by Google

den zu seiner Privatdisposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staats und der Krone noch nicht einverleibt hat.

§ 2. Der Monarch ist in seinen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§ 3. In Ermangelung einer Disposition findet in das zurückgelassene Privatvermögen des Monarchen auch eine Intestat-Erbfolge, jedoch nur mit der Tit. V § 3 enthaltenen Beschränkung, und vorbehaltlich der in der Verfassungsurkunde Tit. III § 1 enthaltenen Bestimmungen statt.

§ 4. Die eintretende Intestaterbfolge richtet sich nach den bürgerlichen Gesetzen.

§ 5. Die übrigen Glieder des königlichen Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gehalten, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird.

§ 6. Ueber die ihnen angewiesene Apanage steht ihnen ohne Genehmigung des Königs keine Disposition, selbst in ihrer Linie, zu.

§ 7. Nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgebornen Prinzen fällt die ihm und seiner direkten Linie angewiesene Apanage, mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums, sowie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen, wenn nicht der Tit. VI § 6 angeführte Fall des Zuwachses an die übrigen Zweige einer und der nämlichen Nebenlinie eintritt, an die Krone zurück.

Titel IX.

Von der Reichsverweſung und den Vormundschaften.

§ 1. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein.

§ 2. In Ansehung der Reichsverweſung kommen jene Bestimmungen in Anwendung, welche in der Verfassungsurkunde Tit. II §§ 9—14 und §§ 15—22 enthalten sind.

§ 3. Die Vormundschaft über die königlichen Prinzen und Prinzessinnen, insoweit sie auf die Reichsverweſung sich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Disposition besonders

Digitized by Google

angeordnet werden. In Ermangelung einer solchen Disposition gebührt der verwittweten Königin, welche in jedem Falle die Erziehung ihrer Kinder hat, die Vormundschaft über das Privatvermögen derselben während ihrer Minderjährigkeit, jedoch allzeit unter der Aufsicht des Monarchen oder des gesetzlichen Reichsverwesers, welcher das Gutachten des Regentschaftsrathes hierbei zu erholen hat. Die nämliche Aufsicht hat auch bei der durch den verstorbenen Monarchen angeordneten Vormundschaft statt.

§ 4. Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tod abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht fortführen können, so kömmt die Anordnung derselben dem nachgefolgten Monarchen oder dem jedesmaligen Reichsverweser mit Vernehmung des Regentschafts-Rathes zu.

§ 5. Die Prinzessinnen verbleiben unter der Curatel des Monarchen oder des Reichsverwesers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterschied, ob sie bei der verwittweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.

§ 6. Die Prinzen des königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, diese müssen aber von dem Könige bestätigt werden.

§ 7. Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten die königliche Genehmigung nicht erhalten haben, so kommt ihre Bestellung dem Könige zu.

§ 8. Die Vormünder müssen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Tit. IV § 1 deshalb verordnet ist.

§ 9. In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Gesetze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen, wo bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist, die Bestätigung des Königs erfordert.

Digitized by Google

Titel X.

Von der Gerichtsbarkeit über das königliche Haus in streitigen Fällen und von dem Familienrathe [1]).

§ 1. Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des königlichen Hauses werden bei den einschlägigen königlichen Appellationsgerichten angebracht.

§ 2. Ueber alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verfügt und entscheidet der König. Den vorläufigen Versuch der gütlichen Vereinbarung hat der königliche Staatsminister der Justiz auf königlichen Auftrag anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so wird der Prozeß durch die Präsidenten des Oberappellationsgerichtes und des Appellationsgerichtes der Residenzstadt nach der bestehenden Gerichtsordnung im königlichen Namen, und nach vorläufigem besonderen Auftrage des Königs instruirt. Die auf obige Weise instruirten Akten werden an das königliche Staatsministerium der Justiz eingesendet. Die Entscheidung der Sache erfolgt durch den König nach vorher eingeholtem gemeinschaftlichen Gutachten der beiden Staatsministerien des königlichen Hauses und der Justiz in erster und zugleich letzter Instanz.

§ 3. Die Deposition bei Zeugschaften ist von den königlichen Familiengliedern bei fürstlichen Treuen und Glauben durch einen Präsidenten des Oberappellationsgerichtes zu erholen, und dem einschlägigen Gerichte mitzutheilen.

§ 4. Dem Könige allein bleibt es vorbehalten, zur Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des königlichen Hauses einen Familienrath zu berufen.

Derselbe besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welche das 21. Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und Ministern.

§ 5. Die Zusammenberufung wird den sämmtlichen Mitgliedern durch ein besonderes königliches Dekret bekannt gemacht.

§ 6. Der Familienrath als königlicher oberster Gerichtshof wird von dem Könige oder in dessen Abwesenheit von

---

[1]) Vergl. EG. z. RGVG. § 5, EG. z. CPrO. § 5, EG. z. StrPrO. § 4, EG. z. Konk.O. § 7, bayr. Ausf.G. z. GVG. Art. 81 Abs. II u. Art. 3, Ausf.G. z. StrPrO. Art. 3.

Digitized by Google

dem Kronprinzen präsidirt; sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutbefinden des Monarchen einem Anderen durch ein besonderes Dekret übertragen.

§ 7. Der Staatsminister der Justiz hat bei dem königlichen Familienrathe den Vortrag.

§ 8. Der Familienrath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Die Bestätigung bleibt dem Könige vorbehalten. Wir erklären dieses Familien-Statut als ein pragmatisches Haus-Gesetz, welches nicht nur sämmtliche Mitglieder Unseres Hauses verbindet, sondern auf dessen Beobachtung auch sämmtliche Staats-Ministerien und übrige Landesstellen angewiesen werden.

---

2. Gesetz vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.

(Zu Titel II der Verfassungs-Urkunde.)
(Gesetzblatt 1834 S. 24.)

Ludwig 2c. Wir haben in Betreff der königlichen Civilliste nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, dann unter Beobachtung der im Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Die Civilliste des Königs, so wie sie durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben.

Art. II. Sie ist auf die Summe von zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert und achtzig Gulden bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radizirt und in monatlichen Raten aus der Central-Staats-Kasse entrichtet.[1])

Art. III. Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

---

[1]) Vergl. unten den Auszug aus dem Finanzgesetz vom 29. Juli 1876 Nr. 5.

Digitized by Google

Art. IV. Aus der Civilliste werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgesetze §§ 6 und 7 bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskasse, den Bedarf der regierenden Königin, den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen, den Aufwand für den ganzen Hofstaat, die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließlich der Hausritterorden — die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hof-Pensionskasse, als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden sein.

Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

Art. V. Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage zum Gesetzblatt Nr. 2 enthalten.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszweck überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten desselben im gleichen Maße auf die Staatskasse zu überweisen.

Art. VI. Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, sowie alles, was zur Einrichtung oder Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt.

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familienstatuts vom 5. August 1819 Tit. VIII § 1 getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden.

Digitized by Google

Der Hausschatz, sowie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. VII. Die Apanagen, Wittwengehalte und der Unterhalt königlicher Prinzessinnen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familienstatuts vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familienstatute festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen und der volljährigen noch nicht etablirten königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinnen aus der königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der königlichen Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben gebührenden Apanage resp. Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Centralstaatskasse besonders bestritten.

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag [1]) überschreiten.

Art. VIII. Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach § 20 des Tit. II der Verfassungsurkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten.

Art. IX. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfassungsurkunde enthalten wären.

Gegeben München, den 1. Juli 1834.

Verzeichniß der für den Dienst des königlichen Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude ꝛc. in und um München.

Zu München: Residenz und Nebengebäude. Herzog-Maxburg. Theatiner Hofkirche. Hofstall- und Reitschulgebäude. Hofpfistergebäude.

[1]) 230000 fl. oder 394285 ℳ 80 ₰.

Digitized by Google

Hofmang- und Leibwaschgebäude. Hofhühnerhaus. Hoffischerei zu Giesing. Hofeiskeller. Hofhammerschmiede. Hofsäggebäude. Hofbaustadel. Hofsteinmetzwerkstätte und Schlosserei. Hofbaumagazinsgebäude. Hoffalkofen. Hofgypsmühle. Kirchenvorrichtungen.

Zu Nymphenburg. Hauptschloß- und Nebengebäude. Amalienburg. Badenburg. Pagodenburg. Klause. Hofstallgebäude. Menagerie und Biberbau. Innere Kanäle und Brücken.

Zu Schleißheim. Neues Schloßgebäude. Altes Schloß. Lustheim.

Zu Fürstenried. Schloß. Hofstall.

Zu Berg und Starnberg. Schloß und Oekonomiegebäude zu Berg. Brücke, Durchlässe und Beschlächt zu Percha. Hofstall zu Starnberg. Schiffhütte daselbst und Schiffmeister-Gebäude.

Hofgartengebäude. Residenz-, großer Hof- und Palaisgarten. Pageriegarten. Hofküchengarten. Englischer Garten. Hofgarten zu Nymphenburg. Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage. Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten. Hofgarten zu Berg. Hofgarten zu Dachau.

Hofjagdgebäude. Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterswohnung. Jagdzeugstadel. Heidenjägerhaus am Sendlingerberg. Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel. Hirschgarten. Jägerhaus zu Neuhausen. Fasanerie zu Hartmannshofen. Fasanerie zu Mosach. Fasanerie zu Schleißheim. Jägerhaus zu Schleißheim. Jägerhaus zu Gern. Jägerhaus zu Germering. Jägerhaus zu Forstenried. Jägerhaus im Park daselbst. Schweinschütt im Park daselbst. Jägerhaus zu Pframering. Jägerhaus zu Biberg. Jägerhaus zu Kultursheim. Jägerhaus im Grünwalder Park. Schweinschütt im Grünwalder Park. Jägerhaus zu Oberwarngau.

Kanäle. Von Nymphenburg bis Biederstein. Von Schleißheim bis Dachau.

Schanz- und Werkzeuge:

Hofbrunnenwesen: a) Hofbrunnenwerke, Maschinen und Wasserleitungen: Residenzbrunnenwerke. Herzog-Maxbrunnenwerke. Karlsthorbrunnenwerke. Hofgartenbrunnenwerke. Jungfernthurmbrunnenwerke. Lillienbergbrunnenwerke. Brunnthal. Freifluß (am Abrecher). Hofbrunnenbaustadel dahier. Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg. Hofbrunnenbaustadel daselbst. Hofbrunnenwerk zu Schleißheim. Hofbrunnenwerk, altes, zu Hesselohe. Hofbrunnenwerk neues, im Park daselbst. Feuerlöschrequisiten. — b) Hofbrunnenhäuser: Residenzbrunnenhaus. Herzogmaxbrunnenhaus. Karlsthorbrunnenhaus. Hofgartenbrunnenhaus. Jungfernthurmbrunnenhaus. Lillienbergbrunnenhaus. Brunnthalbrunnenhaus. Freiflußbrunnenhaus. Neue Brücke über den Deichengraben in Hesselohe. Hofbrunnenstadel in München. Brunnengebäude zu Nymphenburg. Brunnengebäude zu Schleißheim. Brunnengebäude zu Hesselohe. Altes und neues. Bassin und Brunnen zu Berg und Starnberg. Feuerlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Isarkreise. Königliches Jagdschloß Berchtesgaden. Sogenannter Priesterstein. Wohnstock daselbst. Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst. Sogenanntes Barbier- und Rehbachstöcklein daselbst.

Digitized by Google

Stallgebäude und Wagenremise daselbst. Königliches Jagdschloß St. Bartholomä. Jägerhaus St. Bartholomä. Schiffhütte und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä. Mayerhof (Oekonomiegebäude, Schloßwerk). Futterstadel in Oberrain. Anstalten auf der Insel Christlingen und am Kessel zu Königssee. Schiffshütte am Eingange nach dem See. Fischerhütte (Schiffbauhütte). Pferdestallung. Jagdschloß zu Windbachthal. Pferdestallung dortselbst. Futterstallung sammt Heustadel dortselbst. Futterstall sammt Heubehältniß zu Schoppach. Königl. Residenzschloß zu Landshut. Hofstallungsgebäude daselbst. Königl. Residenzgebäude in Freising. Galleriegebäude in Freising. Ehemalige Rath Braun'sche Wohnung. Königl. Schloßpflegerswohnung. Königl. Leibkutscherswohnung. Königl. Wagenhaus. Königl. Hofschmiede.

Im Unterdonaukreise. — — —

Im Regenkreise. Fürstengruft zu Sulzbach. Dompropsteigebäude zu Regensburg. Canonicalhof lit. E Nro. 58 und lit. E Nro. 59 zu Regensburg. Schloßgebäude zu Barbing. Gärtnerswohnung dortselbst.

Im Oberdonaukreise. Residenzhauptgebäude zu Augsburg. Residenzgehöfte. Schloßdienerswohnung zu Augsburg. Gardistenbau dortselbst. Wagenremisenbau. Pferdestallung. Hofgarten. Wasserleitungen. Schloßgebäude zu Dillingen. Brunnenthurm und Wasserleitung. Wohnung des Brunnenmeisters. Blauhäuschen. Hopfisterei. Hennenfütterei. Hofschreinerei. Zimmerwartswohnung. Hofgarten und Zugehör. Feuerlöschgeräthschaften. Schloßgebäude zu Kempten. Königl. Residenz zu Neuburg. Hofgärtnerswohnung daselbst. Groß-Balley dortselbst. Marstall zu Neuburg. Miethwohnung. Jagdschloß Grünau. Wasserleitung.

Im Rezatkreise. Schloß in Ansbach. Komödienhaus daselbst. Hofwaschgebäude daselbst. Orangeriegebäude daselbst. Treibhaus daselbst. Langhaus daselbst. Kleines Treibhaus. Graue Hütte. Hofgärtnerswohnung. Hofgarten daselbst. Hofgarteninspektorswohnung daselbst. Schloßwasserleitung. Schloßgebäude zu Triesdorf. Falkenhaus. Eisgrube. Blitzableiter.

Im Obermainkreise. Das neue Schloß zu Bayreuth. Küchengebäude daselbst. Wagen- und Holzremisenbau. Stallgebäude. Hofgartengebäude. Säulentempel im Hofgarten. Waschhaus. Schloßgartengebäude auf der Eremitage. Sonnentempel mit dem Flügelgebäude. Stall- und Nebengebäude. Gußhaus Die beiden Pavillons. Das japanische Haus. Die beiden Wasserthürme. Gärtnerswohnung im Waldhäuschen. Sogenanntes Spanhäuschen. Waschhaus und Portierswohnung. Schupfengebäude. Wasserleitung und Kunstwasser. — Luststschloß mit Zubehör zu Seehof: Schloßgebäude. Schloßverwalterswohnung. Waschhaus. Glashaus und Orangeriegebäude. Frankenstein. Gartenhaus. Stallgebäude. Wasserleitung. Die zwei Gartensaletten. Eiskeller. — Residenzgebäude zu Bamberg. Alte Hofstallung daselbst. Sechs Gebäude. Luststschloß. Sanspareil.

Im Untermainkreise. Residenzschloß Würzburg. Hofgarten daselbst. Gesandtenbau. Wohnung des Hofgärtners und Büttners. Hofstallungsgebäude. Hofreitschule. Chaisen- und Remisengebäude. — Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöchheim. Hofgarten daselbst. — Schloß

Digitized by Google

Werneck. Hofgarten mit Fasanerie. — Fürstenbau zu Brückenau. Alter Stallbau daselbst. Gebäude, der Schwan genannt. Remise im Hof des alten Stallbaues. Der Löwenbau. — Residenzschloß Aschaffenburg. Umgebung des Schlosses, incluſ. Wasserleitung in Aschaffenburg. Wagenremise. Umgebung des Marstalls. Umgebung der Waschküche und Remise im Bauhof. Umgebung der Halle dem Schloßplatze. Stiegenbau nächst dem Dalbergischen Hofe. Geschlossene Halle für die Kohlenniederlage. Gebäude und Gärten zu Schönthal. Gebäude zu Schönbusch. Fischhaus am Main.

Im Rheinkreise. Schloß zu Zweibrücken (königliches Absteigequartier).

---

3. Aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831, betr. die kgl. Civilliste.

(Zu Titel II der Verfassungs-Urkunde.)
(Gesetzblatt 1834 S. 126.)

§ 6. Die Civilliste des Königs begreift nicht blos die Dotation der Cabinetskasse, sondern auch jene zum Behuf der Bestreitung des ganzen Hofstaats und Haushalts des Königs, zur Deckung des Bedarfs der regierenden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen, sowie der Dispositionsgelder und Reisekosten der volljährigen nicht etablirten Kinder des Königs.

§ 7. Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Cabinetskasse, den Hofstäben und Intendanzen, einschließlich der Hausritterorden, für Rechnung des Hof-Etats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch:

a) das Hof-Elemosinariat;

b) alle nach dem 30. September 1831 anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, sowie die nach diesem Termine sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, und diejenigen Hofpensionen vor dem 30. Sept. 1831, welche den Maximalbetrag von 80,000 fl. übersteigen;

c) endlich sämmtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten oder blos Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden sein.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem anderen Staatszweck überläßt, so steht es ihm frei,

Digitized by Google

auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maße auf die Staatskasse zu überweisen.

Der Etat der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist dem gegenwärtigen Finanzgesetz unter lit. C angefügt.[1])

Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalt entspringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

Dagegen sollen die Mehr- und Minderungen am Staatsgute, welches den Hofstäben anvertraut ist, alljährlich rechnungsförmlich nachgewiesen und diese Nachweise den Ständen des Reichs bei jeder Versammlung vorgelegt werden.

4. Gesetz vom 11. April 1843, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr.

(Zu Titel II der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1843 S. 21.)

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs und unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen wie folgt.

Art. I. Es soll ein der Civilliste des Königs einzuverleibender Palast in der Haupt- und Residenzstadt München erbaut und zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten ein für allemal eine Aversalsumme von einer Million Gulden aus den Erübrigungen der Vorjahre bestimmt werden.

Art. II. Dem Könige steht zu, diesen Palast nach seinem Ermessen einem Mitgliede des königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer permanenten Civilliste betr., betrachtet werden und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben.

Gegeben München, am 11. April 1843.

---

[1]) Dieser Etat ist jetzt in der Beilage zum Gesetz vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., enthalten.

Digitized by Google

5. Aus dem Finanzgesetz vom 29. Juli 1876, die kgl. Civilliste betr.

(Zu Titel II der Verfassungs-Urkunde.)

(Ges. u. VBl. 1876 S. 352.)

§ 7. An Stelle des in Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., bestimmten Summe von 2,350,580 Gulden tritt, mit der XIII. Finanzperiode (1876 u. 1877) beginnend, der Betrag von 4,231,044 Mark, und haben bezüglich dieses letzteren Betrages die Bestimmungen der Art. 3 und 9 des genannten Gesetzes forthin Anwendung zu finden.

6. Gesetz vom 26. Oktober 1887, die Erläuterung und den Vollzug des Titel II § 18 der Verfassungsurkunde betr.

(Ges. u. VBl. Nr. 39 vom 2. Nov. 1887.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent. Wir haben nach Vernehmung des Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt.

Einziger Artikel.

Die von dem Reichs-Verweser provisorisch ernannten Beamten sind während der Reichs-Verwesung nach Maßgabe der IX. Verfassungsbeilage zu behandeln und erreichen insbesondere, soferne die provisorische Ernennung zugleich die erste Anstellung bildet, nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit das Dienstesdefinitivum. Diejenigen provisorisch ernannten Beamten, welche sich bei Beendigung der Reichs-Verweſung im Besitze des Definitivums befinden, behalten die hienach erworbenen Pensions- und Heimathsrechte für sich und ihre Angehörigen auch für den Fall, daß die von dem Reichs-Verweser ausgegangenen Ernennungen widerrufen werden sollten.

Digitized by Google

Unter Krongütern sind die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, für den Dienst des Königlichen Hofes bestimmten Königlichen Schlösser und Gutscomplexe mit der Maßgabe zu verstehen, daß bezüglich der Veräußerung und Veränderung einzelner Bestandtheile derselben die Bestimmungen in Tit. III § 6 der Verfassungsurkunde Anwendung finden.

Das Verbot der Einführung neuer Aemter bezieht sich nicht auf Aemter, welche im Vollzuge von Gesetzen oder nach vorgängiger Einvernahme des Landtags zu errichten sind.

Gegeben zu München, den 26. Oktober 1887.

---

7. Gesetz vom 9. März 1828, die Bestimmung des § 2 Ziff. 7 des Titel III der Verfassungsurkunde, das Staatsgut betr.

(Zu Titel III der Verfassungs-Urkunde.)
(Gesetzblatt 1828 S. 5.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern. Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des § 2 Ziff. 7 des III. Titels das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deshalb, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I. Gegenstände, welche sich in den im § 2 Ziff. 7 des III. Titels der Verfassungsurkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideikommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vor-

Digitized by Google

gemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen.

Art. II. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungsurkunde selbst, und kann nur in der durch den § 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den neunten März, im Jahre eintausend achthundert und achtundzwanzig.

---

8. Gesetz vom 1. Juli 1834, betr. die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen.

(Zu Titel IV § 9 der Verfassungs-Urkunde.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der in § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Die Bekenner der unirten sowohl, als der nicht unirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Art. II. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat von dem Tage der Bekanntmachung anfangend dieselbe Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungsurkunde, und kann nur in der durch § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden.

Gegeben München, am 1. Juli 1834.

Digitized by Google

9. Edict vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern[1]).

(Zu Titel IV § 9 der Verfassungs-Urkunde.)

(Regier.Bl. 1813 S. 921.)

§ 23. Den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Sie genießen alle den Privatkirchengesellschaften durch das Edict vom 23. März 1809 im 2. Capitel des II. Abschnittes eingeräumten Befugnisse, in so ferne sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher bestimmt sind.

§ 24. Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorial-Eintheilung des Reichs übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchl. Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnißstätte zu haben.[2])

§ 25. Wo sie keine kirchl. Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen nach § 6 des 1. Capitels I. Abschnitts des Edicts vom 23. März 1809 verboten.

Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

§ 26. Die Ortsrabbiner und Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeschlagen, von den General-Kreis-Commissariaten geprüft und nach Befund bestätigt oder verworfen.

---

1) Die §§ 1 bis 22, welche die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betrafen, sind durch das G. vom 29. Juni 1851, betr. die bürgerlichen Rechte der israel. Glaubensgenossen, den Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861 § 15 und durch das RG. vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, weggefallen. Zu erwähnen ist hier noch das bayer. G. vom 26. März 1881 über die Aufhebung der unter dem Namen „Neujahrsgelder" und dergleichen bestehenden Abgaben der Israeliten. Vergl. jetzt Heimberger, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern 1893.

2) Vergl. die Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863, betr. die Verhältnisse der israelit. Cultusgemeinden.

Digitized by Google

Die Bestätigten können ohne Bewilligung des General-Commissariats nicht entlassen werden.

§ 27. Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß

a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen,
b) der deutschen Sprache mächtig und überhaupt wissenschaftlich gebildet,
c) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankerotts oder sonst von einem guten und sittlichen Lebenswandel sein.

§ 28. Bei der Bestätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reichs durchgehends schuldige Folge leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Oberen sich einlassen werde.

§ 29. Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die dermal bestehenden Rabbiner ihre Anwendung.

§ 30. Der Wirkungskreis der Rabbiner wird ausschließend auf die kirchl. Verrichtungen beschränkt und alle Ausübung von Gerichtsbarkeit, unter welchem Vorwande sie immer angesprochen werden wollte, sowie alle Einmischung derselben und der Barnosen in bürgerliche oder Gemeinde-Angelegenheiten wird bei ernstlichen Geld- und Arreststrafen, nach Umständen selbst der Entlassung verboten, wobei sich die Nichtigkeit der Handlung von selbst versteht. Die Juden haben demnach, gleich den übrigen Unterthanen, bei Unseren Behörden Recht zu nehmen, und alle Gesetze Unseres Reiches, insoweit nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung.

§ 31. Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Cultus ausschließend überlassen. Es wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet.

§ 32. Die Judenkinder beider Geschlechter sind gleich jenen unserer übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unter-

Digitized by Google

richt mit denselben unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten ist ihnen gestattet.

§ 33. Den Juden ist bewilligt, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königl. Unterthanen sind und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden. Die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 34. Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jüngling ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreiches über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

In diesen Bestimmungen werden die in Unserem Reiche befindlichen Juden einen Beweis Unserer auf das Wohl Unserer sämmtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt ebenso dankbar erkennen, als gesammte Polizeibehörden kräftig mitzuwirken haben, daß diese Verordnung allenthalben genau in Vollzug komme, weßwegen Wir dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen.

München, 10. Juni 1813.

---

10. Gesetz vom 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.

(Zu Titel VI § 2 der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1828 S. 9.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Tit. VI § 2 Ziff. 6, dann § 4 der Verfass.-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern und durch Zusätze zu ergänzen und verordnen demzufolge nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches unter Beobachtung der in

Digitized by Google

dem Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. 1. Bei der Bemessung des in dem Titel VI § 4 der Verfassungsurkunde festgesetzten Zahlenverhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungsrechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungsurkunde Titel VI § 2 Ziff. 4 und 6) dann noch zu zählen:

1. die beiden Erzbischöfe;
2. der aus der Zahl der Bischöfe vom Könige ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Oberkonsistoriums.

Dagegen sind

a) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses und
b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, —

weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adeliger Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungsrechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI § 3 der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches und als ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Gegeben München, den 9. März 1828.

Digitized by Google

11. Gesetz vom 28. Mai 1852, betr. die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe.

(Zu Titel VI der Verfassungs-Urkunde.)
(Gesetzblatt 1852 S. 597.)

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtags ernannt.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtags betr., sein Verbleiben.

München, den 28. Mai 1852.

12. Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., mit den durch Gesetz vom 21. März 1881 hiezu ergangenen Abänderungen.

(Zu Titel VI § 7 der Verfassungs-Urkunde.)
(Ges. u. VBl. 1881 S. 113.)

Art. 1. Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtags-Abgeordneten berechnet sich nach den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke in der Art, daß in jedem Regierungsbezirke so viele Abgeordnete zu wählen sind, als auf seine Bevölkerung im Verhältnisse von Einem Abgeordneten zu 31,500 Seelen entfallen; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt als voll.

Für diese Berechnung und ebenso für die Berechnungen nach Art. 2 und 14 ist bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung die amtlich festgestellte Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

Art. 2. Die kgl. Staatsregierung hat hienach jeden Regierungsbezirk in Wahlkreise nach der vorbezeichneten Verhältnißzahl von 31,500 Seelen einzutheilen.

Digitized by Google

Bei dieser Eintheilung sind die Grenzen der Amtsgerichte oder der Distriktsgemeinden einzuhalten, darf kein Wahlkreis für mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirke höchstens zwei Wahlkreise für einen Abgeordneten gebildet werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 finden keine Anwendung auf die Haupt- und Residenzstadt München, welche in zwei, lediglich aus Bestandtheilen der Stadt bestehende Wahlkreise zerlegt werden kann.

Kein Wahlkreis darf weniger als 28,000 Seelen zählen.

Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden.

Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4. Zu jeder giltigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 23 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII § 25 und Tit. X § 3 der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Konfessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.

Art. 5. Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet.

Ausgeschlossen sind:[1])

1. Personen, welche unter Curatel stehen oder welchen nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Beistand gerichtlich beigegeben ist,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,

[1]) Bezüglich der Militairpersonen vergl. §§ 38, 49 Reichsmilitairgesetz v. 2./5. 74.

Digitized by Google

3. Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1) bezogen haben,
4. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.[1])

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste, beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in einem Wahlbezirke wählen.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Abs. 1) beurtheilen sich nach dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1).

Art. 6. Für jede Gemeinde ist von der Gemeindebehörde eine Wählerliste anzulegen. In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe einzutragen.

Die k. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Art. 7. Die Wählerlisten sind alljährlich in den Monaten März und September zu revidiren und zu berichtigen, sodann vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober einschließlich öffentlich auszulegen.

Gegen die Listen steht innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten das Recht der Einsprache zu, und ist dieses sowie die Zeit und der Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

---

[1]) Vergl. hieher §§ 32—37 RStrGB.; Art. 46 G. v. 26./12. 71, den Vollzug der Einführung des RStrGB. (GBl. 1871/72 S. 81) betr. u. Art. 1 u. 2 G. v. 10./7. 61, die Aufhebung der Straffolge betr. (GBl. S. 9).

Digitized by Google

Die Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der Gemeindebehörde anzubringen und, falls von dieser nicht Abhülfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der betreffenden Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgiltig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Gemeindevorstand mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Art. 8. Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfristen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, müssen in die Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, soferne sie es mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und hiebei durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in die dortige Wählerliste eingetragen sind. Wahlberechtigte, welche ihre Wohnung innerhalb derselben Gemeinde nach Ablauf der erwähnten Fristen verändern, dürfen nur in demjenigen Urwahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt.

Art. 9. Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften, beziehungsweise Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlkommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen.

Art. 10. Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, und durch den Eintrag in die Wählerliste.

Art. 11. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Art. 12. Weder die Wahlberechtigung (Art. 5) noch die

Digitized by Google

Wählbarkeit (Art. 10 und 11) ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 13. Die Eigenschaft als Wahlmann, beziehungsweise als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Art. 5 Abs. 2 eintritt.

Art. 14. In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt; ein Bruchtheil über die Hälfte wird als voll gerechnet.

Die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die gemäß Art. 2 festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

Art. 15. Kein Urwahlbezirk darf für weniger als drei und für mehr als sieben Wahlmänner gebildet werden.

Art. 16. Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden.

Bei größeren Gemeinden ist die bestehende Eintheilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Art. 17. Jeder Urwahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch in Mitte liegende Freiforste (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn politische Gemeinden und Theile solcher selbst keine in sich geschlossene Markung haben.

Art. 18. Die allgemeinen Urwahlen und Abgeordneten-Wahlen sind von der k. Staatsregierung im Königreiche je auf einen und denselben Tag anzuberaumen.

Art. 19. Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Art. 20. Die in Art. 16 Abs. 1 bezeichneten Behörden haben die Abgrenzung der Urwahlbezirke, den Tag der Wahl sowie das Wahllokal mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl sowohl in einem zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte zu veröffentlichen, als auch in jeder Gemeinde durch Anschlag bekannt zu machen.

Eine spätere Abänderung ist nur in Nothfällen zulässig.

Art. 21. Zur giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Wahlmänner nöthig.

Digitized by Google

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Art. 22. Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 23. Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls, abgeben werde, und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde."

Art. 24. Die Wahl (Art. 3) ist eine geheime; sie wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 25. Ungiltig sind Stimmzettel:

1. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
3. insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. welche mehr Namen als zu Wählende enthalten, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
5. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Art. 26. Die für die erste Wahlhandlung bei der Urwahl bestimmte Zeit muß mindestens vier Stunden umfassen.

Digitized by Google

Der Beginn dieser Wahlhandlung ist wenigstens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Art. 27. Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

Art. 28. Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, sofort einen neuen Zusammentritt der Wahlmänner zu veranlassen.

Art. 29. Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahlreklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.[1])

Art. 30. Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden, ebensowenig den Offizieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 31. Die Wahlhandlungen müssen von den Kommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstesentlassung bestraft.

Art. 32. Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen einschlägigen Bestimmungen[2]), die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, zur Folge.

Art. 33. Die Wahlverhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, ist von der Wahlkommission ohne weiteres zurückzuweisen.

---

[1]) Begreiflicherweise wird dadurch das Recht der Abgeordnetenkammer, die Giltigkeit der Wahlen zu prüfen, nicht beseitigt.

[2]) In Betracht kommen die §§ 107—109 RStrGB.

Digitized by Google

Art. 34. Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den betreffenden Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet.

Ueber jede Wahlhandlnng ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen ist.

Art. 35. Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das k. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Nachwahlen wieder besetzt.

Zu den Neu- und Nachwahlen sind die noch vorhandenen Wahlmänner des Wahlkreises einzuberufen. Für jeden in Abgang gekommenen Wahlmann ist vor Vornahme von Neu- oder Nachwahlen ein Wahlmann nachzuwählen, wenn innerhalb der hiefür jeweilig von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmenden, nicht unter acht Tagen zu bemessenden Präklusivfrist mindestens zwanzig Urwähler des Wahlkreises Solches beantragen.

Art. 36. Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekosten-Entschädigung fünfzig Pfennig für den Kilometer.

Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des

Digitized by Google

vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark.

Art. 37. Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I und II des Tit. I der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1. Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend;
2. Gesetz vom 23. Mai 1846, den § 44 lit. c Tit. I der X. Beilage betreffend;
3. Gesetz vom 15. April 1848, die Zahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

---

13. Verfassungsverständniß vom 12. Juli 1843.

(Zu Titel VII § 3—10 VU.)

§ 1. Die Verfassungs-Urkunde Tit. VII § 3 räumt den Ständen das Willigungsrecht ein bezüglich

A. aller directen Steuern,

B. aller neu einzuführenden, zu erhöhenden oder abzuändernden indirecten Auflagen,

und setzt im § 4, 5 und 8 desselben Titels Folgendes fest:

I. Den Ständen wird je von 6 zu 6 Jahren ein Budget, d. h. „eine genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses und der gesammten Staats-Einnahmen" vorgelegt.

II. Die Stände treten nach vorgängiger Prüfung dieses Budgets über die Steuerwilligung in Berathung und willigen je für die nächsten sechs Jahre „die zur Deckung der ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden (vorhersehbaren) Staatsausgaben", dann zur Dotirung „des nothwendigen Reservefondes erforderlichen Steuern."

Digitized by Google

III. Ergiebt sich im Laufe der sechs Jahre ein außerordentliches unvorhergesehenes Staats-Bedürfniß, so wird dieses den Ständen „zur Willigung außerordentlicher Auflagen“ in so ferne vorgelegt, „als die bestehenden Staats-Einnahmen zu dessen Deckung unzulänglich sind.“

§ 2. Aus diesen Verfassungs-Bestimmungen folgt:

I. In Absicht auf das Budget, daß dieses
   A. das gesammte, bestimmt vorherzusehende Staats-Bedürfniß, und
   B. alle irgend zu erwartenden Staats-Einnahmen vollständig und nachhaltig evident stellen muß.

II. In Absicht auf die Willigung:
daß die Stände je von 6 zu 6 Jahren nur jene Steuern zu willigen haben, welche nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesammt-Staats-Bedürfnisse, d. h. zwischen „dem ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden“ Staats-Bedarfe, einschlüssig des nothwendigen Reservefondes einerseits, und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andererseits auszugleichen.

III. In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regierung, daß diese
   A. aus den Staats-Einnahmen nur Staats-Bedürfnisse, und zwar nur solche bestreiten darf, welche entweder

a) als ordentliche beständige, zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des laufenden Dienstes, oder als außerordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des Reichs-Reserve-Fondes in das Budget eingestellt und mittelst dieses Budgets „ständischer Prüfung“ unterstellt wurden, oder

b) außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanz-Periode sich ergeben, und daß

   B. Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staats-Bedürfnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes nicht gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl nicht fordert,

Digitized by Google

dann Staats-Bedürfnisse, welche weder vermöge ihrer Natur als bestimmt vorherzusehende in das Budget eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanzperiode außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur Kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen Platz greifen können.

§ 3. Stimmen bei Nichteinbringung eines Finanz-Gesetzes die Stände mit der Regierung sowohl über Natur und Größe „der ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisse" und über den „nothwendigen" Betrag des Reservefondes, als über Natur und Voranschlag der von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmittel überein, so sind Differenzen weder hinsichtlich des Ziffers der zu willigenden Ergänzungssteuern, noch rücksichtlich der zu bestreitenden Ausgaben denkbar. Die Stände willigen die postulirte Steuer-Größe, und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Act der Steuerwilligung in quanto et quali obligatorisch wird, realisirt das gesammte budgetisirte Staats-Bedürfniß, zusammt den gesammten, theils übereinstimmend bevoranschlagten, theils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzmäßiger Weise.

§ 4. Sind dagegen Regierung und Stände entweder

a) in Absicht auf Natur und Größe des ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisses, oder
b) in Absicht auf Natur und Größe der von einer ständischen Willigung unabhängigen Deckungsmittel, oder
c) in beiderlei Hinsicht

abweichender Ueberzeugung und kömmt in Folge des durch Beschlüsse sich aussprechenden ständischen Beirathes keine Vereinbarung zu Stande, so willigen die Stände begreiflichermaßen an ergänzenden Steuern nur die ihres Dafürhaltens erforderliche Größe, und sofort ist zu unterscheiden zwischen

a) den in das Budget eingestellten und
b) den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben.

Außerordentliche, zur Zeit der Willigung unvorhersehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staats-Bedürfnisse finden in dem Reichs-Reserve-Fond und subsidär in den etwaigen Ueberschüssen des Staats-Einkommens auch in diesem Falle ihre gesetzliche Deckung.

Digitized by Google

Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur in so ferne realisirt werden, als sie die Natur eines zur Zeit der Willigung bestimmt „vorherzusehenden Staats-Bedürfnisses“ (s. § 2 Ziff. III A a und b) tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zulänglich sein, alle in das Budget eingestellten Staats-Bedürfnisse zu decken, so befriedigt die Regierung zunächst jene unter diesen Staats-Bedürfnissen, welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, welche ihr gemäß ihres regiminalen Ermessens als die dringendsten erscheinen.

§ 5. Die Verfassung gebietet ferner im Tit. VII § 10, „daß den Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung des Staats-Einkommens vorgelegt werde.“

§ 6. Aus diesen Verfassungs-Bestimmungen folgt:

I. In Absicht auf die Nachweisungen selbst: daß dieselben alle irgendwie realisirten Staats-Einnahmen und alle irgendwie aus Staatsmitteln (namentlich auch in Gemäßheit des Tit. VII § 8 der Verfassungs-Urkunde) als „außerordentlich und unvorherseh bar“ aus Ueberschüssen des bestehenden Staats-Einkommens bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (dokumentirt) darlegen müssen.

II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände:
daß diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und soferne sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien

a) die Staats-Einnahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht, oder

b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder

c) sonstige nicht in die Kategorie der außerordentlichen, zur Zeit der Willigung unvorherseh baren Staats-Bedürfnisses gehörigen Ausgaben bewirkt worden, diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegen zu treten, wozu ihre verfassungsmäßigen

Digitized by Google

Willigungs-, Antrag-, Beschwerde- und Anklage-Rechte sie ermächtigen.

§ 7. Erübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich bei Ablauf der 6jährigen Finanz-Periode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden, und aller im Laufe der Finanz-Periode eingetretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren nothwendigen, d. h. durch die Erreichung des Staatszweckes gebotenen, resp. durch das wahre Landeswohl geforderten Staats-Ausgaben (Staats-Bedürfnisse) ergeben. Sie zählen von Rechtswegen gleich den Kassa-Beständen und Aktiven aller Art zu den Deckungsmitteln (Staats-Einnahmen der künftigen Periode) und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden.

---

14. Gesetz vom 10. Juli 1865 über die Abkürzung der Finanzperioden.

(Zu Titel VII §§ 5 und 6 der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1865 S. 137.)

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, unter Beobachtung der im Titel X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt.

Art. 2. Spätestens drei Monate vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die zwei Jahre, welche diesem Termine folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.

Art. 3. Die durch Art. 1 angeordnete Dauer der Finanzperioden soll mit der IX. Finanzperiode und letztere mit dem 1. Januar 1868 beginnen.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 mit Einschluß der auf Grund der Gesammtbeschlüsse des Landtags vom 24. und 30. September 1863 von dem Könige bewilligten Credite für die Gerichte und Bezirksämter und der Nachtrags-Credite der kgl. Staatsministerien der Justiz, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für die Jahre 1863/1867 verbleiben bis zum letzten Dezember 1867 in Kraft.

Zur Bestreitung der vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1867 erwachsenden Ausgaben sind die in dieser Zeit an den bisherigen Zahlungsterminen verfallenden direkten Steuern zu erheben, vorbehaltlich der Bestimmungen des künftigen Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode.

Art. 4. Die vorstehenden Art. 1 und 2 treten an die Stelle des § 5 Abs. 1 des Titels VII der Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes vom 15. April 1840, die Abänderung des § 6 Titel VII der Verfassungs-Urkunde betreffend, welche hiemit aufgehoben werden, und sind demzufolge als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde anzusehen.

Gegeben Schloß Berg, am 10. Juli 1865.

---

15. Gesetz vom 4. Juni 1848, betr. die ständische Initiative.

(Zu Titel VII § 19 der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1848 S. 61.)

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen der Stände des Reichs und unter Beobachtung der in § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. 2. Das nach Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird

Digitized by Google

in Ansehung der in den Titeln IV, VII, VIII und X § 1—6 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen und der hierauf bezugnehmenden Verfassungsbeilagen und Gesetze auch den Ständen des Reiches eingeräumt.

Art. 3. Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammen zu berufen, dieselben zu eröffnen, und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 4. Bezüglich der im Tit. VI der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letzteren das in Art. 2 bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

Art. 5. Anträge zur Abänderung der im Art. 2 und 4 bezeichneten Verfassungsgesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

Art. 6. Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungsurkunden oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungsgesetzen ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Art. 7. Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

Art. 8. In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungsgesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Digitized by Google

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staatsgrundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

---

16. Gesetz vom 4. Juni 1848, betr. die Verantwortlichkeit der Minister.

(Zu Titel X der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1848 S. 69.)

Maximilian II. von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches und unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstesverhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Ministeriums verpflichtet.

Art. 2. Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staatsrath oder Vorstand eines andern Ministeriums darf nur stattfinden:

1. wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;
2. in solange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Art. 3. Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf, ohne Rücksicht auf § 24 der IX. Verfassungs-Beilage, nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in

Digitized by Google

wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Art. 4. Der König wird seine Regierungs-Anordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne eine solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Art. 5. Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungs-Anordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig.

Art. 6. Jeder Staatsminister und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerial-Verfügungen die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Art. 7. Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrathe darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

Art. 8. Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amts-Verwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reiches bedarf.

Art. 9. Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reiches verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

Digitized by Google

1. mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach § 19 der Verfassungs-Beilage IX gebührenden Ruhegehaltes;
2. mit Dienstesentlassung ohne Ruhegehalt;
3. mit Dienstesentsetzung — Cassation — bestraft werden.

Art. 10. Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzungen des Art. 9 für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X § 6 Abs. 1 und 2 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenberufenen Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des § 16 der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.

Art. 11. Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reiches, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes nach den einschlägigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen. [1])

Art. 12. Bezüglich der im Art. 9 vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reiches erfolgen.

Art. 13. Durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe wird

1. die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie
2. die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

---

[1]) S. das Ges. vom 30. März 1850 über den Staatsgerichtshof (unten Nr. 17).

Digitized by Google

Art. 14. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde und als ein Grundgesetz des Reichs angesehen werden, welches nur in der Titel X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

---

17. Gesetz vom 30. März 1850 über den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister[1].

(Zu Titel X § 6 der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1850 S. 134.)

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. Wir haben in Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, Artikel 11 Absatz 4 nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, was folgt:

Art. 1. Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen, welche gegen Minister oder deren Stellvertreter nach Art. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, erhoben werden, ist bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschwornen zu bilden. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafprozesses, insbesondere über das Verfahren vor den ordentlichen Schwurgerichten, finden auch auf den Staatsgerichtshof Anwendung, in so weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung getroffen ist.

Art. 2. Finden sich die Kammern des Landtags oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen

---

[1]) Dieses Gesetz ist durch die Einführung der Reichsjustizgesetze nicht beseitigt worden (vergl. die Motive zu § 3 des Entwurfs des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes. Seydel III. S. 315 f. — Pistorius, Die Staatsgerichtshöfe u. s. w. S. 143 ff.).

Digitized by Google

Stellvertreter auf dem Grunde des Art. 9 und 10 des oben bemerkten Gesetzes förmliche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besonderen Ausschuß zu prüfen.

Zum Zwecke der Prüfung der Anklagepunkte sind die betreffenden Ausschüsse ermächtiget:

1. mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben;
2. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und
3. von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen, auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen.

Art. 3. Nach Prüfung der Anklagepunkte und Vernehmung des betheiligten Ministers mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besonderen Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König.

Der König läßt den Kammerbeschluß dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mittheilen; die zur Einreichung und Vertretung der Anklage gewählten Mitglieder der Kammern (Anklagebevollmächtigten) haben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die Anklageschrift nebst den gepflogenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes zu stellen.

Der Präsident läßt den betreffenden Kammerbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen und veranlaßt sogleich die Bildung des Staatsgerichtshofes.

Art. 4 und 5 sind ersetzt durch folgende Bestimmungen (Art. 72 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879):

„Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichts hat der Landrath eines jeden Kreises aus den von den Landgerichten, welche innerhalb des Kreises ihren Sitz haben, hergestellten Jahreslisten der Haupt- und der Hilfsgeschworenen ohne Rücksicht auf die Kreisgrenzen jährlich fünfzig Geschworene für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Digitized by Google

„Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

„Die Mitglieder des Landraths und der beiden Kammern des Landtags sind nicht wählbar.

„Aus den auf solche Weise vom Landrath ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshof zu verwendenden Geschworenen."

Art. 6. Sobald die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßt ist, hat der Regierungspräsident jedes Kreises, von dem Präsidenten des obersten Gerichthofes dazu aufgefordert, die vom Landrathe angefertigte besondere Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof dem Appellationsgerichtspräsidenten des Kreises mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf jene besondere Liste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung des Staatsgerichtshofes fünf hervorgezogen.

Art. 7. Die Verzeichnisse der in solcher Weise gezogenen Geschwornen sind in kürzester Frist an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes einzusenden, welcher sie sämmtlich in ein Hauptverzeichniß zusammenzustellen und dieses wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung den Anklagebevollmächtigten, sowie dem Angeklagten zustellen läßt.

Art. 8. Zu derselben Zeit ist den Anklagebevollmächtigten und dem Angeklagten das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes mit dem Beifügen zuzuschließen, daß, wenn ein Ablehnungsrecht ausgeübt werden wolle, die betreffende Erklärung binnen drei Tagen, von dem Tage der Zustellung an, auf der Gerichtskanzlei einzureichen ist.

Art. 9. Jeder der beiden Parteien steht das Recht zu, sechs Mitglieder des obersten Gerichtshofes abzulehnen. Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 10. Wenn sich der Präsident selbst unter den Abgelehnten befindet, oder auf andere Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, so tritt das im Range nächstfolgende nicht abgelehnte Mitglied des obersten Gerichtshofes an dessen Stelle.

Digitized by Google

Art. 11. Als Richter treten von den nichtabgelehnten Räthen die sechs dem Dienste nach ältesten in den Staatsgerichtshof.

Die beiden im Dienstesalter nächstfolgenden werden als Ergänzungsrichter zu der Verhandlung beigezogen.

Art. 12. Der Angeklagte und, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, jeder derselben ist berechtigt, sich so viele Vertheidiger zu wählen, als ihm Anklagebevollmächtigte gegenüber stehen.

Im Uebrigen unterliegt die Wahl der Vertheidiger keiner Beschränkung.

Art. 13. Den Anklagebevollmächtigten stehen bei der ihnen übertragenen Vertretung der Anklage außer den ihnen im gegenwärtigen Gesetze eingeräumten Rechten alle gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwaltes zu.

Art. 14. Der Tag der Gerichtssitzung wird durch den Präsidenten in den Amtsblättern der Kreise bekannt gemacht.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Gerichtssitzung müssen wenigstens vierzehn Tage in Mitte liegen.

An die Anklagebevollmächtigten, den Angeklagten, die Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen erläßt der Präsident besondere Ladungen.

Art. 15. Nur solche Zeugen und Sachverständige können vorgeladen werden, deren Vernehmung die Anklagebevollmächtigten oder der Angeklagte wenigstens acht Tage vor der Eröffnung der Sitzung beantragt, und deren Namen, Stand und Aufenthaltsort sie sich in derselben Zeit durch Vermittlung des Präsidenten gegenseitig bekannt gegeben haben.

Art. 16. An dem festgesetzten Tage geht die Verhandlung und die Aburtheilung des Angeklagten durch die Geschwornen selbst dann vor sich, wenn der Angeklagte der gehörigen Vorladung ungeachtet ausgeblieben sein sollte.

Art. 17. Sind von den geladenen Geschwornen nicht wenigstens dreißig erschienen, so ist die Sitzung zu vertagen, und die ausgebliebenen Geschwornen sind vom Gerichtshofe, außer der im nachstehenden Art. 18 bestimmten Geldstrafe, in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen.

Art. 18. Jeder Geschworne, welcher auf die Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche

Digitized by Google

Weise entschuldiget, oder sich vor dem Schlusse der Sitzung wieder eigenmächtig entfernt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden.

Art. 19. Die erwachsenen Akten werden in das Archiv des obersten Gerichtshofes abgeliefert.

Wenn jedoch gegen den Angeklagten wegen zusammentreffender gemeiner oder Amtsverbrechen ein weiteres Strafverfahren eingeleitet oder ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, so können sie an die betreffenden ordentlichen Gerichte hinausgegeben werden.

Den beiden Kammern des Landtages ist gestattet, zu jeder Zeit von diesen Akten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf der Kanzlei des obersten Gerichtshofes Einsicht zu nehmen.

Art. 20. In jedem Stande des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern des Landtages auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden.

Dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich.

Art. 21. Eine Vertagung oder Auflösung des Landtages hat auf die Verfolgung der Anklage und auf die Stellung der Anklagebevollmächtigten keinen Einfluß.

Art. 22. Gegen die von dem Staatsgerichtshofe erlassenen Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 30. März 1850.

---

18. Königliche Erklärung vom 15. September 1821 (sog. Tegernseer Erklärung).

(Zur II. Verfassungs-Beilage und deren Anhängen.)

Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päpstl. Stuhle unterm 5. Juni 1817 abgeschlossenen und von Uns unterm 24. Oktober desselben Jahres ratificirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitigt sind, so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hienach der

Digitized by Google

Publication und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diöcesen in Unserem Königreich unterm 1. April 1818 ergangenen päpstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten: „Dei ac Domini nostri Jesu Christi", nebst den sich darauf beziehenden Executionsdekreten des für dieses Geschäft von Sr. päpstl. Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem herzogl. Geschlecht Cassano, Erzbischof von Nicäa 2c. abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß entgegengesetzt werden soll.

Zugleich fügen Wir zu Vermeidung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unseren katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unseren katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie zu nichts dadurch werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliegt, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten.

Tegernsee, den 15. September 1821.

---

19. Gesetz vom 4. Juni 1848, die protestant. Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer betr.[1])

(Zu Anhang Nr. 2 der II. Verfassungs-Beilage.)

(Gesetzblatt 1848 S. 149.)

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben

[1]) Vergl. dazu die Minist.-Entschl. v. 17./5. 49.

Digitized by Google

und Getreuen der Stände des Reiches unter Beobachtung der im § 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Dem § 7 des Edictes über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden."

Art. 2. In demselben § 7 sind die Worte:

„zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten"

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen „Kirche des Königreichs Bayern"

zu ersetzen.

Art. 3. Die Staatsregierung ist ermächtiget, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die Generalsynode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen und, soweit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.

Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Art. 1 und 2 mit dem heutigen Tage, in Ansehung des Art. 3 nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung in Wirksamkeit und wird zum Staatsgrundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Digitized by Google

20. Gesetz vom 11. September 1825, betr. die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fideikommisse.

(Zur VII. Verfassungs-Beilage.)

(Gesetzblatt 1825 S. 31.)

Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc. Nachdem die Gerichtshöfe bei der Anwendung und Vollziehung des Fideikommißedicts vom 26. Mai 1818 (Beilage VII zur Verfassungs-Urkunde) mehreren Bestimmungen desselben eine solche Auslegung gegeben haben, durch welche die Bildung der Familien-Fideicommisse gegen den wahren Sinn und die Absicht des erwähnten Edicts in vielfacher Beziehung erschwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird, so haben Wir in Folge der Uns darüber zugekommenen Beschwerden und erstatteter Berichte beschlossen, den richtigen Sinn jener Bestimmungen durch eine authentische Interpretation festzusetzen, und deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Konstituenten oder Stifter eines Fideikommisses sind nach §§ 5 und 24 Nr. 3 nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fideikommisse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können. Die im § 7 ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungsplanes bezieht sich, dem darin angeführten § 69 gemäß, blos auf den Fideikommißfolger.

§ 2. Bei jenen Fideikommissen, mit welchen in Folge königlicher Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umständen unveräußerliche Grundvermögen in Ansehung seines Betrages nach Titel VI § 3 der Verfassungsurkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechtsverhältnisse hingegen nach dem Fideikommißedicte beurtheilt werden.

Daher können zu diesem Grundvermögen nur die im § 3 des Fideikommißedicts benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, dem § 2 und 5 dieses Edictes gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuersimplum frei von Schulden und

Digitized by Google

Lasten sein, und das Uebrige ist als Fideikommißüberschuß nach § 6 und 7 des Edicts zu betrachten, welcher zwar in Grundvermögen bestehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Edicts mit Schulden belastet sein oder werden kann.

Auch kommt in Ansehung der Konstituenten oder Stifter solcher Fideikommisse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fideikommißedicte und im vorhergehenden § 1 bestimmt ist.

§ 3. Der Konstituent oder Stifter eines Fideikommisses ist nach § 13 anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fideikommißüberschusses zur Tilgung der auf demselben bei dessen Konstituirung haftenden Schulden von dem Fideikommißbesitzer veräußert werden könne oder solle.

§ 4. Die Bestimmung des § 8, daß die zum Fideikommisse gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fideikommisses keine Anwendung.

§ 5. Die Disposition des § 40 in Betreff des Beweises, daß das zum neuen Fideikommisse bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideikommisse die Eigenschaft eines Fideikommisses oder Stammgutes an sich getragen habe, schließt nicht aus, daß auch Vermuthungen als Beweismittel genügen.

Art. 6. Die Bestimmung des § 26, wonach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens zu halten berechtigt seien, vorgeladen werden sollen, ist auf die von den Gerichten und Hypothekenämtern angezeigten Gläubiger, sowie auf die von dem Stifter des Fideikommisses benannten Fideikommißgläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben, erforderlichen Falls, unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fideikommiß eingetragen werden sollen.

§ 7. Die Kinder des Konstituenten oder die ihnen zu bestellenden Curatoren dürfen, wenn er selbst die Instruktion zur Eintragung des Fideikommisses in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle speziell hiezu vorgeladen werden, wenn dieses nach § 26 auch bei andern Personen zulässig ist, und

Digitized by Google

bedarf es insbesondere wegen des Pflichttheils, gemäß des § 20, keiner Vorladung der Kinder.

Nach diesen gesetzlichen Erläuterungen haben sich die Gerichte bei der Instruktion aller Gesuche der Fideikommißstifter wegen Eintragung der von ihnen errichteten Fideikommisse in die Fideikommißmatrikel, ohne Rücksicht auf die dagegen ergangenen Entschließungen oder Erkenntnisse, zu achten.

Gegeben Tegernsee, den elften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

---

21. Aus dem Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831, staatsdienerschaftliche Verhältnisse betr.

(Zur IX. Verfassungs-Beilage.)

(Gesetzblatt 1831 S. 122.)

§ 78b. Dem Antrage der Stände gemäß erläutern Wir mit Gesetzeskraft den Art. XXIV § 9 der Pensionspragmatik vom 1. Januar 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre gedient oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebensalter schon zurückgelegt haben, die betreffende Pension bis zu ihrer Versorgung oder, falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre collegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Activität oder Quiescenz gestorben ist.

---

22. Aus dem Landtagsabschied vom 29. Juli 1876, betr. Pensionsverhältnisse der Staatsdiener-Relikten.

(Zur IX. Verfassungs-Beilage.)

(Ges. u. VBl. 1876 S. 511.)

§ 12. Dem an Uns gebrachten Wunsche beider Kammern entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft, daß, mit der Wirkung vom 1. Januar 1876 an, die Bestimmung der

Digitized by Google

Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 Art. XXIV § 23 lit. d auf Präbenden der kgl. Damenstifte zur hl. Anna in München und Würzburg und des markgräflichen Fräuleinstiftes in Bayreuth insoferne keine Anwendung finde, als die Präbende und die normalmäßige Pension oder der Unterhaltsbeitrag zusammen den Betrag von 840 Mark nicht übersteige, und daß letzteren Falls die Pension oder der Unterhaltungsbeitrag nur als Ergänzung bis zu obigem Betrag verabfolgt werde.

---

23. Gesetz vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betr.[1]

(Zu Titel VII § 20 u. 21 der Verfassungs-Urkunde.)

(Gesetzblatt 1872 S. 173.)

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. Wir haben die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Abschnittes II unter Beobachtung der im § 7 Titel X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

Abtheilung I.

Einberufung und Constituirung des Landtags.

Art. 2. Der Landtag wird durch königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung

[1] Vergl. zu diesem Gesetze die Bemerkungen zu Titel VII Nr. VII.

Digitized by Google

bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdies eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Art. 3. Der Landtag wird an demjenigen Tage, auf welchen er einberufen ist, eröffnet. Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, bestimmt der König.

Art. 4. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtags Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Art. 5. Nach der Eröffnung des Landtags beginnt die Prüfung der Legitimationen der Kammermitglieder in der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die Kammer. Die Regierung ist berechtigt, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Bedenken oder Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das Recht der Beanstandung steht ferner einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Wahlbeanstandungen, welche später als zehn Tage nach der Eröffnung des Landtags und bei Nachwahlen, die während der Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Die zu Abgeordneten Gewählten treten, wenn sie den Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Vorlage ihres Einberufungsschreibens genügt haben, sofort in die Kammer und behalten in derselben bis zur Ungültigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme.

Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung über diese Wahlbeanstandung Theil nehmen.

Digitized by Google

Art. 6. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern einer Kammer festgestellt ist, wählt dieselbe und zwar die Kammer der Reichsräthe ihren zweiten und die Kammer der Abgeordneten ihre Präsidenten. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlhandlungen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittelung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Auf die Wahl der Präsidenten folgt diejenige der Schriftführer nach Anleitung der Geschäftsordnung, bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

Von der vollzogenen Zusammensetzung des Direktoriums gibt jede Kammer dem Gesammtministerium und der andern Kammer Nachricht.

Sodann bestellt jede Kammer die nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder der Geschäftsordnung erforderlichen Ausschüsse oder Abtheilungen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude. Registratur-, Kanzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammer. Ausgaben.

Art. 7. Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Art. 8. Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalles und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu ge-

Digitized by Google

statten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falls die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Art. 9. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen entgegenhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Art. 10. Die anwesenden Staatsminister, königlichen Commissäre, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Art. 11. Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur des Landtags haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

Das erforderliche Kanzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

Art. 12. Die Staatskasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtags und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehungen derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Art. 13. Die Sitzungen der beiden Kammern werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Digitized by Google

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern;

b) wenn ein Staatsminister oder k. Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung, noch eine Bekanntmachung erfolgen.

Art. 14. Wenn die Staatsminister oder k. Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Art. 15. Die k. Staatsminister und k. Commissäre müssen über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Art. 16. Die Staatsminister und k. Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Art. 17. Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und k. Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Art. 18. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Art. 19. In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation[1]) von dem Interpellanten verlesen und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Art. 20. Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der betreffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten oder den Tag zu bestimmen, wann

---

[1]) Früher waren hier noch die Worte beigefügt: „deren weitere Motivirung unzulässig ist". Vergl. die Anmerkung zu Art. 21.

Digitized by Google

dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne. Vor der Beantwortung der Interpellation ist der Interpellant befugt, seine Interpellation mündlich zu begründen.

Art. 21. An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn in der Kammer der Reichsräthe mindestens 15, in der Kammer der Abgeordneten mindestens 25 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig; es steht aber jedem Kammermitgliede frei, auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege in Form eines Antrags den Gegenstand weiter zu verfolgen.[1])

B. Berathungen.

Art. 22. Berathungsgegenstände, deren Verweisung an einen Ausschuß in der Verfassung oder einem sonstigen Gesetze vorgeschrieben oder von den Staatsministern beantragt ist, müssen der Vorberathung und beziehungsweise Beschlußfassung in einem Ausschusse unterstellt werden.

In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungs-Vorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt es unbenommen, die Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abtheilung hat von der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder k. Commissäre hierüber zu hören.

---

[1]) Die §§ 19 bis 21 erhielten die obenstehende Fassung durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1886 (Ges. u. VBl. S. 327). Früher war es nicht gestattet, an eine Interpellation oder deren Beantwortung eine weitere Verhandlung zu knüpfen.

Digitized by Google

Art. 23. Vorlagen der Regierung und gesonderte Anträge, welche ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuß (Commission, Abtheilung) in der Kammer berathen werden sollen, sind durch den Druck zu vervielfältigen, an die Kammermitglieder zu vertheilen und gleichzeitig den Vertretern der Staatsregierung zuzustellen.

Berichte und Gutachten, welche von einem Ausschusse (Commission, Abtheilung) über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen, insoferne nicht mit Zustimmung der Regierungsvertreter etwas Anderes beschlossen wird, zum Behufe der erstmaligen Berathung des Gegenstandes schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

Art. 24. Die Berathung über die im Art. 23 bezeichneten Drucksachen kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem die Vertheilung stattgefunden hat, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen anderen auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungscommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Art. 25. Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

Art. 26. Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrzahl nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Art. 27. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte, unter Androhung des Ausschlusses an ihn (es) ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Digitized by Google

Art. 28. Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte, unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheils an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtags als ausgetreten betrachtet.

Art. 29. An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet. Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1. jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reclamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitze in der Kammer entschieden werden soll;

2. jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;

3. jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reclamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes abgerechnet.

Art. 30. Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen.

Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und k. Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Art. 31. Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Digitized by Google

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittels Namensaufrufes abgestimmt werden.

Art. 32. Gültige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Art. 33. Die Kammer sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie erforderlich erachten von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und haben letztere solchem Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit andern Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatskasse erwachsen.

Art. 34. Die von den Ausschüssen (Commissionen, Abtheilungen) bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministern und kgl. Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Art. 35. Für die nach Tit. VII § 14 der Verfassungs-Urkunde zu ernennenden Commissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Functionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Art. 36. Diese Commissäre haben auch nach Beendigung des Landtags über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungs-Planes und die Befolgung der über

Digitized by Google

das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdies zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Acten, Rechnungen, Cassabücher, Urkunden und sonstigen Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungscassa mit jenen der Staatsschuldentilgungscassa oder irgend einer andern Staatscassa stattfinde. Diese Mitglieder sind befugt, von sämmtlichen Verhandlungen der Commission, den Journalen und Hauptbüchern jederzeit Einsicht zu nehmen und im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Art. 37. Weder die Kammern, noch ihre Ausschüsse, sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Art. 38. Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Direktorien geordnet.

Art. 39. Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammtstaatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet. Dasselbe gilt von den Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Art. 40. Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanktion entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Abschnitt II.

1. An die Stelle des § 20 Abs. 1 Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

Digitized by Google

„Jedes einzelne Mitglied hat das Recht in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen."

2. An die Stelle des § 21 Abs. 1 Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jeder einzelne Staatsangehörige sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an den Landtag und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Berathung nimmt."

Schlußbestimmungen.

Mit der Verkündung des vorstehenden Gesetzes durch das Gesetzblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz tritt das Gesetz vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr., außer Wirksamkeit.

Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich in Bezug auf die durch das gegenwärtige Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung anheimgegebenen Punkte nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die revidirte Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.[1])

Gegeben München, den 19. Januar 1872.

---

1) Die neue Geschäftsordnung der Kammer der Reichsräthe ist am 5./2. 72, die der Kammer der Abgeordneten am 23./2. 73 beschlossen worden. Beide Geschäftsordnungen haben später Zusätze und Abänderungen erfahren. Vergl. Seydel II. S. 208.

Digitized by Google

Abkürzungen.

Brater = Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, herausgegeben von Dr. K. Brater, 3. Auflage, 1868.

Pfeil = Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, herausgegeben von Dr. K. Brater, 4. Auflage, bearbeitet von Georg Pfeil 1872.

Seydel I, II u. s. w. = Bayerisches Staatsrecht von Max Seydel I. Band u. s. w. 1884 ff.

G. = Gesetz; BG. = Bundesgesetz; RG. = Reichsgesetz; GBl. = Gesetzblatt; G. u. VBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt; BGBl. = Bundesgesetzblatt; RGBl. = Reichsgesetzblatt; RBl. = Regierungsblatt; RV. = Reichsverfassung; VB. = Beilage zur Verfassungsurkunde; VU. = Verfassungsurkunde; ZVV. = Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867.

Ex. M. p.
12/29/76

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google